Werk

Titel: No. 11 - 14 = Mai – Juli

Jahr: 1879

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?746881940|LOG_0009

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Erscheint
alle vierzehn Tage.
Preis jährlich 8 Mark 50 Pf.
einschließlich Postprovision und
Trägerlohn.

Zeitschrift

Insertionsgebühr
für die zweispaltige Petitzeile oder
deren Raum 15 Pfennige.
Beilagen nach Uebereinkunft.

für

badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege.

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Großh. Verwaltungsgerichtshofes sowie der Herren Geh. Rath Dr. Bluntschli und Ministerialrath und Landescommissär A. Eisenlohr
herausgegeben von Friedrich Wielandt, Ministerialrath in Karlsruhe.

No. 11. Karlsruhe, den 24. Mai 1879.

Inhalt.

I. Die Kreisversammlungen des Jahres 1878. 5. Kreis Lörrach. — II. Umlagen für die Kreisbedürfnisse. — III. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: 15. Bürgergenußberechtigung ortsabwesender Wittwen. 16. Verwaltungsrechtstreit über Anerkennung der Pflicht zur Unterstützung und Kostenerstattung. Wiederherstellung auf Grund von § 93 d. Verf.-Ordn.

I.

Die Kreisversammlungen des Jahres 1878.

5. Kreis Lörrach.

a. Aus dem Berichte, die Hebung der Viehzucht im Kreise Lörrach betr.

— — Mit diesem Jahre (1878) geht die dreijährige Frist zu Ende, welche die Kreis-Versammlung für Prämiirung von Farren mit Mitteln des Kreises bestimmt hatte; zur Verwendung durften nochmals kommen 1200 M.

Ueber die Art und Weise, wie diese Summe bei den Farren-Musterungen in den vier Amtsbezirken Vertheilung fand, wird berichtet:

Die Farrenmusterung in Schönau fand dortselbst am 9. Mai statt.

Vorgeführt wurden 59 junge Farren (33 im Jahr 1877). Für sämmtliche Thiere waren bürgermeisteramtliche Zeugnisse beigebracht worden.

Es wurden 7 Farrenbesitzer prämiirt.

Außer diesen vom Kreise verwilligten Prämien waren aber auch von der landwirthschaftlichen Centralstelle, vom landwirthschaftlichen Verein Schönau und von letzterer Gemeinde selbst ansehnliche Beträge als Prämiengelder zur Verfügung gestellt worden, was auch Veranlassung war, daß der diesmalige Prämienmarkt mit sehr schönen und dazu auserlesenen Thieren befahren gewesen und an Farren allein 103 Stück aufgestellt wurden.

Die Frage wegen der Höhe der Prämien (Prämien nicht unter 40 M.), die schon bei der Berathung in der Kreis-Versammlung, namentlich von Vertretern des Amtsbezirkes Schönau, eingehend besprochen und bekanntlich nur mit einer geringen Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben worden, war auch bei der Preisvertheilung in Schönau wieder Gegenstand lebhafter Erörterung geworden. Herr Rottra hatte aber die Genugthuung, die Schönauer in dieser Sache jetzt auf seiner Seite zu haben und dabei noch deren Dank zu vernehmen für die unausgesetzte Fürsorge des Kreises, für die Hebung der Viehzucht im dortigen Amte.

Am 5. Juni war die Farrenmusterung in Schopfheim.

Zur Aufstellung kamen 40 Stück junge Farren (1877: 25 Stück), wovon jedoch nur 30 Stück als im Amte selbst gezüchtet sich erwiesen und deshalb auch nur diese zur Prämien-Concurrenz zugelassen werden durften. Auch hier lagen für sämmtliche Thiere die bürgermeisteramtlichen Zeugnisse vor.

Es wurden ebenfalls 7 Farrenbesitzer prämiirt.

Die jungen Thiere gehörten mit einer einzigen Ausnahme der Wälderrace an und wenn auch einzelne recht schöne Thiere dabei waren, so mußten doch Senkrücken und Bugleere an manchem Exemplar getadelt werden, die unausbleiblichen Folgen einer fehlerhaften Stallfütterung.

Die vorgeführten Gemeindefarren waren durchweg prächtige Thiere, zum Theil ganz tadellose Exemplare, denen man die letzte ergiebige Heuernte recht gut ansah und für welche die vorgesehenen Prämien des landwirthschaftlichen Vereins Schopfheim nicht ausreichten.

Die Farrenmusterung in Müllheim fand am 16. Sept. statt. Vorgeführt wurden 40 Stück (1877: 40 Stuck).

Mit Ausnahme eines einzigen Wälderfarrens waren es sämmtlich Kreuzungsproducte mit Schweizer- und Landrace.

Fast alle hatten die Neuenburger Waide besucht. Ursprungs-Zeugnisse des Gemeinderaths wurden für sämmtliche beigebracht mit Ausnahme deren, die direct von der Neuenburger Waide in den Musterungshof eingetrieben wurden.

Prämien erhielten gleichfalls 7 Farrenbesitzer.

Von diesen 7 prämiirten Farren waren 5 auf der Neuenburger Waide gewesen, einer zum zweiten Male. Zugleich mit der Farrenmusterung war die Abhaltung eines Viehmarktes mit Preisvertheilung verbunden worden, wozu die Gemeinde Müllheim und der landwirthschaftliche Bezirksverein Müllheim Prämiengelder verwilligt hatten. Um diese concurrirten nicht weniger denn 70 Stück Kalbinnen, worunter ganz ausgezeichnete Exemplare. Weniger gut sollen die, wenn auch nur in geringer Zahl vorhandenen Kühe gefallen haben. Was Herr Rottra besonders tadelt, war, daß in Müllheim auch großhornige graue Ochsen, Kühe und Kalbinnen aus der Romagna zu sehen waren, vor deren Zucht er warnen zu müssen glaubt.

Mit dem Gaufest in Kandern am 23. Sept. war die Farrenmusterung für den Amtsbezirk Lörrach verbunden.

Zur Aufstellung kamen daselbst 12 Stück (1877: 8 Stück). Die bürgermeisteramtlichen Zeugnisse fehlten nicht.

Von der vorgeführten Zahl waren nur 5 prämiirungswürdig, die zusammen 210 *M.* Prämien erhielten, der noch verbliebene Rest von 90 *M.* ging sofort wieder in die Kreicasse zurück. Herr Rottra ist der Ansicht, daß im Amtsbezirke Lörrach die Fortschritte in der Farrenaufzucht nur geringe sind, wenn auch im Vergleich zu frühren Jahren jetzt mehr Thiere ausgestellt gewesen.

Was den übrigen Theil der Viehausstellung in Kandern betraf, so soll dieselbe eine in allen Theilen gelungene gewesen sein.

Bei der Betrachtung des Gesammtergebnisses der diesjährigen Musterungen kommt Herr Rottra zu dem Schluß, daß die Wirkungen der vom Kreise ausgesetzten Prämien zur Hebung der Farrenzucht im großen Ganzen wohl als günstig bezeichnet werden dürfen und daß namentlich die Amtsbezirke Schönau und Müllheim ganz entschiedene Fortschritte aufweisen. Freilich sind es in jenen Bezirken die Waidgänge, die denselben sehr darin zu statten kommen.

In Schönau, wo bekanntlich nur Wälderrace gezüchtet wird, werden von Jahr zu Jahr schönere, vollkommenere und racenreine Thiere zu Markte gebracht, während hinwiederum Müllheim mehr reinere Formen, namentlich aber schwerere Formen zu erzielen sucht.

Im Amtsbezirke Schopfheim dürfte die Vergrößerung der Gersbacher Waide Veranlassung sein, daß auch dort in einigen Jahren bessere Fortschritte bemerkbar werdn; im Amtsbezirke Lörrach dagegen, wo die Bodenbeschaffenheit und die sonstigen Verhältnisse diesem Zweige der Landwirthschaft vielfach ungünstiger sind, werden die Bemühungen des Kreises auch für die Zukunft wohl nur geringeren Erfolg haben.

Die bald abgelaufenen drei Jahre haben bewiesen, daß die Fähigkeit vorhanden ist, mit einer wenn auch gegen den früheren Aufwand für die Zuchsstationen — deren vielseitigen Werth wir auch jetzt noch nicht verkennen — nun beschränkten Unterstützung einen Fortschritt der Landwirthe bei der Viehzucht und damit eine rationellere Wirthschaftsführung überhaupt zu fördern. Und darin liegt ja am Ende das Geheimniß aller Socialreform, daß wir immer neue Glieder der Gesellschaft zu tüchtigerer wirthschaftlicher Arbeit gewöhnen. Die auffällige Wirkung, die solche Kreis-Unterstützungen jetzt schon hervorgebracht, muß es als absolut wünschenswerth bezeichnen, den jetzt betretenen Weg noch eine Reihe von Jahren nicht zu verlassen.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Die Umlagen für die Kreisbedürfnisse*)

werden in Gemäßheit der Vorschrift in § 43 des Verwaltungsgesetzes nach dem Verhältniß der, der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuercapitalien einschließlich derjenigen der Gemeinde gemacht und sind unseres Erachtens bezüglich des Erlöschens der Zahlungspflicht beim Mangel eines besonderen Gesetzes die Staatssteuergesetze auch für die Kreis-Umlagen maßgebend und analog in Anwendung zu bringen.

Ueber Anfang und Dauer der Verbindlichkeit zur

---

*) Anmerk. Die in dem vorstehenden Aufsatze behandelte Frage ist von nicht unerheblichem allgemeinem Interesse. Wir nehmen daher keinen Anstand, denselben zum Abdruck zu bringen, obwohl die Anschauung, die Kreisumlagen würden von den Gemeinden gleichsam nur vorschußweise bestritten und mit den allgemeinen Umlagen von den Steuerpflichtigen d. h. den Einzelnen erhoben, in dem Verwaltungsgesetze keine Begründung findet, wir auch die oft gehörte Behauptung, die Städte hätten von den Kreiseinrichtungen nicht die ihrer Belastung entsprechenden Vortheile, nicht für richtig halten. D. Hrsg.

Zahlung der Gewerbsteuer bestimmte § 41 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 23. März 1854:

„Wer ein der Gewerbsteuer unterworfenes Geschäft anfängt oder von dem Gewerbe, mit dem er in Steuer gelegt ist, zu einem höher zu besteuernden übergeht, hat im ersteren Falle die Gewerbsteuer, im anderen Falle den Mehrbetrag derselben vom ersten des Monats an zu erlegen, der auf den Zeitpunkt, mit welchem das neue Gewerbe begonnen wurde, zunächst folgt.

Wer ein der Gewerbsteuer unterworfenes Geschäft aufgibt, oder von dem Gewerbe, mit dem er in Steuer gelegt ist, zu einem minder hoch zu besteuernden übergeht, hat im ersten Falle die Gewerbsteuer, im anderen Falle den Mehrbetrag derselben nur bis zum Schlusse des Monats zu entrichten, welcher dem Zeitpunkte, auf den das bisherige Geschäft aufgegeben wurde, unmittelbar vorangeht."

Diese Gesetz-Vorschrift war bis zum 1. Januar 1878 in Kraft, von welchem Zeitpunkt an das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 in Wirksamkeit trat, welches in Art. 15 bestimmt, daß die Steuerpflicht eines Erwerbsteuerpflichtigen mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats endigt, in welchem der steuerbare Gewerbsbetrieb oder sonstige steuerbare Verdienste aufhört.

Während hiernach die Dauer der Verbindlichkeit zur Zahlung der Staatssteuer in klarer Vorschrift geregelt ist und diese sich auch für die Gemeindesteuer insofern rückwirkend äußern muß, als jede durch die zuständige Steuerbehörde für die Staatssteuer vorgenommene Erhöhung oder Verminderung des Steuercapitals die Richtigstellung des Gemeindekatasters bedingt, scheint der gleiche Grundsatz für die Kreis-Umlagen nicht unbestritten zur Geltung kommen zu können.

Ein nicht unwichtiger Fall läßt es sachdienlich erscheinen, die Frage aufzuwerfen, ob dieser Grundsatz auch für die Berechnung der Kreis-Umlagen in Anwendung zu kommen hat oder nicht, und wollen wir uns erlauben, diese Frage in Kürze näher zu erörtern.

Für die Berechnung der Kreis-Umlagen ist die Instruction Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1866 (Verordn.-Bl. Nr. V, S. 19) für Aufstellung des Kreissteuerkatasters maßgebend, welche u. A. in § 8 bestimmt,

„daß in das Kreissteuerkaster die Steuercapitalien nach dem Stande aufzunehmen sind, wie solche dem Gemeindekataster für das Jahr zu Grunde liegen, in welchem die Kreisversammlung abgehalten wird."

Diese Vorschrift ist zweifelsohne wohl ausschließlich im Interesse einer geordneten Geschäftsführung der Kreis-Organe erlassen und durch den Umstand geboten gewesen, daß die Kreisversammlungen nach § 47 des Verwaltungsgesetzes jährlich im October oder November zu berufen und zu eröffnen sind, in welcher Zeit die neuen Gemeindekataster noch nicht gefertigt sein, sohin bei Aufstellung der Voranschläge für die Kreisverbände nicht benützt werden können.

Eben dieser Vorschrift liegt aber offenbar der Gedanke und die Voraussetzung zu Grunde, daß die Steuercapitalien des betreffenden Jahres im nächsten Jahre noch existiren und wesentliche Veränderungen — Erlöschungen größerer Steuercapitalien — nicht vorkommen werden,*) vorkommenden Falls den betheiligten Gemeinden aber das Recht vorbehalten bleibt, in besonderem Verfahren nachzuweisen, daß sie mit Unrecht oder zu viel bezahlten und die Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten zu verlangen, was sich selbstredend aber nicht auf Reclamationen bezüglich der Abgänge unbedeutender Steuercapitalien erstrecken soll.

Einen anderen Sinn und Zweck wird man derselben kaum beilegen dürfen, am allerwenigsten aber solche zur Bedeutung erheben können, daß darin in Betreff der Kreisumlagen etwa ein Grundsatz zur Geltung kommen soll, der im Gegensatze mit einer klaren Gesetzes-Vorschrift über das Erlöschen der Steuerpflicht eines Erwerbsteuerpflichtigen etwas Neues schaffen wollte.

Daß die Kreisumlagen nicht den einzelnen Steuerpflichtigen berechnet und von den Kreisverrechnungen unmittelbar erhoben, sondern der Einfachheit und Zweckmäßigkeit wegen auf die Gemeinden selbst gemacht werden, kann nicht geeignet erscheinen, die Reclamationsrechte, welche den einzelnen Steuerpflichtigen zustehen würden, den Gemeinden gegenüber erlöschen zu machen. Diese Rechte sind, abgesehen davon, daß sie an sich schon volle Geltung für die Gemeinden als juristische Persönlichkeiten haben, auf diese ohnedies übergegangen, da sie die Kreisumlagen gleichsam nur vorschüßlich zu bestreiten und mit den allgemeinen Umlagen von den Steuerpflichtigen zu erheben haben.

Die Rechte, welche bei unmittelbarer Erhebung der Kreis-Umlagen durch die Kreiscassen den einzelnen Steuerpflichtigen zugestanden wären, müssen so folgerichtig auch den Gemeinden sowohl als Vertreter der einzelnen Zahlungspflichtigen als auch als juristischer Persönlichkeiten zustehen.

Die Richtigkeit solcher Argumentation zugeben, kann es wohl nicht fraglich erscheinen, daß ein Anspruch auf Rückersatz bezahlter Kreisumlagen rechtlich

*) Die Verordnung nimmt zwar dieses Verhältniß als das regelmäßige an, stellt aber dasselbe nicht als nothwendige Voraussetzung auf. D. H.

zulässig sein muß, welche aus einem Steuercapital berechnet sind, das vom 1. Januar des Jahres an, für welche die Kreisumlagen bezahlt wurden, nicht mehr als existirend erklärt wird und sohin als erloschen gilt.

Daß ein solcher Anspruch in einem bestimmten Fall auch thatsächlich gegründet erscheint, wird dann lediglich Sache besonderer Begründung und eventueller Entscheidung des Verwaltungsgerichts sein müssen. Das Sachverhältniß eines solchen Falles ist folgendes:

Für die badische Bank wurden im Jahre 1875 neue Statuten vereinbart, welche mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit trat.

Das Capital der Actiengesellschaft wurde von 18 Millionen auf 9 Millionen reducirt, und in Folge dieser Minderung des Actiencapitals der Bank durch Erlaß Großh. Steuerdirection vom 28. Juli 1876 das gewerbsteuerpflichtige Betriebscapital derselben mit Wirkung vom 1. Januar 1876 an von bisherigen 9 Millionen auf 4½ Millionen Mark herabgesetzt.

In Folge dessen verlangte die bad. Bank die Ermäßigung der noch aus dem erhöhten Steuercapital berechneten Umlage für das Jahr 1876 und erhob Anspruch auf Rückersatz bereits zu viel bezahlter ℳ. 10801 49 ₰. Die Stadtgemeinde Mannheim glaubte den erhobenen Anspruch als einen berechtigten nicht anerkennen zu sollen und hielt es für gerathen, die Entscheidung Großh. Verwaltungsgerichtshofs in der Sache anzurufen. In dem Erkenntnisse dieses höchsten Gerichtshofs vom 4. September 1877, Nr. 573, wurde indessen zu Gunsten der bad. Bank erkannt unter der Annahme, daß durch die Entschließung der Steuerbehörde vom 27. Juli 1876 eine Aenderung des Staatssteuerkatasters mit Wirkung vom 1. Januar 1876 an eingetreten sei, welche auch für das Steuerkataster der Gemeinde maßgebend sein müsse, da solches auf dem Staatssteuerkataster beruhe.

Während die bad. Bank hiernach pro 1876 Staats- und Gemeindesteuer nur aus ihrem ermäßigten Betriebscapital zu entrichten hatte, und resp. das Zuvielbezahlte wieder rückvergütet erhielt, wurden der Stadtgemeinde Mannheim die Kreisumlagen für die Jahre 1876 und 1877 noch aus dem früheren Gewerbsteuercapital der Bank berechnet, was indessen formell durch die obenerwähnte Instruction vom 28. Februar 1866 begründet war, da darnach der Berechnung der Kreisumlagen pro 1876 die Steuercapitalien des Jahres 1875, jener pro 1877 die Steuercapitalien pro 1876 zu Grunde zu legen waren.

Das Gewerbesteuercapital der Bank betrug pro 1875: fl. 3174300, pro 1876: fl. 3174500 und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1876 das Betriebscapital von fl. 3150000 auf fl. 1575000 = ℳ. 270000 ermäßigt, woraus die Kreisumlagen pro 1876 und 1877 je ℳ. 1890 betragen haben, welche zus. mit ℳ. 3780 aus einem Steuercapital entrichtet werden mußten, das vom 1. Januar 1876 an als nicht mehr existirend erklärt wurde.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Entrichtung einer Umlage aus einem nicht mehr vorhandenem Steuercapital sich als eine Zahlung zur Ungebühr darstellt und das Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuercapitalien sich nur auf das Jahr beziehen kann, für welche die Kreisumlagen berechnet sind, erhob die Stadtgemeinde Anspruch auf Rückersatz der für die Jahre 1876 und 1877 zur Ungebühr bezahlten ℳ. 3780, von welchen indessen Seitens der Kreisversammlung nur das Betreffniß pro 1877 mit ℳ. 1890 als zur Rückvergütung sich eignend anerkannt wurden, weil der Berechnung der Kreisumlagen für das Jahr 1876 die Steuercapitalien des Jahres 1875 zu Grunde lägen und in diesem Jahre das erhöhte Steuercapital der bad. Bank noch vorhanden war.

Unseres Dafürhaltens gleicht solche Beschlußfassung genau dem Falle, wenn eine Gemeinde den rechtlich wohl begründeten Anspruch eines Umlagepflichtigen auf Rückersatz zur Ungebühr bezahlter Umlagen lediglich deßhalb nicht anerkennen wollte, weil sie auf Grund bestehender Verordnung berechtigt war, die in dem vollzugsreifen Umlagen-Register berechneten Umlagen für das ganze Jahr zu erheben und executorisch einzutreiben, ohne Bedacht darauf zu nehmen, daß solche Vorschrift nur im Interesse guter Ordnung im Finanzwesen der Gemeinden erlassen ist und die gesetzlichen Bestimmungen über das Erlöschen der Steuerpflicht eines Erwerbsteuerpflichtigen weder ändern wollte, noch konnte.

Durch die Thatsache, daß die bad. Bank im Jahre 1875 noch ein Steuercapital von fl. 3174300 zu versteuern hatte, kann die Stadtgemeinde Mannheim wohl kaum verpflichtet sein, für das Jahr 1876 die Kreisumlagen aus diesem Steuercapital, ohne Berücksichtigung der eingetretenen Ermäßigung desselben auf ℳ. 270000 noch zu entrichten, denn es muß doch wohl der Grundsatz gelten, daß die Gemeinden nur aus jenen Steuercapitalien Kreisumlagen zu entrichten haben, welche in demselben Jahre noch steuerpflichtig sind und zur Besteuerung herangezogen werden können, für welche die Kreisumlagen angefordert werden.

Bei unmittelbarer Erhebung der Kreisumlagen durch die Kreiscasse, wäre die bad. Bank zweifelsohne berechtigt gewesen, das Umlagenbetreffniß aus ℳ. 2700000 pro 1876 zurückzufordern, denn thatsächlich wurde ihr dieses Recht der Stadtgemeinde gegenüber zuerkannt, welche ihren Rückgriff auf die

Kreiskasse zu erheben nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein muß, da ihr unmöglich zugemuthet werden kann, M. 1890 selbst zu bestreiten und damit andere Umlagen-Pflichtigen ungebührlich zu belasten.

Die normalen Umlagen-Abgänge und Nachträge eines Jahres gleichen sich gegenseitig nahezu aus und ist das Interesse einer Stadtgemeinde durch Anwendung der Vorschrift, wornach der Berechnung der Kreisumlagen die Steuercapitalien des verflossenen Jahres zu Grunde zu legen sind, wenig oder gar nicht geschädigt, daher es kaum angezeigt erscheint, das darauf gegründete Verfahren irgend einer Kritik zu unterwerfen. Bei einer Ermäßigung des Steuercapitals um M. 2700000 und einer Umlage von M. 1890 handelt es sich aber um einen Ausnahmsfall und scheint es schon der Mühe werth, der Frage näher zu treten, ob jene Vorschrift auch für solche Fälle den Interessen der größeren Städte entsprechen könnte, wenn ihr die Bedeutung zugesprochen werden sollte, daß eine Reclamation auf Rückersatz von zur Ungebühr bezahlter Kreisumlagen — wie die vorliegende — ausgeschlossen sei.

Der Einwand, daß die Kreisverbände ihre Umlagen jeweils nacherheben und also die Steuercapitalien des letzten Jahres wohl zu Grunde gelegt werden können, ist thatsächlich nicht begründet, da sie selbst Voranschläge aufstellen, was nicht nöthig wäre, wenn sie den im Laufe eines Jahres gehabten wirklichen Aufwand einfach auf die Steuercapitalien ausschlagen würden. Hiervon abgesehen, wäre es dem Grundsatze, auf gute Ordnung des Finanzwesens der Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen, entgegen, sie Kreisumlagen entrichten zu lassen von Steuercapitalien, welche zwar existirt haben, zur Zeit der Anforderung aber nicht mehr vorhanden sind, so daß es ihnen ganz unmöglich ist, die betreffenden Steuercapitalien mit Umlagen überhaupt noch zu belasten.

Die Gemeinden haben die Erhebungskosten zu tragen und die abgängigen Beträge an Kreisumlagen auf sich zu behalten, die Städte von den Kreis-Institutionen aber ohnedies nicht diejenigen Vortheile, welche der Belastung nach Verhältniß der Steuercapitalien irgendwie als entsprechend zu bezeichnen wären.

Die allzustarke Belastung derselben mit Kreisumlagen dürfte über kurz oder lang zur Entscheidung drängen, ob es nicht angezeigt sein möchte, das Streben darauf zu richten, daß die Heranziehung der Städte zu den Kreisumlagen nach einem ihren Interessen mehr entsprechenden Maßstabe geschehen möge.

H.

III.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

15.

Bürgergenuß-Berechtigung ortsabwesender Wittwen.

Die Ortsabwesenheit einer Frauensperson kommt bezüglich auf deren Bürgergenußverhältnisse erst von dem Zeitpunkt an in Betracht, in welchem dieselbe Wittwe geworden ist. —

Die Ausnahmebestimmung des § 56 Abs. 2 des B.-R.-G. gilt nicht nur für Bürgerwittwen, welche sich auswärts in einem Dienstbotenverhältniß befinden, sondern für alle diejenigen Bürgerwittwen, welche außer dem Orte auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten. —

Leopold Martin, Bürger von Eigeltingen, war seit 1860 nach Freiburg gezogen, wo er im Juni 1877 starb. Dessen Wittwe — welche sich in früherer Zeit an verschiedenen Orten, seit dem Jahre 1875 aber ständig in Konstanz aufgehalten hatte — kehrte nach dem Tode ihres Ehemannes auf kurze Zeit nach Eigeltingen zurück und verlangte als Nächstberechtigte Einweisung in das durch die Wiederverehelichung der Wittwe G. freigewordene Bürgergenußloos, welchem Gesuch auch durch Beschluß des Gemeinderaths vom 30. November 1877 entsprochen wurde.

Hierdurch fühlte sich der im Range folgende Bürger Paul Orsinger beschwert; derselbe erhob verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Gemeinderath und machte seinerseits Anspruch auf den erledigten Bürgergenußtheil, indem er behauptete, daß die Wittwe Martin ihre Hauptniederlassung in Konstanz aufgeschlagen und überdies sich schon seit länger als einem Jahr außerhalb der Gemeinde Eigeltingen aufgehalten habe, weßhalb sie für die Dauer ihrer Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuß verloren habe.

Im Laufe der Verhandlungen stellte die Wittwe Martin in Abrede, daß die Voraussetzungen der §§ 54 und 55 des B.-R.-G. bei ihr vorhanden seien, und machte eventuell geltend, daß ihr die Ausnahmebestimmung des § 56 Abs. 2 des B.-R.-G. zu Statten kommen.

Der Bezirksrath Stockach hatte die Klage stattgegeben und demgemäß den Paul Orsinger in das erledigte Bürgergenußloos eingewiesen.

Hiergegen ergriff die Wittwe Martin den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof, welcher das unterrichterliche Urtheil unter dem 24. September 1878, Nr. 758, dahin abänderte, daß Paul Orsinger mit seinem Anspruch abgewiesen und der Recurrentin der ihr früher zugewiesene Bürgergenußtheil belassen wurde.

In den Entscheidungsgründen, soweit sie hierher gehören, wird ausgeführt:

„Nach § 56 des B.-R.-G. treten auch bei der Wittwe eines Gemeindebürgers die nämlichen Bestimmungen ein, welche hinsichtlich der Ortsabwesenheit eines solchen überhaupt gelten. Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind nur diejenigen Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

Der Gerichtshof war nun zwar der Ansicht, daß aus den gemachten Erhebungen der Nachweis zu entnehmen sei, daß die Recurrentin schon seit dem Jahre 1875 den Mittelpunkt ihrer häuslichen und wirthschaftlichen Beziehungen in dauernder Weise nach Konstanz verlegt habe und daß in diesem Verhältniß weder durch den im Juni 1877 erfolgten Tod ihres Ehemannes, noch durch die bloß vorübergehende Rückkehr der Genannten in ihre Heimathsgemeinde eine Aenderung eingetreten sei; er gelangte demgemäß zu der Ueberzeugung, daß die Recurrentin, als sie durch den Tod ihres Ehemannes die Wittwe eines Gemeindebürgers wurde — also in dem Zeitpunkte, von welchem an sie überhaupt einen selbständigen Anspruch auf den Bezug des Bürgernutzens erheben konnte und von wo an daher auch erst ihre Ortsabwesenheit in dieser Hinsicht in Betracht kommen kann — zwar nicht als ortsabwesend im Sinne des § 55 d. B.-R.-G. angesehen werden kann, da vom Juni bis Ende November 1877 keinenfalls ein Jahr abgelaufen war — daß dieselbe aber ihren ständigen Wohnsitz in einer andern inländischen Gemeinde aufgeschlagen hatte und daß daher von dieser Zeit an während der Dauer dieses Verhältnisses § 54 d. B.-R.-G. bei ihr die Theilnahme am Almendgenuß ruhe.

Allein der Gerichtshof glaubte andrerseits auch annehmen zu müssen, daß auf den vorliegenden Fall die Ausnahmebestimmung des § 56 Abs. 2 des B.-R.-G. Anwendung finde. Es ist zwar richtig, daß die Recurrentin nicht auf längere Zeit auswärts in das Verhältniß eines sogenannten gedrödeten Dienstboten eingetreten ist; daß das Gesetz aber die von ihre beabsichtigte Vergünstigung nicht lediglich auf den speciellen Fall eines derartigen dauernden Dienstverhältnisses beschränken wollte, geht deutlich daraus hervor, daß dasselbe nicht von einem einzelnen Dienstverhältniß von längerer Dauer, sondern von „Diensten" (in der Mehrzahl) spricht, welche eine auswärts wohnende Wittwe auch auf kürze Zeit übernehmen kann. Die Absicht des Gesetzes ging offenbar dahin, daß es derjenigen Wittwe, welche sich nicht in der Lage befindet, ein eigenes Geschäft zu betreiben, sondern in Folge ihrer Dürftigkeit darauf angewiesen ist, auswärts bei fremden Leuten Dienste zu leisten, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, die Wohlthat des Bezuges des Bürgergenusses einräumen wollte.

Daß die Recurrentin sich an ihrem Wohnorte Konstanz regelmäßig mit häuslichen Dienstleistungen von verschiedener Dauer beschäftigt, kann nach dem Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen keinem Zweifel unterliegen. Die eigene Angabe der Wittwe Martin, daß sie durch Putzen, Waschen, Kochen und Aufwarten in verschiedenen Häusern in Konstanz, wo sie eben Arbeit finde, ihren Unterhalt verdiene, wird von keiner Seite bestritten, sie findet vielmehr ihre Bestätigung in den Aussagen der einvernommenen Zeugen, welche mit der Recurrentin längere Zeit zusammengewohnt und erklärt haben, daß dieselbe bereits alle Tage auswärts beim Waschen, bisweilen auch anhaltend mehrere Tage aus ihrer Wohnung entfernt gewesen sei.

Unter diesen Umständen war der Gerichtshof nicht im Zweifel darüber, daß die von der Genannten betriebenen Beschäftigungen als Dienste im Sinne des Gesetzes anzusehen seien und daß somit angenommen werden müsse, daß die Wittwe Martin außer dem Ort Eigeltingen auf längere oder kürzere Zeit in Dienste getreten sei. Die Recurrentin befindet sich demnach in dem Ausnahmsfalle des § 56 Abs. 2 des B.-R.-G., nach welchem derselben auch für die Dauer ihrer Ortsabwesenheit ein Recht auf Theilnahme am Almendgenuß zusteht."

Ullmann.

16.

Verwaltungsrechtsstreit über Anerkennung der Pflicht zur Unterstützung und Kostenerstattung. — Insbesondere Anwendung von § 93 der Verfahrens-Ordnung über die Wiederherstellung wegen neuer Thatsachen oder Beweise.

Der Ortsarmenverband Walldürn erhob unter dem 25. September 1876 verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Ortsarmenverband Gissigheim auf Aner-

kennung der Unterstützungspflicht für Joseph Bartes von Walldürn auf Grund der Behauptung, daß der letztere den Unterstützungswohnsitz in Gissigheim durch mehr als zweijährigen Aufenthalt erworben habe. Der Bezirksrath Tauberbischofsheim wies jedoch diese Klage durch Erkenntniß vom 13. Februar 1877 ab, indem er von der Annahme ausging, daß eine Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes wegen Unterbrechung des Aufenthalts in Gissigheim nicht stattgefunden habe.

Ohne gegen diese Entscheidung den Recurs zu ergreifen, richtete der Ortsarmenverband Walldürn nunmehr seinen Anspruch auf Anerkennung der Unterstützungspflicht für den Genannten gegen den Landarmenverband Mosbach. Auf Grund der in diesem Verfahren gemachten Erhebung gelangten die zuständigen Verwaltungsgerichte zu der Ueberzeugung, daß Joseph Bartes nicht landarm sei, sondern den Unterstützungswohnsitz in Gissigheim besitze; demgemäß wurde die gegen den Kreisverband erhobene Klage von dem Bezirksrath Mosbach durch Urtheil vom 19. December 1877 abgewiesen und diese Entscheidung auf ergriffenen Recurs bestätigt durch Erkenntniß des Gr. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1878, welches dem klägerischen Vertreter am 16. April 1878 zugestellt wurde.

Unter Berufung auf diese Thatsachen reichte der klagende Armenverband am 16. Mai 1878 bei Gr. Bezirksamt Tauberbischofsheim ein Wiederherstellungsgesuch gegen das bezirksräthliche Erkenntniß vom 13. Februar 1877 ein und wiederholte zugleich sein früheres Begehren um Verurtheilung des Ortsarmenverbandes Gissigheim zur Anerkennung der Unterstützungspflicht für Jos. Bartes und Kostenerstattung.

Das die klägerischen Anträge verwerfende Urtheil des Bezirksrathes Tauberbischofsheim wurde auf ergriffenen Recurs durch Erkenntniß des Gr. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. December 1878, Nr. 1250, dahin abgeändert, daß der Ortsarmenverband Walldürn gegen das Erkenntniß des Bezirksrathes Tauberbischofsheim vom 13. Februar 1877 wieder hergestellt und zugleich der Ortsarmenverband Gissigheim für schuldig erklärt wurde, seine Verpflichtung zur Unterstützung des Joseph Bartes von Walldürn anzuerkennen und demzufolge dem klagenden Ortsarmenverband Walldürn die dem Joseph Bartes gewährten Unterstützungen vorbehaltlich der Liquidation zu ersetzen.

Die Entscheidungsgründe, aus welchen zugleich das zum Verständniß des Falles erforderliche thatsächliche Material zu entnehmen ist, lauten folgendermaßen:

„Nach § 93 der Verf.-Ordn. kann auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise während der Dauer von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ein Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, Wiederherstellung dagegen nachgesucht werden. Das Gesuch muß aber bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 42 Tagen von der Zeit an eingereicht werden, wo die Partei Kenntniß von den Beweisen oder Thatsachen erhalten hat, auf welche das Gesuch gegründet wird.

Zur Begründung seines Wiederherstellungsgesuches hat der klagende Ortsarmenverband sich hauptsächlich darauf berufen, daß er erst durch die am 16. April 1878 erfolgte Zustellung des Erkenntnisses des Gr. Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1878 Kenntniß von der Thatsache erhalten habe, daß Joseph Bartes sich in der Zeit von Michaelistag 1872 bis 24. April 1875 zwei Jahre lang ununterbrochen auf dem zu dem beklagten Armenverband gehörigen Hof Esselbrunn aufgehalten habe.

Diese Behauptung kann nach dem Ergebniß der bisher gepflogenen Verhandlungen in der That nicht als unbegründet erachtet werden. Nach Inhalt derselben hat der Kläger auf Anerkennung der Unterstützungspflicht für Joseph Bartes zwei verschiedene verwaltungsgerichtliche Klagen erhoben. In dem ersten Verwaltungsstreit gegen den jetzt wiederum beklagten Ortsarmenverband Gissigheim wurde von dem Bezirksamte Tauberbischofsheim im Wege des Informativ-Verfahrens dargethan, daß Joseph Bartes sich nur vom 11. Novbr. 1872 bis 29. September 1874 in Esselbrunn aufgehalten habe und sodann erst nach einer Unterbrechung von vier Wochen wieder dorthin zurückgekehrt sei, weßhalb der Bezirksrath den Unterstützungswohnsitz daselbst wegen erfolgter Unterbrechung nicht als erworben annahm.

In dem zweiten Verwaltungsstreite gegen den Landarmenverband Mosbach dagegen wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des Gr. Verwaltungsgerichtshofes festgestellt, daß als Anfang des Aufenthaltes des Joseph Bartes innerhalb des Armenverbandes Gissigheim der Michaelistag 1872 zu betrachten sei, daß aber dieser Aufenthalt, auch wenn er erst am 11. November 1872 begonnen hätte, doch jedenfalls ununterbrochen bis zum 24. April 1875 fortgedauert habe, weßhalb Joseph Bartes den Unterstützungswohnsitz in dem Armenverband Gissigheim in der That erworben habe. In dem ersten Verfahren wurde daher die für die Entscheidung des Streites maßgebende Thatfrage des zweijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes des Joseph Bartes innerhalb des Ortsarmenverbandes Gissigheim auf Grund der gemachten Erhebungen verneint, während die gleiche Frage in dem kurz darauf folgenden zweiten Verfahren nach sorgfältiger Erhebung und Feststellung der in Betracht kommenden Verhält-

nisse bejaht wurde. Zwar hatten auch schon in dem ersten Verfahren Joseph Bartes und Valentin Kinzinger angegeben, daß der erstere sich länger als zwei Jahre dauernd in Esselbrunn aufgehalten habe; allein ihre hierauf bezüglichen Aussagen waren zu jener Zeit noch so schwankend und unbestimmt, daß daraus ein sicherer Schluß auf die Richtigkeit dieser Thatsache nicht gezogen werden konnte. Erst in dem zweiten Verwaltungsstreit haben die genannten Zeugen ihre Angaben im Einzelnen so genau präcisirt und vervollständigt, daß dadurch die Thatsache des zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalts des Joseph Bartes im beklagten Armenverband als klargestellt und erwiesen erachtet werden konnte. Der Kläger kann daher mit Recht behaupten, daß er von dieser für den vorliegenden Streit entscheidenden Thatsache erst in dem zweiten Verfahren Kenntniß erhalten habe.

Beklagterseits wird nun zwar eingewendet, daß das Rechtsmittel der Wiederherstellung jedenfalls durch Versäumung der Einreichungsfrist verloren gegangen sei, weil dem Kläger die Thatsache, auf welche sein Gesuch gegründet wird, nicht erst durch das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes, sondern schon durch das Erkenntniß des Bezirksrathes Mosbach bekannt geworden sei und weil seit der unter dem 2. Januar 1878 stattgehabten Zustellung des letzteren bis zu der am 16. Mai 1878 erfolgten Einreichung der Restitutionsklage mehr als 42 Tage abgelaufen seien.

Allein der Gerichtshof konnte sich von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen. Allerdings sind die Zeugenaussagen, auf deren Grund die Erkenntnisse des Bezirksrathes Mosbach und des Großh. Verwaltungsgerichtshofes erlassen wurden, schon in dem Verfahren von dem Bezirksamt Mosbach zu den Acten gebracht. Gleichwohl aber war der Kläger — nachdem die Erhebungen im Verlaufe der im zweiten Streite geführten Untersuchung mehr zu seinen Gunsten ausgefallen waren — nicht sofort in der Lage, hiervon Gebrauch zu machen und auf Grund des Ergebnisses derselben eine Restitutionsklage anzustellen, sondern er mußte im Sinne des für Verwaltungsstreitsachen geltenden Informativ-Verfahrens abwarten, welches Ergebniß die zur Feststellung der entscheidenden Thatsachen eingeleitete Untersuchung liefern und wie das Erkenntniß der oberen Instanz lauten würde. Erst durch die Erlassung dieses Erkenntnisses wurde die klagende Partei in den Stand gesetzt, die durch dasselbe constatirten Thatsachen zur Begründung ihres Restitutionsgesuches vor Gericht zu verwerthen. Von dem Inhalt des in der Recursinstanz erlassenen Erkenntnisses des Gr. Verwaltungsgerichtshofes erhielt der klagende Ortsarmenverband Kenntniß durch die unbestrittenermaßen am 16. April 1878 erfolgte Zustellung desselben. Erst durch diese Zustellung war für den Kläger die Möglichkeit gegeben, eine Restitutionsklage zu erheben und es kann daher der Lauf der Restitutionsfrist nach Maßgabe der oben erwähnten gesetzlichen Vorschrift erst von diesem Tage an gerechnet werden. Da aber vom 16. April bis zum 16. Mai, dem Tage der Einreichung der Wiederherstellungsklage keine 42 Tage abgelaufen waren, so kann das Rechtsmittel durch Versäumung der Einreichungsfrist nicht als verloren gelten.

Der Gerichtshof gelangte hiernach zu dem Ergebniß, daß das Wiederherstellungsgesuch nicht nur als rechtzeitig eingereicht, sondern auch als durch die vorgetragenen Thatsachen begründet zu erachten sei; er hielt diese Anschauung im vorliegenden Fall um so mehr für gerechtfertigt, da die in dem ersten und zweiten Verfahren erlassenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse in einem unlösbaren Widerspruch stehen und da dem Kläger — wenn dessen Wiederherstellungsgesuch aus formellen Gründen verworfen worden wäre — kein Mittel zu Gebote stehen würde, das seinen materiell wohl begründeten Anspruch abweisende Erkenntniß des ersten Verfahrens aus dem Wege zu räumen.

Mußte aber hiernach dem Wiederherstellungsgesuch des Klägers stattgegeben werden, so war weiter zu erwägen, ob das in zweiter Reihe gestellte Begehren des Klägers auf Anerkennung der Unterstützungspflicht für Joseph Bartes und Kostenersatz begründet sei.

Der Gerichtshof konnte nicht im Zweifel darüber sein, daß diese Frage zu bejahen sei. Da durch die in dem zweiten Verfahren gemachten Erhebungen festgestellt ist, daß Joseph Bartes zur Zeit der Gewährung der ihm durch den klagenden Armenverband geleisteten Unterstützung seinen Unterstützungswohnsitz in dem beklagten Armenverband besaß, so muß der letztere nach § 30 Ziff. a des U.-W.-G. für schuldig erachtet werden, seine Verpflichtung zur endgiltigen Unterstützung des Joseph Bartes anzuerkennen und demzufolge dem klagenden Armenverband die bisher erwachsenen Kosten der vorläufigen Unterstützung, vorbehaltlich der Liquidation, zu erstatten."

Ullmann.

Verantwortlicher Redacteur: Ministerialrath Fr. Wielandt in Karlsruhe, Stephanienstraße 12.
Druck und Verlag von Adolph Emmerling und Sohn, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Heidelberg.

Erscheint
alle vierzehn Tage.
Preis jährlich 8 Mark 50 Pf.
einschließlich Postprovision und
Trägerlohn.

Zeitschrift

Insertionsgebühr
für die zweispaltige Petitzeile oder
deren Raum 15 Pfennige.
Beilagen nach Uebereinkunft.

für

badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege.

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Großh. Verwaltungsgerichtshofes sowie der Herren Geh. Rath Dr. Bluntschli und Ministerialrath und Landescommissär A. Eisenlohr
herausgegeben von Friedrich Wielandt, Ministerialrath in Karlsruhe.

No. 12. Karlsruhe, den 7. Juni 1879.

Inhalt.

I. Die Kreisversammlungen des Jahres 1878. 5. Kreis Lörrach. (Forts. u. Schluß.) — II. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: 17 Ueber das Verhältniß des § 34 des bad. Arm.-Ges. zu § 29 d. U.-W.-G. 18. Anwendung der §§ 28 und 34 d. U.-W. G. 19. Zur Auslegung von § 31 d. U.-W.-G. vgl. mit § 5 d. Freiz.-Ges. 20. Welche Wirkungen äußert die Umwandlung eines Almendfeldes in Wald auf das Genußrecht der almendberechtigten Bürger der Gemeinde? 21. Steht dem Gabholzberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde ein ausschließlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld an Stelle der durch Ortssatzung festgesetzten Holzgabe zu? — III. Entscheidungen der Bezirksräthe: 2. Fall der Umgehung der Bestimmungen des U.-W.-G. über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Unterstützung aus Stiftungsmitteln. — IV. Inserate.

I.

Die Kreisversammlungen des Jahres 1878.

5. Kreis Lörrach.

(Fortsetzung u. Schluß.)

b. Aus dem Berichte, die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen betr.

Um die Zahl der gründlich und eingehend methodisch geschulten Lehrerinnen thunlichst zu mehren, haben wir bei der letztjährigen Versammlung, gleichwie in früheren Jahren, die Bewilligung von M. 300 beantragt zur Vergabung von drei Stipendien an solche Frauenzimmer, welche den Lehrcurs in Karlsruhe besuchen wollen. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

Wir haben bereits in letztjährigem Bericht auf den Umstand hingewiesen, daß es sehr schwer halte, die mit Kreisstipendien ausgebildeten Frauenzimmer als Lehrerinnen zu placiren. Diese Erfahrung haben wir im letztverwichenen Jahre auf's Neue gemacht. Keine der drei Bewerberinnen hatte, als die bezüglichen Bewerbungen einliefen, bestimmte Aussicht auf Anstellung. Zwei traten in den Bezug des Stipendiums nicht ein, die dritte hat nicht etwa in ihrer Heimathgemeinde oder innerhalb des Kreisverbandes Anstellung gefunden, sondern sie ist als Lehrerin an der weiblichen Arbeitsschule in Kehl thätig. Im Ganzen sind von den acht mit Kreisstipendien in Karlsruhe ausgebildeten Frauenzimmern drei innerhalb des Kreises als Lehrerinnen angestellt. Eine war etwa zwei Jahre innerhalb des Kreises als Lehrerin thätig, drei sind an Arbeitsschulen außerhalb des Kreises angestellt, eine hat sich vergeblich um eine Anstellung bemüht. Es zeigt sich mithin, daß die Früchte des in dem in Rede stehenden Betreff gemachten Aufwandes den Gemeinden des Kreisverbandes nur sehr wenig zu gute kommen. Die Gründe dieser unliebsamen Erscheinung sind leicht zu erkennen. Gemäß § 45 des Volksschulgesetzes werden die Arbeitslehrerinnen von dem Gemeinderath ernannt. Die Schulbehörden sind auf die Anstellung fast ohne Einfluß; der Kreisschulrath erhält von der Anstellung Nachricht und der Oberschulbehörde ist lediglich das Recht gewahrt, eventuell die sittliche Würdigkeit der zur Lehrerin Berufenen zu prüfen und deren Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts erforderlichen Falles in einer anzuordnenden Prüfung constatiren zu lassen, ein Recht, von welchem bezüglich des letzteren Punctes, soweit bekannt, noch niemals *) Gebrauch gemacht worden ist. Diese absolute Freiheit der Gemeinden bezüglich der Anstellung ist für die Heranziehung tüchtiger Lehrerinnen hindernd, da bei der Anstellung sehr oft private Interessen den Ausschlag geben, nicht aber die größere oder geringere Qualification. „Und da kann es vorkommen, daß selbst cursmäßig geschulte Bewerberinnen solchen, die es nicht sind, nachgesetzt werden, ohne daß die Schulbehörden es hindern können. Denn einerseits sind cursmäßig Geschulte gegenüber solchen, die es nicht sind, zur Stunde weder durch Gesetz noch durch Verordnung bevorrechtet und andererseits hilft die Befugniß des Oberschulraths, eventuell eine Prüfung anzuordnen, nur insoweit, daß ganz unwürdige und unfähige Personen ausgeschlossen werden können, nicht aber insoweit, daß jede minder würdige der würdigsten

*) In neuester Zeit wiederholt. D. H.

weiche, worauf es ja vor Allem ankommt." Wir sind mit der Großh. Kreisschulvisitatur dahier, deren bezüglicher Vorlage an die im Jahr 1877 in Lörrach stattgehabten Delegirten-Conferenz der Kreis-Ausschüsse wir den vorstehenden Satz entnommen haben, darin einig, daß mit an diesem Umstand eine durchgreifende Hebung unseres Industrieschulwesens scheitert. Für uns speciell liegt in diesen Verhältnissen ein Hemmniß vor, welches der Bemühung des Kreises, durch Gewährung von Mitteln zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen für die Schulen innerhalb des Kreis-Verbandes zu wirken, unangenehme Schranken setzt.

Ein weiteres Hemmniß liegt in den Gehaltsverhältnissen, bezw. deren Festsetzung. Der Gehalt der Arbeitslehrerin wird nach Anhören des Gemeinderaths und des Kreisschulraths von dem Bezirksamt bestimmt, eventuell — im Falle einer Einsprache der Gemeindebehörde gegen die Bestimmung des Bezirksamts — durch den Bezirksrath (Volksschulgesetz § 45; Vollzugs-Instruction vom 20 September 1876, § 9). Als Minimalsatz ist durch die Oberschulbehörde 36 M. Jahresgehalt angenommen. „Allein es garantirt diese Maßregel durchaus nicht, daß immer die würdigste Bewerberin angestellt wird. Denn wenn z. B. in einem Dorfe eine vorzügliche Bewerberin 60 M. verlangt, eine minder vorzügliche aber 36 M., und wenn dann, was in der Regel der Fall ist, die Letztere vom Gemeinderath vorgeschoben wird, so hat das Bezirksamt das Recht nicht, ihr mehr zuzusprechen, als sie verlangt, und noch weniger hat die Schulbehörde die Möglichkeit, ihre Anstellung zu hintertreiben."

In der That liegt denn auch die Erfahrung vor, daß sehr viele Gemeinden — oder sollen wir sagen die meisten? — in erster Linie, manche ausschließlich den Gehaltsanspruch erwägen und in letzter Reihe oder vielleicht hie und da gar nicht die Würdigkeit und Tüchtigkeit. Ein Blick in die auf unser Ansuchen von der Großh. Kreisschulvisitatur freundlichst aufgestellte Tabelle über das Industrieschulwesen unseres Kreises gibt in der beregten Hinsicht bezüglich der Gemeinden unseres Kreises zu interessanten Beobachtungen und Vergleichungen Anlaß. Von 140 Gemeinden des Kreis-Verbandes — und das mindeste Maß der den Lehrerinnen zugetheilten Unterrichtszeit beträgt das Winterhalbjahr hindurch wöchentlich vier Stunden — gewähren 97, d. i. rund 69%, einen Lehrerinnengehalt von jährlich unter 36 M., variirend von 9 M. an, nämlich in den Amtsbezirken Lörrach von 44 Gemeinden 24, Müllheim von 33: 20, Schopfheim von 35: 28, Schönau von 28: 25. So lange bezüglich dieses Punctes nicht Abhilfe geschafft ist, werden cursmäßig geschulte Lehrerinnen vorzugsweise nur in den Städten, außer diesen in wenigen Dorfgemeinden Anstellung finden, da sie im Bewußtsein größerer Leistungsfähigkeit und in Rücksicht auf die zum Zwecke ihrer Ausbildung aufgewendeten Kosten einen höheren Gehalt beanspruchen, als die Gemeinden durchschnittlich zu geben gewilligt sind. Die Oberschulbehörde hat versucht, bezüglich der pecuniären Frage eine Besserung dadurch herbeizuführen, daß sie empfiehlt, der gleichen Lehrerin die Versehung der Arbeitsschule an mehreren Orten zu übertragen, wodurch ohne unverhältnißmäßige Belastung der einzelnen Gemeinden ein annehmbarer Gehaltssatz erzielt werden könnte. Wie die hiesige Kreisschulvisitatur in ihrer oben erwähnten Darlegung ausführt, machen erfahrungsgemäß weder die Gemeinden, noch die Lehrerinnen von dieser Maßregel gerne Gebrauch; jene nicht, weil sie eine Eingeborene haben wollen, diese nicht, weil eben der Gehalt von mehreren Orten zusammen doch nicht zum Leben ausreicht.

Gestützt auf solche Erwägungen glauben wir den Antrag auf Verwilligung von Stipendien nicht wieder stellen zu sollen, so sehr das aus der angehängten statistischen Tabelle gewonnene Resultat, wonach unter 147 Lehrerinnen unseres Kreises 65, d. i. rund 44%, überhaupt nicht cursmäßig geschult sind, uns zu nochmaligem Versuch ermuthigen möchte.

Es gäbe einen Weg, auf welchem der Zweck, durch tüchtige, methodisch geschulte Lehrerinnen das weibliche Arbeitsschulwesen unseres Kreises zu heben, erreicht werden könnte, nämlich der: daß der Kreis-Verband die selbverständlich durch ihn festzusetzenden Gehälter der cursmäßig geschulten, als durchaus qualificirt characterisirten Lehrerinnen auf die Kreiscasse übernähme. Dadurch wären die Gemeinden entlastet und es würden gute Lehrerinnen gewonnen. Diese Leistung des Kreis-Verbandes stände durchaus in Einklang mit den bezüglich der Wirksamkeit der Kreis-Institution gegebenen Normen (Verwalt.-Ges. § 41, Ziff. 5), und der Kreis Lörrach würde damit thun, was andere Kreise in ähnlicher Weise mit gutem Erfolg schon gethan haben. Vielleicht sehen wir uns veranlaßt, später auf diesen Vorschlag oder auf den der Wieder-Abhaltung von Lehrcursen innerhalb des Kreises zurückzukommen. Für jetzt wehrt die Rücksicht auf die schon genugsam in Anspruch genommene finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreis-Verbandes, der Frage näher zu treten.

c. Aus dem Berichte über die Landarmenpflege.

Auch in diesem Jahre wieder haben die einzelnen Kreistags-Abgeordneten das Verpflegungswesen des Landarmen-Verbandes in ihren betreffenden Wahlbezirken beaufsichtigt. Sämmtliche haben uns im Lauf der

Monate October und November zum Theil recht eingehende Berichte über die betreffenden Pfleglinge und die Art und Weise ihrer Versorgung erstattet, wofür wir hiermit unsern besten Dank aussprechen. Aus den Berichten geht hervor, daß das Verpflegungswesen im Ganzen durchaus wohlgeordnet ist. Nur einige wenige Aenderungen werden in Folge der bezüglichen Anträge der betreffenden Herren Abgeordneten nöthig sein.

In unserem letzjährigen Bericht mußten wir Beschwerde führen, daß die erforderliche richtige Unterstützung und Förderung in der Führung des Unterstützungs- und Verpflegungswesens uns nicht von allen Orts-Armenbehörden zu Theil werde, daß speciell manche Armenräthe auf Kosten der Kreis-Casse eine das Maß des Nöthigen oft bedenklich übersteigende Unterstützungsthätigkeit üben. In dieser Richtung wird immer noch zuwider dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes gefehlt. Doch haben wir im letztverwichenen Jahr im Ganzen weniger Anlaß zu Beschwerden gehabt. Wir halten uns nach wie vor Verwilligung von Unterstützungen beziehungsweise bei Ersatzleistungen an den vorläufig unterstützungspflichtigen Armen-Verband unnachsichtlich strenge nach den Bestimmungen des Gesetzes, wonach „der unentbehrliche Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses" (bad. Armen Ges. 18) zu gewähren ist. Dieselbe Strenge wenden wir auch gegenüber solchen Individuen an, welche muthwilliger Weise sich oder ihre Angehörigen der öffentlichen Armenpflege überliefern. Es wurden auf unsern Antrag hin mehrmals im Laufe dieses Jahres solche Personen auf Grund von § 98 Pol.-Str.-G.-B. bezw. § 361 Ziffer 5 R.-St.-G.-B. mit Haft bestraft. Auch in der Hinsicht sind wir durchaus strenge, daß wir, soweit äußerst thunlich, unnachsichtlich Ersatz der geleisteten Unterstützung geltend machen, an den Unterstützten selbst oder an die gesetzlich zur Alimentation des Unterstützten Verpflichteten (Eltern, Kinder u. s. w.). Dreimal im abgelaufenen Jahre ist uns durch richterliches Urtheil Ersatz zugesprochen worden und wir haben die Ersatzsumme erhalten beziehungsweise Pfandeintrag bewirkt. Zwei derartige Fälle sind z. Z. noch nicht zum völligen gerichtlichen Austrag gebracht. Auch bei Fällen, wo das gerichtliche Einschreiten muthmaßlich wenig Erfolg verspricht, pflegen wir die Herbeiführung desselben doch nicht zu unterlassen, indem wir solche Personen, welche sich in unverantwortlich gewissenloser Weise der Verpflichtung zur Fürsorge für ihre Angehörigen entschlagen, die Schärfe und Strenge des Gesetzes durchaus soweit fühlen lassen wollen, als dies irgend möglich ist.

Schon längere Zeit beschäftigt uns der Gedanke der Errichtung eines Arbeits-(Armenwerk-)Hauses, um darin solche Personen, welche Unterstützung nachsuchen, durch Zutheilung von Arbeit unterstützen zu können. Es entspricht dieser Gedanke durchaus der Intention unserer Armen-Gesetzgebung, welche fordert, daß die Unterstützung „unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft" gewährt werde. (Bad. Armen.-Gesetz § 18.) Ja § 19 des badischen Armen-Gesetzes ermächtigt die Organe der öffentlichen Armenpflege ausdrücklich zur Festsetzung von Haus-Ordnungen für die öffentlichen Armen-Anstalten, mit Uebertragung einer Disciplinarstrafgewalt an die Vorsteher dieser Anstalten. Daß die Kreis-Verwaltung derartige Anstalten schaffe, entspricht auch durchaus der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe, indem § 41 Z. 3 des Verwaltungs-Gesetzes u. a. ausdrücklich die Gründung von Werkhäusern unter denjenigen Unternehmungen zählt, deren Gründung und Förderung den Kreis-Verbänden obliege. Der Kreis-Verband ist demnach unzweifelhaft zuständig, eine Arbeits-Anstalt (Armenwerkhaus) zu errichten und in derselben diejenigen Unterstützungsbedürftigen, welche noch arbeitsfähig sind, zu beschäftigen. Auch steht dem Unterstützungsbedürftigen nicht zu, die Art der von ihm beanspruchten und ihm nöthigen Unterstützung zu bestimmen. Wenn die betreffende Armenbehörde die Art wählt, daß sie den zu Unterstützenden in ein Arbeits-(Werk-)haus verweist, so kann er, wenn er damit nicht einverstanden ist, gemäß § 4 des bad. Einf.-Ges. zum U.-W.-Ges. die Entscheidung des Bezirksamtes herbeiführen. Es ist nun durchaus nicht anzunehmen, daß diese Entscheidung im irgend normalen Falle gegen die Armenbehörde ausfalle, zumal diese, wenn sie mit dem Ausspruch des Bezirksamtes sich nicht zufrieden gibt, die Entscheidung des Bezirksrathes veranlassen kann. Aber wohl zu beachten ist, daß nach dem Stand unserer gegenwärtigen Gesetzgebung der Zwang zum Eintritt in das Werkhaus, beziehungsweise zur Arbeit in demselben oder für dasselbe ausgeschlossen ist. Es kann nur gemäß R.-Str.-G.-B. § 361 Z. 7 Haftstrafe erkannt werden gegen Solche, welche, wenn sie aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung erhalten, sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Ferner kann gemäß bad. Pol.-Str.-G.-B. § 98 strafend (Geld bis zu 100 M. oder Haft bis zu 14 Tagen) gegen den eingeschritten werden, welcher ihm angehöre oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen „in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise" in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand vernachlässigt. Ein im Mai 1877 von dem Reichskanzler dem Bundesrath vorgelegter Gesetz-Entwurf, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870

wollte in das Gesetz folgenden Paragraphen eingeschaltet haben: „Falls arbeitsfähigen Personen oder deren nicht arbeitsfähigen Angehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, können die Ersteren Seitens der Landesbehörde im Wege des Verwaltungsstreit-Verfahrens zur Arbeit innerhalb oder außerhalb eines Arbeitshauses angehalten werden." Mit dem ganzen Entwurf ist auch diese Bestimmung im Schooß des Bundesrathes zu Fall gebracht worden.

Unsere Ansicht ist, daß gegen den zu unterstützenden Arbeitsfähigen ein Zwang zur Arbeit, also auch zur Beschäftigung in einem Werkhaus gewährt werden muß, wenn anders dem Vagantenwesen, der arbeitsscheuen Liederlichkeit ein fester Damm entgegengesetzt werden soll. Ob es sich in Hinblick darauf, daß dieser Zwang z. Z. noch nicht gewährt ist, empfiehlt, mit Errichtung eines Arbeitshauses vorzugehen, erscheint fraglich. Thatsache ist, daß noch kein Armen-Verband des Landes sich zu solchem Vorgehen entschlossen hat. Sobald durch bezügliche Ergänzung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes der beantragte Zwang zulässig ist, erachten wir es geradezu für eine Pflicht der Armen-Verbände, Arbeitshäuser zu errichten. Indessen wollen wir auch unter dem Abmangel einer den Zwang gewährenden gesetzlichen Bestimmung diese von uns noch nicht eingehend bearbeitete Frage nicht rundweg abweisen, sondern wir wünschen derselben in der Weise unseres unten folgenden Antrags vorbereitend näher treten zu können, wobei wir noch ausdrücklich betonen, daß es nicht in unserer Absicht liegt, die Erstellung eines Neubaues zu dem in Rede stehenden Zweck zu befürworten, sondern wir denken uns die Sache so, daß ein entsprechendes Anwesen gekauft, vielleicht auch vorerst gemiethet werden könne.

Im letztjährigen Bericht war die Frage angeregt, ob künftighin die Verabfolgung von Unterstützungen in's Ausland, zu der kein Armen-Verband verpflichtet ist, principiell abgelehnt und nur auf ganz außerordentliche Fälle beschränkt werden soll, an ihre Stelle aber als Regel die Uebernahme des Hilfsbedürftigen zu treten habe. Diese Frage wurde von uns wiederholt und eingehend erwogen. Das schließliche Resultat war, daß der Gesammt-Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai sich dahin schlüssig machte: es sei die Verabfolgung von Unterstützungen in's Ausland nicht grundsätzlich zu mißbilligen, unter Umständen empfehle sich sogar entschieden, sie zu gewähren, es sei in der Frage lediglich von Fall zu Fall zu entscheiden. Es wurde im vorjährigen Bericht als mißlich geschildert, daß bei Verwilligung von Unterstützungen in's Ausland die genaue, zuverlässige Kenntniß des Bedürfnisses, die Controle über die richtige Verwendung der gesendeten Gelder in den seltensten Fällen also möglich ist, wie im Inland. Dieser Mißstand besteht. Allein er wird von uns durch möglichste Strenge und Knappheit bei Bewilligung von Unterstützungen einigermaßen abzuschwächen gesucht, wie sich denn auch die in's Ausland gegebenen Unterstützungen verringert haben. Derlei Unterstützungen jedoch gänzlich zu verweigern, würde in einzelnen Fällen eine absolute Härte involviren, in anderen würde diese Maßnahme nicht zum finanziellen Vortheil des Kreis-Verbandes ausfallen, indem die Uebernahme und Versorgung der Betreffenden im Inlande vielleicht viel größere Kosten verursacht.

II.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

17.

Ueber das Verhältniß des § 34 bad. Armengesetzes zu den Bestimmungen des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Zur Entscheidung über die obenerwähnte Frage war der Gr. Verwaltungsgerichtshof in der Streitsache des Ortsarmenverbands Müllheim gegen den Landarmenverband Lörrach Ersatzforderung für Verpflegung des Nepomuk Weltin von Allensbach betr. veranlaßt. Die Gründe zu dem betreffenden Erkenntnisse vom 13. Febr. 1879 Nr. 143, welche über das thatsächliche Streitverhältniß genügenden Aufschluß geben, sind folgende:

„Beide Theile stimmen darin überein, daß der hilfsbedürftige und landarme Bäckergeselle Nepomuk Weltin von Allensbach, welcher während der Dauer seines Dienstverhältnisses in Müllheim erkrankte, auf Grund der Beiträge, die er in die städtische Krankencasse entrichtet hatte, auf Kosten der letzteren zufolge Ortsstatuts und gemäß § 34 Abs. 2 bad. Armen-Gesetz während des Zeitraums von acht Wochen verpflegt werden mußte.

Dagegen ist die Frage streitig, ob der klagende Theil als Verband des Dienstortes gemäß § 29 U.-W.G. verpflichtet gewesen, dem genannten Hilfsbedürftigen, dessen Krankheit noch weitere 27 Tage gedauert hat, die für diesen Zeitraum erforderliche Verpflegung aus eigenen Mitteln zu gewähren, ohne den Ersatz des hierdurch verursachten Aufwandes von dem endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverbande beanspruchen zu können.

Das bezirksräthliche Erkenntniß hat diese Frage bejaht und deßhalb das Klagbegehren abgewiesen. Hiedurch erachtet sich der klagende Theil mit Recht für beschwert.

Die badische Armengesetzgebung anerkannte es als eine Pflicht des bad. Staates und der ihm unterstehenden armenrechtlichen Organe, bei der Handhabung der öffentlichen Armenpflege den Angehörigen des Dienstboten- und Arbeiterstandes in Erkrankungsfällen diejenige besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, welche durch die Erfahrung geboten ist, daß dieselben, wenn sie nicht im Familienbande leben, in der Regel durch die Erkrankung hilflos werden und dann die nöthige Pflege nur in Anstalten finden können. Im engen Beschluß an die bisherigen Bestimmungen und Einrichtungen statuirte deßhalb § 24 bad. Armen-Gesetz die vorübergehende Unterstützungspflicht des Armen-Verbandes des Dienstortes gegenüber den dort näher bezeichneten erkrankten Hilfsbedürftigen während der Dauer von acht Wochen. Um aber auf der anderen Seite die hiedurch dem erwähnten Verbande auferlegte bedeutende Last einigermaßen auszugleichen, wurde durch § 34 bad. Armen-Gesetz den Gemeinden das Recht gegeben, auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen mit Staatsgenehmigung von den zunächst Betheiligten wöchentliche Beiträge zu erheben.

Diese Einrichtung, welche als eine durch das Gesetz begründete Versicherung gegen Krankheit sich darstellt, sichert den Beitragsleistenden das unbestreitbare Recht auf freie Verpflegung während der Dauer von acht Wochen, somit eine Leistung, welche Seitens der die Beiträge erhebende Gemeinde ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Hilfsbedürftigkeit gewährt werden muß und der deßhalb die Natur einer öffentlichen Unterstützung an sich abgeht.

Dagegen prägt sich der armenrechtliche Charakter dieses Verhältnisses darin aus, daß der durch die Vorausbeiträge der zunächst Betheiligten nicht gedeckte Aufwand für die Verpflegungsanstalt, gerade weil sie Zwecken der öffentlichen Armenpflege gemäß § 34 bad. Armen-Gesetz zu dienen bestimmt ist, wie jeder andere Gemeindeaufwand durch die Steuerpflichtigen der Gemeinde aufgebracht werden muß.

Durch die Bestimmungen des § 34 sollten demnach die allgemeinen armenrechtlichen Regeln modificirt werden und war deßhalb in den unter die erwähnte Gesetzesstelle fallenden Erkrankungsfällen die Anwendung des § 24 bad. Armen-Gesetz ausgeschlossen. (Vergl. Motive zum betr. Gesetzentwurf S. 12 Commiss.-Bericht II. Kammer S. 22 und 31).

Das gleiche Verhältniß aber besteht zwischen dem § 29 U.-W.-G., welcher nach der Einführung des letztbezeichneten Gesetzes an die Stelle des § 24 bad. Armen-Gesetz getreten ist und dem noch in Geltung gebliebenen § 34 bad. Armen-Gesetz.

Wenn auch die Bestimmungen dieser beiden Gesetzesstellen sich nicht in gleichem Maße decken, wie dies früher der Fall gewesen, so beruht doch § 29 U.-W.-G. immerhin auf dem nämlichen gesetzgeberischen Motive, wie § 24 bad. Armen-Gesetz. Die Erlassung von Bestimmungen dagegen über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung überläßt § 8 U.-W.-G. der Landesgesetzgebung.

Gerade solche Bestimmungen aber, allerdings unter theilweiser Einschränkung der allgemeinen armenrechtlichen Normen gibt § 34 bad. Armen-Gesetz, insoweit es sich um die Fürsorge für Angehörige der dienenden und arbeitenden Klasse handelt, welche durch ihre Erkrankung gleichzeitig hilfsbedürftig werden.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen stehen deßhalb der Anwendung des § 34 bad. Armen-Gesetz in dem oben ausgeführten Sinne nicht entgegen.

Der klagende Theil hat hiernach als Verband des Dienstortes seiner armenrechtlichen Verpflichtung zur Fürsorge für den erkrankten und hilfsbedürftigen Bäckergesellen Nepomuk Weltin dadurch vollkommen Genüge geleistet, daß derselbe während acht Wochen auf Kosten der nach § 34 bad. Armen-Gesetz gebildeten Ortskrankencasse im städtischen Spitale zu Müllheim verpflegt worden ist. Der über diesen Zeitraum nothwendig gewordene Aufwand aber trägt den Charakter einer in § 28 U.-W.-G. begründeten fürsorglichen Hilfeleistung und eignet sich gemäß § 31 U.-W.-G. zum Ersatz durch den endgiltig verpflichteten Verband.

Der Anerkennung dieser Pflicht hat sich deßhalb der beklagte Landarmenverband, nachdem die Unterstützungswohnsitzlosigkeit des Weltin festgestellt war, mit Unrecht entzogen."

F.

18.

Anwendung der §§ 28 und 34 des U.-W.-G.

Wahrung des Kostenerstattungsanspruches durch Anmeldung desselben bei der vorgesetzten Behörde innerhalb der gesetzlichen Geltungsfrist. — Zulässigkeit der Klage eines fürsorg-

lich verpflichteten Armenverbandes gegen einen anderen fürsorglich verpflichteten Armenverband wegen Nichterfüllung der ihm provisorisch obgelegenen Unterstützungspflicht. — Folgen der widerrechtlichen Abschiebung eines Hilfsbedürftigen.

Der Ortsarmenverband Hüfingen forderte Erstattung der durch die vorläufige Unterstützung des Joh. Georg. Ellinger von Haubertsbronn, Kön. Württ. Oberamts Schorndorf, erwachsenen Kosten von dem Ortsarmenverband Döggingen, welcher gleichfalls nicht zur endgiltigen Unterstützung des Genannten verpflichtet war, da nach dem Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen angenommen werden mußte, daß Joh. Georg Ellinger keinen Unterstützungswohnsitz habe.

Der Bezirksrath D. erließ ein dem Klagbegehren entsprechendes verurtheilendes Erkenntniß, welches der Verwaltungsgerichtshof mit Urtheil vom 29. October 1878, Nr. 955, auf ergriffenen Recurs aus folgenden Gründen bestätigte:

„Der beklagte Armenverband hat der Klage zunächst die Einrede entgegengehalten, daß der klägerische Erstattungsanspruch gemäß § 34 des U.-W.-G. verloren gegangen sei, weil der klagende Armenverband denselben nicht innerhalb sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem beklagten Armenverband angemeldet habe. Der § 34 des U.-W.-G. bestimmt, daß, wenn ein Armenverband einen Hülfsbedürftigen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen muß, er den Anspruch auf Kostenerstattung bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruches binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverband mit Anfrage anzumelden hat, ob der Anspruch anerkannt wird. Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des Erstattungsanspruches innerhalb der gleichen Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Obwohl nun anzunehmen ist, daß das Gesetz unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverband, bei welchem die Anmeldung zu geschehen hat, zunächst den definitiv ersatzpflichtigen Armenverband verstanden hat, so war der Gerichtshof doch nicht im Zweifel, daß die gesetzliche Anmeldefrist auch für das Verhältniß gegenüber einem nur vorläufig verpflichteten Armenverband gilt, wenn von demselben die Erstattung von Unterstützungskosten in Anspruch genommen wird.

Als für die Praxis des Gerichtshofes feststehend wurde ferner angesehen, daß in der Vorschrift des § 34 des U.-W.-G. eine Präclusivfrist zu finden ist, deren Nichteinhaltung den Verlust jeden Anspruchs auf Erstattung der Kosten zur Folge hat, welcher auch dann eintritt, wenn die Anmeldung zwar geschehen ist, aber sich herausstellen sollte, daß der Armenverband, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, nicht der wirklich ersatzpflichtige ist.

Unbestritten ist auch, daß die Verpflegung des Joh. Georg Ellinger im Spitale zu Hüfingen am 17. Februar 1877 ihren Anfang genommen hat, und daß die Anmeldung der Ersatzforderung bei dem Beklagten erst mit dem Schreiben des klagenden Armenverbandes vom 6. April 1878, also nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist erfolgt ist.

Allein ebenso ist aus den gepflogenen Verhandlungen zu entnehmen, daß die anfänglich über den Unterstützungswohnsitz des Joh. Georg Ellinger gemachten Erhebungen ungeachtet der erweislichen Bemühungen des klagenden Armenverbandes zu keinem Ergebniß führten. Obwohl der klagende Armenverband sich sogleich nach Beginn der Unterstützung durch directe Schreiben an die Armenräthe Göschweiler, Gündelwangen und Haubertsbronn wendete, so gelang es ihm doch ebensowenig, den wirklich ersatzpflichtigen Armenverband innerhalb der gesetzlichen Anmeldungsfrist ausfindig zu machen, wie dem Bezirksamt Donaueschingen, indem auch diesem gegenüber sowohl der Armenrath Göschweiler auf wiederholte Anfrage, ebenso wie der Armenrath Bonndorf die Anerkennung der vorläufigen Unterstützungspflicht für Joh. Georg Ellinger ablehnten. Da der klagende Armenverband bei dieser Sachlage ohne sein Verschulden außer Stande war, rechtzeitig einen bestimmten Armenverband als erstattungspflichtig in Anspruch zu nehmen, so mußte damals der verpflichtete Armenverband als unermittelt gelten. In dieser Unsicherheit hat der Kläger gerade von dem Auskunftsmittel Gebrauch gemacht, welches der § 34 Absatz 2 des U.-W.-G. für solche Fälle zweifelhafter Art an die Hand giebt, indem er unter dem 7. August 1877 also noch innerhalb des Laufes der sechsmonatlichen Präclusivfrist unter Berufung auf dieses Nachverhältniß den Ersatzanspruch bei Großh. Bezirksamte Donaueschingen ausdrücklich anmeldete. Durch diese Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist hat der klagende Armenverband dennoch seinen Ersatzanspruch gewahrt, weshalb die Behauptung, daß der letztere durch Versäumung der Präclusivfrist verloren gegangen sei, nicht als begründet erachtet werden kann.

Der klägerische Erstattungsanspruch gegen den beklagten Armenverbond wird darauf gestützt, daß Joh. Georg Ellinger schon zur Zeit seiner Verbringung nach Döggingen hilfsbedürftig und der beklagte Armenver-

band deßhalb zur fürsorglichen Unterstützung desselben verpflichtet gewesen sei, sich aber dieser Last durch widerrechtliches Fortschieben entledigt und dadurch dem klägerischen Verband die öffentliche Krankenfürsorge aufgenöthigt habe, für welche Kostenersatz verlangt wird.

Es könnten zunächst Zweifel darüber erhoben werden, ob das Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz einen derartigen Anspruch überhaupt als einen öffentlich rechtlichen und im geordneten Streitverfahren erringbaren anerkennt. Allein der Gerichtshof hat in Uebereinstimmung mit der neueren constanten Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimathwesen schon in früheren Fällen seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß nach richtiger Auslegung des § 28 des U.-W.-G. die Klage eines fürsorglich verpflichteten Armenverbandes gegen einen anderen fürsorglich verpflichteten Armenverband wegen Nichterfüllung der ihm provisorisch obgelegenen Unterstützungspflicht als zulässig erscheine und daß demnach das widerrechtliche Fortschieben eines Hilfsbedürftigen durch einen zur Armenfürsorge verpflichteten Verband gegenüber einem dritten dadurch beschädigten Verband zur Erstattung aller durch die Umstände gebotenen Auslagen verpflichte.

Wenn also der klägerische Anspruch an sich rechtlich als zulässig erkannt werden muß, so fragt es sich nur noch, ob Joh. Georg Ellinger, welcher am 17. Februar 1877 von dem Armenverband Göschweiler nach Döggingen geliefert wurde, sich daselbst wirklich in einem derartigen Zustande der Hilfsbedürftigkeit befunden hat, daß die Armenbehörde von Döggingen nach den Umständen des Falles sofort zu derjenigen Hilfeleistung verpflichtet gewesen wäre, wie sie später von dem klägerischen Armenverband thatsächlich gewährt wurde.

Der beklagte Armenverband bestreitet dies zwar, allein wie der Gerichtshof auf Grund des vorliegenden Beweismaterials annehmen mußte, mit Unrecht. Daß die Hilfsbedürftigkeit des Joh. Georg Ellinger schon in Döggingen erkennbar hervorgetreten war, ergibt sich zunächst klar daraus, daß der Armenrath daselbst demselben in der That Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durch Gewährung eines Fuhrwerks auf Gemeindekosten hat zu Theil werden lassen; diese Anschauung wird ferner bestätigt durch den Wortlaut des Schreibens des Bürgermeisteramts Döggingen an jenes in Hüfingen vom 17. Februar 1877, in welchem Joh. Georg Ellinger als „ein kranker Reisender" bezeichnet wird und ferner wird endlich außer Zweifel gesetzt durch den Inhalt des Gutachtens des damaligen Bezirksassistenzarztes, wonach Joh. Georg Ellinger beim Eintritt in das Armenhaus in Hüfingen sichtlich schwer erkrankt und die Annahme vollkommen gerechtfertigt war, daß dessen Krankheit schon längere Zeit vorhanden gewesen sei.

War die Hilfsbedürftigkeit des Joh. Georg Ellinger aber somit schon in Döggingen erkennbar hervorgetreten, so war der beklagte Armenverband zur vorläufigen Unterstützung des Genannten verpflichtet. Dadurch, daß er den Erkrankten nicht selbst verpflegt hat, sondern denselben dem klagenden Armenverband durch Verbringung auf einem Fuhrwerk zuschieben ließ, hat er sich widerrechtlich seiner Fürsorgepflicht entzogen und ist dem klagenden Armenverband Hüfingen gegenüber zur Erstattung der demselben durch die Verpflegung des Kranken erwachsenen Kosten öffentlich rechtlich verpflichtet.

Die Höhe dieser Kosten und die Dauer der Verpflegungszeit werden beklagterseits nicht bestritten.

Der klägerische Anspruch erscheint hiernach als begründet und der beklagte Armenverband kann durch die bezirksräthliche Entscheidung nicht als beschwert erachtet werden.

Ullmann.

19.

Zur Auslegung von § 31 des U.-W.-G. vrgl. mit § 5 des Freiz.-Ges. — Voraussetzungen der Verpflichtung eines Armenverbandes zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen.

Ein Bürger von Villingen F. B., welcher sich länger als zwei Jahre ununterbrochen in Ueberauchen aufgehalten hatte, kehrte am 26. November 1875 wieder nach Villingen zurück und reichte unter dem 22. Juli 1877 an den Gemeinderath daselbst ein Gesuch ein, in Folge dessen ihm im Monat August 1877 das Schulgeld für seine drei schulpflichtigen Kinder im Betrag von 4 M. 38 Pf. nachgelassen wurde. Unter Berufung darauf, daß in diesem Nachlaß eine durch dauernde Arbeitsunfähigkeit veranlaßte öffentliche Unterstützung liege und daß F. B. zur Zeit der Leistung dieser Unterstützung den Unterstützungswohnsitz im Armenverband Ueberauchen besessen habe, verlangte der Armenverband Villingen auf Grund des § 31 des U.-W.-G., daß der Armenverband Ueberauchen die Verpflichtung zur Uebernahme der Familie B. anzuerkennen habe. Der Bezirksrath Villingen wies den Kläger mit der erhobenen Klage ab. Auf ergriffenen Recurs wurde diese Entscheidung vom Gr. Verwaltungsgerichtshof unter dem 13. December 1878 bestätigt, indem derselbe in Uebereinstimmung mit der

dem bezirksräthlichen Erkenntniß zu Grunde liegenden Anschauung sich nicht davon überzeugen konnte, daß die Voraussetzungen des § 31 des U.-W.-G. vrgl. mit § 5 des Freiz.-Ges. im vorliegenden Falle nachgewiesen seien.

In dieser Beziehung enthalten die Entscheidungsgründe folgende weitere Ausführungen:

„Der § 31 des U.-W.-G. geht davon aus, daß die Nothwenigkeit einer öffentlichen Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Aus den gepflogenen Verhandlungen ist zu entnehmen, daß dem F. B. von dem Gemeinderath von Villingen lediglich die Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindecasse bewilligt worden ist. Das Schulgeld erscheint aber nach § 54 des Schul-Ges. als ein Vorausbeitrag der Zahlungspflichtigen zum Aufwand einer von der Gemeinde zu unterhaltenden Anstalt, welcher nach Maßgabe des § 57 des Schul-Gesetzes auch auf die Gemeindecasse ohne Ersatz durch die nach dem Gesetze Zahlungspflichtigen übernommen werden kann. Vermöge dieser rechtlichen Natur des Schulgeldes ist der Gemeindecasse nach § 112 Abs. 2 der Gem.-Ord. für Schulgeldforderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht auf den Ertrag der Bürgernutzungen eingeräumt. Von diesem Vorzugsrecht hätte die Gemeinde Villingen im vorligenden Falle Gebrauch machen können, da F. B. als Bürger von Villingen einen Bürgernutzen im freien Werthe von 40 bis 50 M. bezieht und die Gemeindecasse demnach zur Deckung ihrer Forderung auf einen entsprechenden Theil dieses Bürgergenusses im geordneten Wege eine Zugriffsverfügung hätte erwirken können.

Hierzu kommt, daß F. B., dessen Arbeitsfähigkeit auch von dem klagenden Armenverband nicht bestritten wird, im Uebrigen eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht in Anspruch genommen, vielmehr erklärt hat, daß er auch auf die Befreiung vom Schulgelde verzichten würde, wenn hierin ein Grund zu seiner Ausweisung gefunden werden könnte. Nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse konnte der Gerichtshof somit nicht annehmen, daß der Nachlaß des Schulgeldes als eine öffentliche Unterstützung zu betrachten sei, durch deren Leistung die Gemeinde Villingen berechtigt wäre, die Uebernahme des dortigen Bürgers F. B., welchem zudem als bleibendem Mitglied dieser Gemeinde der dauernde Aufenthalt in derselben nach § 1 des bad. Aufenth.-Ges. unter den obwaltenden Umständen nicht versagt werden darf, von dem Beklagten Armenverband zu verlangen."

Ullmann.

20.

Welche Wirkungen äussert die Umwandlung eines Almendfelds in Wald auf das Genußrecht der almendberechtigten Bürger der Gemeinde?

Die Gemeinde Heddesheim hat im Jahre 1811 eine bis dahin von den Bürgern als Almendfeld benützte Fläche in der Weise in eine Eichenwaldung umarbeiten lassen, daß zufolge Beschlusses der Bürger diese die zur Saat erforderlichen Eicheln liefern, solche, soweit sie keine Pferde hatten, legen, soweit sie aber Pferdebesitzer waren, dieselben einpflügen mußten, ohne daß Jemand eine Vergütung anzusprechen hatte.

Das Feld war von geringer Beschaffenheit und bis zur Vornahme dieser Culturveränderung unter sechzig Bürger zum Genusse vertheilt.

Ueber die Behandlung der Erträgnisse des neuen Waldes geben die unten folgenden Mittheilungen näheren Aufschluß.

Nach Vornahme eines Holzhiebs im Jahre 1878 und Versteigerung des Erträgnisses desselben beschloß der Bürgerausschuß, der Erlös solle nicht in die Gemeindecasse fließen, sondern unter die Bürger vertheilt werden. Diesem Beschlusse aber hat der Bezirksrath zu Weinheim die Genehmigung versagt und angeordnet, daß der Erlös der Gemeindecasse in Einnahme zu stellen sei.

Siebenundvierzig Bürger der Gemeinde Heddesheim erhoben sodann verwaltungsgerichtliche Klage und stellten das Begehren, die Gemeinde sei schuldig, die Almendeigenschaft des neuen Waldes anzuerkennen und demgemäß das Holzerträgniß für 1878 unter die Gemeindebürger als Almendgenuß zu vertheilen.

Durch bezirksräthliches Erkenntniß wurden die Kläger mit der erhobenen Klage unter Kostenverfällung abgewiesen. Auf ergriffenen Recurs hat der Verwaltungsgerichtshof unterm 4. März 1879 dieses Erkenntniß aus folgenden, das thatsächliche und rechtliche Streitverhältniß eingehenden erörternden Entscheidungsgründen bestätigt:

„Das Begehren der Klage ist thatsächlich und rechtlich nicht begründet.

Es kann als unbestritten gelten, daß im Jahre 1811 auf einer bis dahin von den Bürgern der Gemeinde Heddesheim als Almendfeld benützten Fläche im Umfange von 5 ha 29 ar 74 □m wegen geringer Ertragsfähigkeit eine Eichenwaldung angelegt worden ist.

Durch diese unter Mitwirkung der damaligen Gemeindebürger vorgenommene Culturveränderung hat die fragliche Fläche ihren Charakter als Almendgut ver-

loren, vielmehr ist sie Gemeindewaldung und damit Gemeindegut geworden. (vrgl. § 64 Gem.-Ord.)

Es ist nun ebensosehr in der Natur der Sache als in den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Erträgnisse des Gemeindegutes, insoweit solches in Waldungen besteht, begründet, daß an letzterem den Gemeindebürgern keine Almendgenußrechte, d. h. solche weitgehende Benützungsbefugnisse eingeräumt werden können, wie dies das Gesetz bezüglich des Almendguts für diese zuläßt.

Die vorgenommene Culturveränderung schließt aber auch die weitere rechtliche Folge in sich, daß die Erträgnisse des neuen Waldes gemäß § 65 Abs. 1 Gem.-Ord. in die Gemeindecasse fließen und zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes dienen mußten. Eine Abweichung von dieser gesetzlichen Regel aber wäre nur zulässig, wenn zu Gunsten der Gemeindebürger ein Recht auf Bezug von Gabholz aus diesem Walde in gesetzlicher Form begründet worden wäre.

Aus den zu Gebot stehenden Erhebungen ist nun weder ein thatsächliches Verhältniß noch auch ein rechtlicher Vorgang nachweisbar, auf Grund deren die Absicht der Gemeindebürger, für sich an den Erträgnissen des neuen Waldes ein Gabholzbezugsrecht dauernd zu begründen und zum Vollzuge zu bringen, unterstellt werden könnte, vielmehr ist eine solche Annahme durch die Art und Weise, auf welche über die Erträgnisse des neuen Waldes seit seinem Bestehen bei verschiedenen Anlässen verfügt worden ist, vollkommen ausgeschlossen.

Laut Protokoll vom 5. August 1812 wurden die im Eichelgarten angeblümten Halmfrüchte durch die Gemeinde versteigert und floß der Erlös mit 289 fl. in die Gemeindecasse. Eine Einsprache hiegegen Seitens der almendgenußberechtigten Bürger wurde nicht erhoben, ungeachtet sie in dieser Art, den neuangelegten Wald zu bebauen, einen Anlaß hiezu hätten erblicken können.

Ein Stück des neuen Waldes, das sich als nicht ertragspfähig gezeigt hatte, wurde im Jahre 1817 in eine Wiese umgewandelt, deren Erträgnisse seither zu Gunsten der Gemeindecasse verwerthet worden sind, ohne daß die Almendberechtigten einen Anspruch hierauf gemacht hätten.

Als im Jahre 1838 der Eichenbestand im neuen Gemeindewald eine Abholzung zuließ, ertheilte auf Ansuchen der Gemeindebehörde und unter Zustimmung der Forstpolizeidirection die Gr. Regierung des Unterrheinkreises mit Erlaß vom 6. April 1838 hierzu die Erlaubniß, knüpfte aber hieran dem damals in Geltung befindlichen § 119 Gem.-Ord. gemäß die Auflage, daß der Holzerlös zum Grundstocksvermögen geschlagen werden müsse. Dem entsprechend wurde letzterer im Betrage von 3105 fl. zur Tilgung der noch auf 8000 fl. sich belaufenden Kriegsschuld verwendet.

Der im Jahre 1848 mit Genehmigung der Forstpolizeibehörde vorgenommene Holzhieb hatte seinen Grund in dem Nothstande, in welchem der Eichenbestand des neuen Waldes dadurch gerathen war, daß zahlreiche Bewohner der Gemeinde Heddesheim unberechtigter Weise in letzterem Holz sich aneigneten und daß die Gemeindebehörde sich außer Stand erklärte, diesen den Bestand des Waldes gefährdenden Freveln vorzubeugen. Damals wurde das Holzerträgniß öffentlich versteigert, der Erlös aber unter die Bürger vertheilt, ohne daß die staatliche Aufsichtsbehörde die hierzu erforderliche Genehmigung ertheilt hatte.

Der Ertrag des im Jahr 1863 vorgenommenen Holzhiebes endlich gelangte ebenfalls zur öffentlichen Versteigerung und wurde der Erlös laut Beschluß des großen Ausschusses, welchen das Gr. Bezirksamt Ladenburg genehmigte, unter die Bürger vertheilt.

Aus allen diesen Vorgängen ergibt sich als gewiß, daß die Bürger der Gemeinde Heddesheim die Holzerträgnisse des neuen Waldes seit seinem Bestehen niemals in natura zugetheilt erhielten, wie dies bei einer genau festgestellten Gabholzberechtigung die Regel zu sein pflegt, vielmehr wurden die dem neuen Walde entnommenen Hölzer, den an sich illegalen Acte des Jahres 1848 ausgenommen, jeweils als Ertrag des Gemeindeguts behandelt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, bald zur Bestreitung des Gemeindeaufwands, bald zur Vermehrung des Grundstocksvermögens bezw. zur Schuldentilgung verwendet, bald in der Form von Ueberschüssen der Gemeindecasse an die Bürger vertheilt (vrgl §§ 65, 102, 103, 139 u. 140 sowie § 172 d. Z.: 5 u. 6 G.-O.)

Mit Unrecht berufen sich deßhalb die Kläger, auf dieselben zur Erbringung des Nachweises, daß den Bürgern der Gemeinde Heddesheim an den Holzerträgnissen des neuen Waldes bzw. an dem Erlöse hieraus ein Bürgenußrecht seit dem Jahre 1811 insbesondere aber am 1. Januar 1821 zugestanden habe.

Wenn nun bezüglich des Erlöses aus dem 1878er Holzhiebe das Bezirksamt Weinheim in Uebereinstimmung mit dem Bezirksrathe dem Beschlusse des Bürgerausschusses, nach welchem derselbe nicht in die Gemeindecasse fließen, sondern unter die Bürger vertheilt werden solle, die staatliche Genehmigung versagt und damit ausgesprochen hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlägen, um den Holzerlös als Ueberschuß der Gemeindecasse zu behandeln und den einzelnen Bürgern zuzuweisen, so ist damit das zwischen der Gemeindeverwaltung und der staatlichen Aufsichtsbehörde

streitige Verhältniß zum endgiltigen gesetzlichen Austrage gebracht, ein klagbares Recht des einzelnen Gemeindebürgers oder auf Zuweisung von Ueberschüssen der Gemeindecasse dem Ausspruche der Gemeinde- oder Staatsbehörde entgegen, besteht nicht.

Die erhobene verwaltungsgerichtliche Klage erscheint daher als unzulässig, bzw. soweit sie sich auf einen behaupteten Almendanspruch stützt, als unbegründet."

F.

21.

Steht dem Gabholzberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde ein ausschließlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld an Stelle der durch Ortssatzung festgesetzten Holzgabe zu?

In der Gemeinde Riedböhringen, in welcher jeder holzberechtigte Bürger nach einem Gemeindebeschluß vom 11. Januar 1873 jährlich 9 Ster Holz in natura und die restirenden 27 Kubikfuß in Geld erhalten soll, wies der Gemeinderath im Jahr 1877 jedem Gabholzberechtigten ursprünglich nur 5 Ster zu und leistete für 1879 cdm. (27 c') eine Vergütung von 3 M. 11 Pf. — Auf erhobene Beschwerde wies derselbe sodann jedem Gabholzberechtigten den Geldwerth für 3 Ster 320 cdm. (den Ster zu 4 M. 28½ Pf. gerechnet) nach Abzug des Holzmacherlohns mit 12 M. 39 Pf. auf die Gemeindecasse an und erklärte sich schließlich bereit, jedem Gabholzberechtigten für die restirenden vollen 4 Ster eine Geldentschädigung von 17 M. 12 Pf. abzüglich der Aufbereitungskosten zu bezahlen.

C. R., welcher hiermit nicht zufrieden war, verlangte dagegen mit verwaltungsgerichtlicher Klage, daß der Gemeinderath angewiesen werde, ihm für 4 Ster eine Entschädigung von 20 M. zu leisten, indem er zugleich das Anerbieten des Gemeinderathes, ihm nachträglich das gesammte fehlende Holzquantum an dem Gabholzloos mit 4 Ster Brennholz vorbehaltlich der Rückvergütung von 16 M. 49 Pf. an die Gemeindecasse in natura zu verabfolgen, zurückwies.

Zugleich bezeichnete R. sich in mehreren, bei den Acten befindlichen Eingaben an den Gemeinderath von Riedböhringen und das Gr. Bezirksamt Donaueschingen als Bevollmächtigten einer größeren Anzahl von Gabholzberechtigten und erklärte, daß er die angesprochene Geldentschädigung nicht für sich, sondern auch für die übrigen Gabholzberechtigten verlange.

Das von dem Bezirksamt Donaueschingen erlassene abweisende Erkenntniß wurde auf ergriffenen Recurs durch Urtheil des Gr. Verwaltungsgerichthofes vom 22. October 1878 Nr. 926 aus folgenden Gründen bestätigt:

„Richtig ist zwar, daß der Kläger in der unter dem 8. Januar 1878 von 52 Gabholzberechtigten bei Gr. Bezirksamt Donaueschingen wegen Gabholzentschädigung eingereichten Beschwerde von den Beschwerdeführern als Bevollmächtigter aufgestellt worden war. Allein diese Beschwerde wurde durch den Beschluß des Gemeinderaths vom 18. Februar 1878 vollständig erledigt. Bei dieser Beschwerde haben sich die sämmtlichen Beschwerdeführern bis auf den Kläger beruhigt. Nur dieser Letztere hat und zwar nach dem amtlichen Protokoll vom 6. März 1878 für seine Person allein verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Gemeinderath erhoben und nur auf diesen Anspruch des Klägers beziehen sich die von dem Gr. Bezirksamt Donaueschingen gepflogenen Verhandlungen und das von dem Bezirksrath erlassene Erkenntniß vom 11. Juni 1878, wie aus dem Wortlaut des letzteren und den Entscheidungsgründen klar hervorgeht. Vollmacht von den übrigen Gabholzberechtigten zur Klagerhebung oder zu einer späteren Proceßhandlung hat der Kläger in dem jetzigen Streitverfahren nirgends vorgelegt. Es mußte deßhalb angenommen werden, daß der Kläger den Anspruch, über welchen jetzt zu entscheiden ist, lediglich in eigenem Namen, nicht als Bevollmächtigter der früheren Beschwerdeführer erhoben hat.

Dieses Verlangen des Klägers kann aber nicht als begründet anerkannt werden. Der gabholzberechtigte Bürger hat zunächst nach § 104 der Gem.-Ord. lediglich nur ein Recht auf den Bezug der zur Deckung seines Feuerungsbedürfnisses bestimmten Holzgabe in natura. Selbst im Falle des § 14 Z. 3 der Verordnung vom 24. April 1868 über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, dessen Voraussetzungen jedoch weder behauptet noch nachgewiesen sind, hat der Gabholzberechtigte nur eine dem Werth des ihm entzogenen Brennholzes gleichkommende Entschädigung in Geld oder Brennmaterial anzusprechen. Auch in diesem Falle muß der Gabholzberechtigte zufrieden sein, wenn er von der Gemeindebehörde das Brennholz in natura oder die Mittel zu Anschaffung desselben erhält. Ein ausschließlicher Anspruch auf Geldentschädigung steht dem Gabholzberechtigten der Gemeindebehörde gegenüber daher überhaupt nicht zu. Im vorliegenden Falle hat nun der Gemeinderath sich in der That bereit erklärt, dem Kläger entweder die noch restirenden 4 Ster der Holzgabe, welche er anzusprechen hat, dem Gemeindebeschluß vom 11. Januar 1873 entsprechend, in natura zu verabfolgen oder demselben an Stelle dieses Holzquantums die dafür bestimmte

weitere Geldentschädigung von 17 M. 12 Pf. auszubezahlen. Mehr als die durch Ortssatzung festgesetzte Holzgabe oder eine dem Werth derselben gleichkommende Entschädigung in Geld hat der Kläger in keinem Falle anzusprechen. Der Gemeinderath ist daher durch das von ihm gemachte Anerbieten der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung vollständig nachgekommen und der ausschließlich auf Zahlung einer Geldentschädigung von 20 M. gerichtete Anspruch des Klägers erscheint unter allen Umständen als unbegründet."

Ullmann.

III.

Entscheidungen der Bezirksräthe.

2.

Fall der Umgehung der Bestimmungen des U.-W.-G. über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Wirkung der Unterstützung aus Stiftungsmitteln auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (§§ 14 u. 27 des U.-W.-G.).

Der Armenverband L. verlangt vom Armenverband R. den Ersatz des Schulgeldes für die Kinder des † Friedrich B. von R. Namens Rosa und Heinrich B. für das Jahr 1878 mit 5 M. 28 Pf. mit folgender Begründung:

Die Wittwe des Friedrich B. habe in R. den Unterstützungswohnsitz dadurch erworben, daß sie vom 8. September 1870, dem Todestag ihres Ehemannes, bis zum 6. Februar 1875 sich ständig in R. aufgehalten habe und habe denselben nach ihrem am 7. Februar 1875 erfolgten Umzug nach L. deßhalb nicht verloren, weil sie das Schulgeld für ihre 2 Kinder für die Jahre 1876 und 1877 vom Bürgermeister in R. in 5—8 verschiedenen Malen erhalten und außerdem durch Vermittelung des Armenraths in R. aus dem Bezirkswaisenfond Bruchsal für ihre Kinder jährliche Unterstützungen an Geld empfangen habe. Der Armenverband R. behauptet den Verlust des Unterstützungswohnsitzes der Wittwe B. in R., weil diese vom 6. Februar 1875 an sich ständig in L. aufgehalten habe, nach ihrem Umzug nach L. vom Armenverbande R. nicht unterstützt und die aus dem Bezirkswaisenfond Bruchsal erfolgte Unterstützung nicht von einem Armenverbande gewährt worden sei. (§ 27 u. § 14 U.-W.-G.).

Es ist zu untersuchen, 1. ob die Wittwe B. nach nach ihrem Umzuge nach L. vom Armenverbande R. unterstützt wurde und 2. ob die durch Vermittlung des Armenraths R. durch den Bezirkswaisenfond in Bruchsal erfolgte Unterstützung das Ruhen der zweijährigen Frist der §§ 14 und 27 U.-W.-G. zu Folge hatte.

Zu 1. ist durch das Armenrathsprotokoll von R. festgestellt, daß die Wittwe B. seit dem Jahre 1872 vom Armenrathe R. folgende Unterstützungen erhielt:

am 14. November 1872 15 fl. Miethzins,

„ 19. Juni 1873 wurde dieselbe mit einem Unterstützungsgesuch abgewiesen,

am 18. December 1873 erhielt sie 15 fl. Miethzins,

„ 11. Juni 1875 3 M. 23 Pf. Miethzins für die Zeit vom 1.—15. Februar 1874,

am 6 November 1877 wurde vom Armenrath beschlossen, der Wittwe B. in L. keine Unterstützung mehr zu verabreichen.

Nach Rb. Nr. 54 zur Schulfondsrechnung für den 1. Januar 1872/75 wurde 1 M. 40 Pf. Schulgeld für Rosa B., Tochter der Friedrich B. Wittwe vom Schulfond an die Gemeindecasse wegen Unbeibringlichkeit rückersetzt.

Nach dem Armenrathsprotokollbuch von R. und der Schulfondsrechnung für die Jahre 1875—1878 hat die Wittwe B. außer obigen 3 M. 23 Pf. keinerlei Unterstützung durch den Armenrath R. erhalten, nachdem sie ihren Aufenthalt am 7. Februar 1875 nach L. verlegt hatte. Dagegen ist zu beweisen, daß Friedrich B. Wittwe nach dem 7. Februar 1875 öfter — 5 bis 8 mal — während der Jahre 1876 und 1877 — darunter jedenfalls an Ostern 1877 zum letzten oder vorletzten Male — den Bürgermeister G. von R. in seiner Wohnung um Bezahlung des Schulgeldes für ihre die Schule in L. besuchenden 2 Kinder anging, welcher der Wittwe B. jeweils die verlangte Summe in Beträgen von 80 Pf. — 1 M. 50 Pf. aushändigte und sich den Empfang einige Male quittiren ließ, „damit er etwas habe wenn er auf das Rathhaus komme." Der Bürgermeister gibt dieses mit dem Anfügen als richtig zu, daß er die Wittwe B. bei Uebergabe des Geldes in Zweifel ließ, ob sie die Gabe als Privat- oder öffentliche Unterstützung anzusehen habe. Die Wittwe B. behauptet, das Geld in der Meinung angenommen zu haben, daß sie damit die ihr gesetzlich zustehende Unterstützung des Armenverbandes R. erhalte. Unbestritten ist, daß Wittwe B. noch nie gebettelt hat und bestrebt ist, sich auf redliche Weise durchzubringen.

Diese Thatsachen und ganz besonders die Höhe der verabreichten Beträge sowie der Umstand, daß der Empfang derselben quittirt wurde, schließen die An-

nahme aus, daß es sich hier um einen Act der Privatwohlthätigkeit handle; anderseits liegt aber auch keine Namens des Armenverbands R. verabreichte Unterstützung vor, da der Armenrath letztere nicht gewährte oder doch nachträglich genehmigte. Die ganze Manipulation des Bürgermeisters von R. bei Verabreichung der Unterstützung weist darauf hin, daß dieselbe gewährt wurde, um der Inanspruchnahme eines Armenverbandes R. oder L. durch die Friedrich B. Wittwe vorzubeugen und hiedurch die Unterbrechung des Laufs der Verlustfrist des Unterstützungswohnsitzes der B. Wittwe in R. zu verhindern. Es wurde als erwiesen angenommen, daß eine dolose Handlung des Vorsitzenden des Armenraths von R. vorliegt, um die Bestimmung der §§ 14 und 27 U.-W.-G. zu umgehen. Dieser Handlung konnte jedoch eine rechtliche Wirkung bezüglich des Armenverbands R. nicht beigelegt werden, weil wohl der Armenrath (§ 26 bad. Armen-Gesetz und §§ 52 und 53 Ziff. 3 Gem.-Ord.) nicht aber dessen Vorsitzender Unterstützungen für den Armenverband verabreichen darf.

Hiernach ist es unrichtig, daß die Friedrich B. Wittwe nach der am 11. Juni 1875 erfolgten Unterstützung vom Armenverbande R. weiter unterstützt wurde.

Zu Ziff. 2 ist unbestritten, daß die Friedrich B. Wittwe in den Jahren 1872, 1874, 1876, 1877, 1878 durch Vermittlung des Armenraths R. für ihre 2 Kinder aus dem Bezirkswaisenfond in Bruchsal Unterstützungen erhielt. Es kann denselben jedoch die Wirkung, die nach den §§ 14 und 27 U.-W.-G. den Unterstützungen durch einen Armenverband zukommt, nicht zuerkannt werden. Diese Gesetzesstellen verlangen die Unterstützung in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, während die Stiftung die Unterstützung unabhängig hievon in Erfüllung ihres Stiftungszweckes verabreicht, wobei es gleichgültig ist, ob die nach letzterem zu Unterstützenden auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen einen Anspruch auf Armenunterstützung haben oder nicht. Außerdem steht der Bezirkswaisenfond in Bruchsal zu den Gemeinden, deren Angehörige aus demselben Unterstützung beanspruchen können, nicht in dem Verhältnisse, daß derselbe die den Gemeinden gesetzlich obliegende Unterstützungspflicht an deren Stelle zu erfüllen hätte, vielmehr ist dem Ermessen der Verwaltungsbehörde des Fonds überlassen, nach den vorhandenen Mitteln, dem Maße früher verabreichte Unterstützungen u. s. f. den zur Unterstützung Vorgeschlagenen Gelder ganz, theilweise oder gar nicht zu verabreichen. Zudem schließt schon der Wortlaut der §§ 14 und 27 U.-W.-G. die Annahme aus, daß die von einer Stiftung gewährte Unterstützung der von einem Armenverband gewährten gleichzustellen sei (vergl. Zeitschrift vom Jahr 1875 S. 157 und von 1878 S. 53). Hiernach hat die Friedrich B. Wittwe durch den am 7. Januar 1875 begonnenen vom 11. Juni 1875 an mehr als zwei Jahre ohne Unterstützung dauernden Aufenthalt in L. daselbst den Unterstützungswohnsitz am 11. Juni 1877 erworben, ohne daß vom Tage der letzten Unterstützung, dem 11. Juni 1875 an der Lauf der zweijährigen Erwerbfrist durch öffentliche Unterstützung des Armenverbands R. oder die aus dem Bezirkswaisenfond in Bruchsal stattgehabte Unterstützung unterbrochen worden wäre.

Die Klage des Armenverbands L. ward deßhalb abzuweisen. P.

Literarische Anzeigen.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen:

Das Badische Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen

mit Erläuterungen

von Ministerialrath Dr. Bingner.

Gr. 8° Preis Mark 4. — gebunden Mark 5. —

Für die Anwendung dieses wichtigen Gesetzes, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses des neuen Reichsrechts zu dem seitherigen Landesrecht bieten die Motive des Regierungsentwurfes, sowie die landständischen Verhandlungen ein werthvolles aber auch sehr umfangreiches Material. Die angekündigte Arbeit des Herrn Verfassers, welcher als Regierungscommissär sich damit eingehend zu beschäftigen hatte, ist dazu bestimmt, dasselbe in zusammenfassender Uebersicht allgemein zugänglich zu machen, und wird daher gewiß allen Juristen des Landes sehr willkommen sein.

Es befindet sich unter der Presse und erscheint demnächst:

Die Gesetze und Verordnungen

über

Elementarunterricht, Fortbildungsunterricht

und

Mittelschulen für die weibliche Jugend im Großherzogthum Baden.

Gesammelt und nach amtlichen Quellen erläutert von

August Joos,

Ministerialrath.

Heidelberg, im April 1879.

Adolph Emmerling & Sohn,

Verlagsbuchhandlung.

Verantwortlicher Redacteur: Ministerialrath Fr. Wielandt in Karlsruhe, Stephanienstraße 12.
Druck und Verlag von Adolph Emmerling und Sohn, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Heidelberg.

Erscheint
alle vierzehn Tage.
Preis jährlich 8 Mark 50 Pf.
einschließlich Postprovision und
Trägerlohn.

Zeitschrift

Insertionsgebühr
für die zweispaltige Petitzeile oder
deren Raum 15 Pfennige.
Beilagen nach Uebereinkunft.

für

badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege.

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Großh. Verwaltungsgerichtshofes sowie der Herren Geh. Rath Dr. Bluntschli und Ministerialrath und Landescommissär A. Eisenlohr
herausgegeben von Friedrich Wielandt, Ministerialrath in Karlsruhe.

No. 13. Karlsruhe, den 21. Juni 1879.

Inhalt.

I. Die Kreisversammlungen des Jahres 1878. 6. Kreis Offenburg. — II. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen 2 — III. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: 22. Zur Auslegung von § 4 Ziff. 1 u. 2 d. Straß.-Ges. 23. Verwaltungsrechtsstreit über die Beitragspflicht eines Kreisverbandes zu den Kosten der Herstellung einer Brückenanlage. 24. Verweisung des fürsorglich unterstützenden Armenverbandes auf Vermögensstücke des Unterstützten. 25. Rechtsgiltigkeit einer Ehe als Incidentpunkt in einem Verwaltungsrechtsstreit. — IV. Entscheidungen der bürgerlichen und Strafgerichte: 4, 5, 6, 7.

I.

Die Kreisversammlungen des Jahres 1878.

6. Kreis Offenburg.

Aus dem Bericht über die Kreisverpflegungs-Anstalt Fußbach.

A. Aeußere Verhältnisse.

Die Anstalt wurde am 15. Juli 1874 mit 15 Pfleglingen eröffnet, deren Zahl sich bis zum Schlusse desselben Jahres auf 31 vermehrt hatte und in den baulich veränderten Räumlichkeiten des früheren v. Seldeneck'schen Gebäudes untergebracht wurden.

Im Laufe des nächsten Jahres stieg die Zahl auf's Doppelte, der Abgang durch Ableben oder Entlassung wegen Besserung der Pfleglinge blieb nicht mehr im Verhältniß mit der Aufnahme und weiteren Anmeldungen, in Folge davon die Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen konnten und eine taugliche Erweiterung der Anstalt in gesonderte Gebäude sich als unabweisbares Bedürfniß erstellte.

Durch Beschluß der Kreisversammlung im Decbr. 1875 wurde ein Neubau genehmigt und derselbe im Frühjahr des folgenden Jahres in nordöstlicher Richtung, in frontaler Verlängerung des alten Gebäudes, auf dem Eigenthum der Anstalt nach dem Plane des Herrn Architecten Armbruster errichtet und im Novbr. des gleichen Jahres zur Bewohnung eingerichtet.

Abgesehen von der hiedurch nunmehr ermöglichten Aufnahme bis zu 132 Pfleglingen konnten durch den Neubau bisherigen Mißliebigkeiten abgeholfen werden, denn es wurde eine Trennung der männlichen von den weiblichen Pfleglingen aus einem Gebäude durch Einlogiren ersterer in die durch einen gedeckten Gang mit dem alten Gebäude in Verbindung gebrachten Räumlichkeiten ermöglicht, ferner konnten die mit eckelhaften oder ruhestörenden Krankheiten Behaftete in den Einzelzellen im Anbau untergebracht und der Familie des Hausmeisters, sowie dem Wärter- und Dienstpersonal geeignete Wohnung angewiesen und ein eigenes Zimmer für den Anstaltsarzt und für Sitzungen der Commissionsmitglieder benutzt werden.

Seit Anfang des Jahres 1877 waren sämmtliche Zimmer in beiden Gebäuden durchschnittlich von 125 bis 140 Pfleglingen bewohnt im Verhältniß der männlichen mit 80—85 zu den weiblichen mit 40—50 Zahlen.

In der männlichen Abtheilung (Neubau) waren nun alle Anforderungen einer geeigneten Unterbringung der Pfleglinge nach ihren verschiedenartigen Verhältnissen berücksichtigt, während in der weiblichen Abtheilung dieser Vortheil bei der Zunahme der weiblichen Pfleglinge, bei der benöthigten Vermehrung des Wärter- und Dienstpersonals nicht mehr bestehen konnte, weil die drei Einzelzimmer, welche für einige Unruhige, Geistesgestörte oder Kranke, welche ihrer Umgebung lästig wurden, zur Absonderung verwerthet werden konnten, durch das Dienst- und Wärterpersonal belegt werden mußten.

Auch in der Oeconomie des Hauses wurden durch die Vergrößerung der Vrhältnisse Erweiterungen in baulicher Beziehung erforderlich.

Die Küche im alten Gebäude war zu klein, ebenso die Waschküche, das Badecabinet und die Todtenkammer

welch' letztere beide Räumlichkeiten bei Gründung der Anstalt in einem zuvor bestandenen Oeconomiegebäude nur provisorisch errichtet wurden.

In einem an den Kreisausschuß gerichteten Schreiben begründete der Anstaltsarzt die dringende Nothwendigkeit zur Errichtung von vier weiteren Zimmern mit je zwei Betten für solche weibliche Pfleglinge, welche ohne belästigende Störungen mit andern nicht zusammen sein können; ferner die Vergrößerung des Badcabinets mit zwei Abtheilungen und der Todtenkammer, welche die Placirung zweier Leichen und die bequeme Vornahme von Leichenöffnungen gestatten sollte.

Nach wiederholter Berathung über die Lage und Eintheilung dieser projectirten Räumlichkeiten einigte man sich zu beiliegendem Plan.

Nach diesem werden die vier Zimmer in zwei Stockwerken in der, auf der linken Hofseite gelegenen Holzremise errichtet, die Waschküche, die Badcabinete und die Todtenkammer in Verlängerung dieser nach dem Bache hin, die Hofeinfahrt wird erweitert, die Vergrößung der Küche füllt das Viereck gegen den Hofraum zu aus, wodurch die Wasserleitungsröhren innerhalb der Küche durchziehen mit Beseitigung des bisherigen Nachtheils der Leitungsstörungen bei starker Winterkälte. Die durch Verlegung der Waschküche 2c. freigewordenen Räume werden durchbrochen und in einen schützenden Unterstand für arbeitende Pfleglinge bei Regen oder starker Sonnenhitze umgebaut.

Im Laufe dieses Sommers wurde auch durch die Arbeitsthätigkeit mehrerer Pfleglinge unter Leitung des Hausmeisters ein 27,5 Ar großer Garten auf dem Grundstück hinter dem neuen Anstaltsgebäude angelegt, entsprechend eingezäunt und mit den für den Küchenbedarf benöthigten Gemüsen und Obstsorten angepflanzt.

B. Innere Verhältnisse.

Den Krankheiten und Gebrechen nach können die Pfleglinge eingetheilt werden:

im Allgemeinen

1) in Geistesgestörte und 2) in Körperlichleidende

im Besondern

nach den verschiedenen Krankheitsarten statutengemäßer Aufnahmsberechtigung.

Allgemeine und besondere Eintheilung.

1) Geistesgestörte: . . . . . 39.
und zwar: a. Irren 7 männl. u. 3 weibl.
b. Blödsinnige 10 „ „ 3 „
u. Kretinen,
c. Geistesschwache 10 „ „ 5 „
und Gemüthskranke;
2. Körperlichleidende: . . . . . 89.
Zus. 128.

a. Mit ekelerregenden Krankheiten, wie Krebs, veralteten Hautausschlägen, Geschwüren, Knochenleiden 5 männl. u. 4 weibl.: 9.
b. Gelähmte (theilweise) 3 „ „ 2 „ 5.
c. Bildungunfähige Taubstumme 5 „ „ 2 „ 7.
d. Kranke mit veralteten Rheumatismus u. Gicht 10 „ „ 5 „ 15.
e. Krüppelhafte u. Presthafte 12 „ „ 8 „ 20.
f. Altersschwache 18 „ „ 9 „ 27.
g. Kranke Kreisarme 3 „ „ 3 „ 6.

Im Ganzen 87 männl. u. 71 weibl. Pfleglinge = 128.

Von diesen wurden folgende aus andern Anstalten übernommen:

1) Aus der Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim:
2 männl., 1 weibl.

2) Aus dem Spital in Gengenbach:
3 männl., 1 weibl.

II. Verpflegungs- u. Behandlungsweise.

Anregung zu einem regelmäßigen, geordnetem Leben bei körperlicher Reinlichkeit, Sorge für Luft und Licht in den Wohnungsräumlichkeiten, Veranlassung zu leichtgradigen, den constitutionellen Verhältnissen entsprechender Beschäftigung zur Verhütung psychischer Verstimmung bei nahrhafter, leichtverdaulicher Kost, schützender Kleidung, sorgfältiger Ueberwachung und humaner Behandlung der Kranken und Gebrechlichen, fürsorgliche Abhaltungen verschiedener Schädlichkeiten — sind die Maximen, mit welchen das Lebensgetriebe der Pfleglinge in ihren verschiedenen Zuständen bis zur äußersten Grenze gefristet werden soll.

III. Die Beschäftigung der Pfleglinge.

Diese ist eine freiwillige und theilt sich für die günstige Jahreszeit in Feld- und Gartenarbeiten, im Schälen der Faulrinde zur Pulverfabrication, während des Winters vornehmlich in Anfertigen von Besen, Strohteppichen, in Holzsägen, Ausbesserungen von Kleidungsstücken, Bettzeugen, Verbandmittel, in häuslichen Arbeiten zur Unterstützung des Wärterpersonals und der Dienstboten.

Arbeitende Pfleglinge erhalten täglich ein Glas Wein und eine Zulage zum Abendessen und einzelne nach 14 Tagen eine kleine Geldspende. Wenn auch der Arbeitslust der meisten Pfleglinge bei der beschränkten körperlichen und geistigen Befähigung kein großes Ergebniß zugemuthet werden kann, hat doch nebst der vortheilhaften individuellen Wirkung auch die Anstalt einen materiellen Nutzen und konnten, außer dem Erträgniß für Rindenschälen und Besenbinden, zu wiederholten Male bei baulichen Neuerungen, bei An-

lage des großen Gartens, bei Reparaturen im Hause ꝛc. viele Arbeitslöhne erspart werden. —

Ein Besucher der Anstalt wird die verschiedenartige Thätigkeit der Pfleglinge, gepaart mit möglichst guter Gemüthsstimmung in den zum Arbeiten bestimmten Räumlichkeiten mit Befriedigung begrüßen und eine derartige Verpflegungsweise einer solchen in dürftigen Armenhäusern oder ungeeigneter heimathlicher Verpflegung beim Wenigstnehmenden, bei Kartoffelbrei und Alkoholstärkungen vorziehen, in welcher sehr häufig arme und unbehilfliche Menschen in Unthätigkeit und Mißstimmung die Schuld ihres Daseins zu büßen haben.

Die seit drei Jahren aus den tauglichsten Pfleglingen gebildete Löschmannschaft hält von Zeit zu Zeit mit regem Eifer mit der, der Anstalt gehörenden Saugspritze Uebung, um bei etwaiger Feuersgefahr in der Anstatt in erster Reihe abwehrend thätig sein zu können.

Für die Winterabende steht eine kleine Büchersammlung und einige Spiele zur Verfügung; alljährlich wurde bisher eine Weihnachtsbescheerung im Werth von 1 Mark auf die Person genehmigt, wofür die Pfleglinge sich jeweils freudigst dankbar zeigen.

IV. Die Kost der Pfleglinge.

Auf eine einfache, zuträgliche und erfolgreiche Ernährungsweise der Pfleglinge und des Hauspersonals wurde seit Gründung der Anstalt mit aller Sorgfalt Rücksicht genommen und hierauf bezügliche Erfahrungen Sachverständiger (s. Professor C. Voit die Kost in öffentlichen Anstalten) und einige Beobachtungen hierüber zur Regulirung der Kost mit Gewissenhaftigkeit verwerthet und dieselbe nach Qualität und Quantität allwöchentlich ein oder mehrmals controlirt.

In Rücksicht auf die Quantität der Nahrungsmittel wurde die statutengemäße Bestimmung beibehalten; in Betreff der Qualität wurde mit Zustimmung des Kreisausschusses seit 2 Jahren statt des täglich verabreichten gekochten Rindfleisches abwechselnd und mit Berücksichtigung der Gemüse auch Kalbfleisch, Hammelfleisch und zuweilen Schweinefleisch in verschiedener Zubereitung verabreicht. Statt der Wassersuppen am Dienstag und Freitag, an welchen nur Mehl und Milchkost mit Obst oder andern Gemüsen auf den Tisch kommen, wird die schmackhafte Fleisch-Erbswurstsuppe von Schörke in Görlitz verabreicht, die bei ihrem Nährwerth, ihrer Leichtverdaulichkeit und der bequemen Zubereitungsweise als Suppe und Brei als wohlfeiles, schätzenswerthes Nahrungsmittel beibehalten wird.

Für die Kranken wird die Kost je nach Bedürfniß (nach der Art der Krankheit, den constitutionellen Verhältnissen und dem Alter der Kranken) verordnet und in eine besondere Rubrik auf den Kostzettel als Krankenkost und besondere Verordnung vermerkt. —

Hausmeister mit Familie, Wärter- und Dienstpersonal erhalten die Normalkost und nur am Freitag Milchkost; zum Nachtessen eine Zulage von Wurst oder Käse mit Kartoffeln.

Mit den Genußmitteln (vornehmlich Wein und Bier), welche zur Unterstützung der Ernährung bei alten, geschwächten oder arbeitenden Pfleglingen nach früherer Begründung nicht entbehrlich sind, werden ausweislich der Jahresrechnung keine unnöthigen Verabreichungen gemacht.

Nicht arbeitende Pfleglinge erhalten nur auf besondere Verordnung und nur vorübergehend zum Mittagstisch $^1/_8$ Liter, arbeitende $^1/_4$ Liter, altersschwache oder durch Krankheit geschwächte mitunter $^1/_2$ Liter des gewöhnlichen, wohlfeilen Hausweins. Zur Abwechslung wird statt des Weines zuweilen Bier verabreicht.

Das Wärter- und Dienstpersonal erhält statutengemäß täglich $^1/_2$ Liter, Wärter und Wärterinen bei Nachtwachen, auf Verlangen $^1/_4$ Liter weiter.

Die Beschaffung und Prüfung der Lebens- und Genußmittel geschieht durch sachverständige Commissionsmitglieder, die Zubereitung der Kost wird allwöchentlich ein oder mehrmals durch den Anstaltsarzt controlirt, mit Bericht hierüber im Rapportbuch zur Kenntnißnahme an die Commission.

V. Die ärztliche Behandlung

stellt sich zur Aufgabe, die unheilbaren Krankheiten der Pfleglinge möglichst erträglich zu machen, chronische Leiden möglicherweise zu heilen oder zu bessern und frische Erkrankungen, wie solche bei bestehender Gebrechlichkeit und Krankheitsanlage durch ungünstige Witterungsverhältnisse und andere Einflüsse nicht selten auftreten, sorgfältig zu beobachten und zu behandeln.

Die Anstalt wird vom Anstaltsarzte wöchentlich wenigstens dreimal, bei ernsten Erkrankungen der Pfleglinge so oft als benöthigt, besucht. —

Bei jedem Besuche haben Wärter und Wärterinen dem Arzte nach besonderen dienstlichen Instructionen über Vorkommnisse seit seiner letztmaligen Anwesenheit Bericht zu erstatten, die nöthigen Aufzeichnungen über das Verhalten der Patienten im Allgemeinen, über Pulsfrequenz, über Temperaturmessungen, Wundreinigungen, Verbände ꝛc. vorzulegen, die neuen Anordnungen in therapeutischer und diätetischer Beziehung aufzuzeichnen und das Tagebuch allwöchentlich zweimal dem Anstaltsarzte zur Controle vorzulegen. Hiedurch wird die Thätigkeit des Wärterpersonal in jeder Be-

ziehung im Interesse der Pfleglinge und der häuslichen Verhältnisse in erfolgreicher Weise überwacht.

In den früheren Jahren waren die Gesundheitsverhältnisse günstiger, als im letzten Jahre; während der zweiten Hälfte der Winterszeit waren durchschnittlich 20% der Pfleglinge erkrankt, vornehmlich an rheumatischen und gichtischen Beschwerden, Catarrhen, der Athmungsorgane und Gesichtsrosen, wozu die unbeständigen, naßkalten, stürmischen Witterungsverhältnisse, wodurch die meisten Pfleglinge zu lange Zeit an das Zimmer gebannt wurden, ihren Einfluß verschuldet haben. Dennoch verblieb die Sterblichkeit nahezu auf dem gleichen Verhältniß der früheren Jahren. Im Laufe des Frühjahrs kamen einige unerwartete Todesfälle durch Schlagfluß vor und ein Pflegling starb im letzten Stadium der Schwindsucht kurze Zeit nach dem Transport desselben in die Anstalt. Derartige Einlieferungen aus entfernten Orten mit alsbaldigem Ableben kamen in früheren Jahren dreimal vor. Solche Kranke, deren Tage und Stunden gezählt sind, sollen in ihren heimathlichen Verhältnissen zurückbehalten werden; im zweifelhaften Falle werde ein Arzt zur Beurtheilung der Räthlichkeit eines Transports beigezogen, damit solche mißliebige Vorkommnisse verhütet werden können. —

VI. Die Pastoration

wird durch die Herren Geistlichen beider Confessionen von Gengenbach aus besorgt. Der Hausmeister und das Wärterpersonal haben die Verpflichtung hierauf bezüglichen Wünschen der Pfleglinge jederzeit gerecht zu werden und dringenden Falls telegraphische Berufung zu vermitteln.

Einige unerwartete, rasche Todesfälle, welche eine vorherige Seelsorge nicht ermöglichten, können bei diesen Bestimmungen keine begründete Beschwerdeführung abgeben wegen rücksichtslosem Verhalten in religiöser Beziehung von Seiten der Anstaltsbehörde den Pfleglingen gegenüber. —

VII. Was die Aufführung und Haltung

der Pfleglinge anlangt, waren dieselben während des Bestehens der Anstalt befriedigend, besonders das Verhalten der männlichen. — Wenn diesem, dem der weiblichen gegenüber ein größeres Lob gespendet werden kann, mag vornehmlich die größere Arbeitslust bei besserer Gelegenheit zur angemessenen Beschäftigung Ursache sein.

Entweichungsversuche und Verbleiben aus der Anstalt über die erlaubte Zeit kamen nur vereinzelt vor während des Neubaus, wodurch eine strengere Ueberwachung veranlaßt wurde. Unverträglichkeiten sind nur in der weiblichen Abtheilung üblich, meist in Folge von Ruhestörungen; solchen wird alsbald durch ermöglichte Absonderung abgeholfen werden können; Widersetzlichkeiten verschulden hie und da nur einige Geistesgestörte.

Die verschiedenen Vergehen gegen die Hausordnung wurden theils mit Verweisen gerügt, bei Wiederholung mit Zimmerarrest, Entziehung von Genußmitteln oder mit Verordnung schmaler Kost gebüßt. —

Das Wärterpersonal hat die Ungeziemlichkeiten der Pfleglinge durch Eintrag in das Rapportbuch dem Anstaltsarzte zu berichten; jenes selbst hat keine Berechtigung Pfleglinge auf irgend welche Art abzustrafen.

Anderseits steht dem Pfleglinge das Recht zu, sich über ungeeignetes Verhalten von Seiten des Wärter- oder Dienstpersonals beim Anstaltsarzte, bei einem der Commissionsmitglieder und dem Hausmeister Beschwerde zu erheben, worauf jeweils nach sorgfältiger Prüfung der Angaben nach Lage der Verhältnisse durch die Commission gerechtfertigter Bescheid erfolgt. —

II.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimath-Wesen.

2.

(Centr.-Bl. f. d. d. Reich 1879, Nr. 19, S. 340.)

Der bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit verpflichtete Landarmenverband bleibt verpflichtet, so lange das Unterstützungsbedürfniß fortdauert.

Am 14. December 1877 mußte der landarme Schäfer S. von dem Ortsarmenverbande Königsberg i. Pr. in Armenpflege genommen werden. Der gedachte Ortsarmenverband klagte die dadurch entstandenen Kosten von dem Landarmenverbande des Kreises Wehlau ein, weil S. am 24. November 1876 bei dem Magistrat in Tapiau (Kreis Wehlau) öffentliche Unterstützung nachgesucht habe, die Hilfsbedürftigkeit mithin im Bezirke des verklagten Landarmenverbandes eingetreten sei. Kläger behauptete, daß der Magistrat Tapiau, statt die begehrte Unterstützung zu gewähren, gegen S., welcher auch in Tapiau gebettelt hatte, Anklage erhoben habe, worauf dessen Verurtheilung mit nachfolgender Detention im Landarmenhause zu Tapiau erfolgt sei. Beim Eintritt in die Landarmenanstalt sei

die völlige Erwerbsunthätigkeit des S. festgestellt und er deshalb dem Landarmenverbande Wehlau zur Unterstützung empfohlen, auch nach dort entlassen. Im Januar 1877 habe S. den Landrath in Wehlau um Unterstützung gebeten, sei aber wieder wegen Bettelns angeklagt und nach der Correctionsanstalt gebracht. Ebenso sei er im März 1877, wo er von neuem in Wehlau Armenpflege in Anspruch genommen habe, wegen Bettelns bestraft. Im Mai 1877 entlassen, habe er sich der Behörde nicht wieder vorgestellt.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil er es nicht für erwiesen erachtete, daß dem S. innerhalb des Landarmenbezirks Wehlau öffentliche Unterstützung zu theil geworden oder trotz nachgewiesener Hülfsbedürftigkeit in ungerechtfertigter Weise versagt sei.

Das Bundesamt hat unter Abänderung des ersten Erkenntnisses den Landarmenverband Wehlau verurtheilt. In den Gründen heißt es:

„Unter dem „Eintritt der Hülfsbedürftigkeit" im Sinne des § 30 ad b. des Reichgesetzes vom 6. Juni 1870 kann nur verstanden werden, daß die Hülfe eines Armenverbandes mit Recht in Anspruch genommen ist. Daß, falls die Unterstützung thatsächlich nicht zur Ausführung gekommen ist, eine ungerechtfertigte Unterlassung der Unterstützung — analog wie beim Rückgriff gegen einen zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Armenverband — vorgelegen haben müsse, ist nicht erforderlich, wie schon daraus hervorgeht, daß auch die Einlieferung in hülfsbedürftigem Zustande aus dem Bezirke eines Landarmenverbandes in eine Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt nach dem Gesetze für die Verpflichtung dieses Landarmenverbandes entscheidend ist, obwohl in einem solchen Falle nicht vorausgesetzt ist, daß die Hülfe eines Armenverbandes in Anspruch genommen war.

Die vorgelegten Acten der Königlichen Kreisgerichts-Commission Tapiau lassen nicht ersehen, ob dort im November 1876 die Hülfe des Armenverbandes für den ꝛc. S. in Anspruch genommen worden ist. Die Acten beginnen mit der Anklage und ist in denselben der ꝛc. W. wegen Landstreichens und Bettelns verurtheilt, nachdem er angegeben hatte, daß er wegen seines Alters von 82 Jahren außer Stande gewesen sei, sich durch Arbeit zu ernähren und daß er ein Unterkommen nicht gefunden habe. Nach den Personalacten der Landarmenanstalt ist S. als altersschwacher Greis für beschränkt arbeitsfähig erachtet und es ist unterm 28. December 1875 der Kreisausschuß zu Wehlau von der bevorstehenden Entlassung mit dem Hinzufügen benachrichtigt, daß S. wegen Altersschwäche beschränkt erwerbsfähig sei und deshalb Veranlassung genommen würde, denselben zur Fürsorge zu überweisen.

Nach den Acten des Kreisgerichts Wehlau gegen S. erschien derselbe am 31. Januar 1877 auf dem Landrathsamte zu Wehlau und bat, ihm ein Unterkommen zu verschaffen, da er außer Stande sei, sich selbst ein solches zu besorgen. Hierin lag der Antrag bei dem definitiv verpflichteten Landarmenverbande, die Fürsorge für ihn eintreten zu lassen und durfte S. nach der vorhergegangenen Correspondenz wohl erwarten, daß der Landarmenverband die Fürsorge für ihn übernehmen würde. Wenn ihm statt dessen bei Strafe aufgegeben wurde, sich eine Wohnung zu verschaffen und wenn sofort ein weiteres strafrechtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde, so war doch der Eintritt der Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne durch den Antrag auf dem Landrathsamte zu Wehlau, an welches S. sich mit dem Gesuche um Hülfe vom Landarmenverbande zu wenden hatte bezeichnet. Seit dieser Zeit hat dieselbe aber, da die Altersschwäche der Aenderung nicht unterworfen war, ununterbrochen bis zu dem Zeitpunkte fortbestanden, wo der Ortsarmenverband Königsberg die Armenpflege eingeleitet hat.

III.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

22.

Zur Auslegung von § 4 Z. 1 u. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868.

Die Vertheilung des Aufwandes für Unterhaltung eines Gemeindeweges zwischen der Gemarkungsgemeinde und andern benachbarten Gemeinden erfolgt nach dem Grade des Nutzens, welchen die betheiligten Gemeinden von dem Bestande des Weges haben.

In obigem Sinn war der Verwaltungsgerichtshof veranlaßt, sich auszusprechen in dem Streit der Gemeinde Bulgenbach gegen die Gemeinden Staufen und Brenden, Unterhaltung des Gemeindeweges von Staufen nach Brenden auf der Gemarkung Bulgenbach betreffend.

Die Gemeinde Bulgenbach behauptete, daß der fragliche Vicinalweg für sie von gar keinem Nutzen sei, vielmehr allein zur Verbindung der benachbarten Gemeinden Staufen und Brenden diene; sie verlangte deßhalb auf Grund des § 4 Z. 1 u. 2 des Str.-Ges.

mit verwaltungsgerichtlicher Klage, daß sie von der Pflicht zur Unterhaltung der Wegstrecke auf ihrer Gemarkung ganz zu befreien, die Unterhaltungskosten derselben vielmehr der Gemeinde Staufen zu $^3/_4$ und der Gemeinde Brenden zu $^1/_4$ aufzuerlegen seien.

Der Bezirksrath Bonndorf entschied unter dem 16. April 1878 dahin, daß an dem streitigen Unterhaltungsaufwand die Gemeinde Bulgenbach $^1/_6$, Brenden $^2/_6$ und Staufen $^3/_6$ zu übernehmen habe mit dem Anfügen, daß dieser Theilungsmaßstab auch für die Tragung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens maßgebend sei.

Durch diese Entscheidung erachtete sich die Gemeinde Brenden als beschwert und ergriff dagegen den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof; sie behauptet nun ihrerseits, daß der Gemeindeweg für sie keinen Nutzen habe und verlangte deßhalb gänzliche Befreiung von jedem Beitrag.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte jedoch die bezirksräthliche Entscheidung durch Erkenntniß vom 8. October 1878 Nr. 856 unter Verfällung der recurrirenden Gemeinde in die Kosten der zweiten Instanz.

Die Entscheidungsgründe, aus welchen zugleich das Sachverhältniß, soweit es für die rechtliche Beurtheilung des Falles von Belang ist, entnommen werden kann, lauten folgendermaßen.

„Nach § 4 Ziff. 1 u. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1568 kann der in der Regel der Gemarkungsgemeinde ganz zur Last fallende Aufwand für die Unterhaltung der Gemeindewege innerhalb der Gemarkung ganz oder theilweise auch andern benachbarten Gemeinden überwiesen werden, wenn der in Frage stehende Gemeindeweg für die Gemarkungsgemeinde von keinem, oder nur von unerheblichem Nutzen ist, vielmehr allein oder hauptsächlich zur näheren Verbindung der benachbarten Gemeinden dient, welche in diesem Falle allein oder zum größten Theil die Unterhaltungskosten zu tragen haben.

Durch diese gesetzliche Bestimmung wird somit der einfache Grundsatz aufgestellt, daß der Grad des Nutzens, welchen die verschiedenen betheiligten Gemeinden an dem Bestande eines Weges haben, auch ihre Beitragsquote zur Unterhaltung desselben regeln soll.

Die auf der Gemarkung Bulgenbach liegende Wegstrecke, um deren Unterhaltung es sich hier handelt, bildet einen Theil des von Bonndorf über Staufen nach Brenden und in's Rheinthal führenden Vicinalweges, welcher sich auf der Kante des sog. Berauer Berges hinzieht.

Die Gemeinde Bulgenbach, welche unten im Mettmathale liegt und deren Gemarkung von dem fraglichen Wege nur in ihrer westlichen Spitze auf eine kurze Strecke durchschnitten wird, gebraucht diesen Weg nur in geringem Maße zur Abfuhr des Holzes aus dem westlich von demselben liegenden Privatwalde und zur Besorgung des Oekonomiebetriebes auf den ebendaselbst befindlichen Grundstücken, während sie sowohl nach Brenden und Staufen ebenso wie thalabwärts in's Rheinthal und thalaufwärts zur Amtsstadt Bonndorf besondere Wege besitzt. Da der in Frage stehende Gemeindeweg hiernach augenscheinlich für die Gemarkungsgemeinde Bulgenbach nur von unerheblichem Nutzen ist, so erscheint es als vollständig gerechtfertigt, daß dieselbe von dem Aufwand für die Unterhaltung des Weges innerhalb ihrer Gemarkung zum größeren Theil befreit wird.

Ebenso gesetzlich begründet ist es aber auch, daß der Unterhaltungsaufwand, von dessen Uebernahme die Gemarkungsgemeinde entbunden wird, den benachbarten Gemeinden Staufen und Brenden überwiesen wird, da dieser Weg, wie sich aus einem Blick auf die Karte ergiebt, in seiner betreffenden Strecke hauptsächlich zur näheren Verbindung dieser beiden Gemeinden dient. Am meisten interessirt ist allerdings nach dem Inhalt der Verhandlungen und nach dem Gutachten der Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection Bonndorf bei der fraglichen Wegunterhaltung die Gemeinde Staufen diese ist mehr als die beiden anderen betheiligten Gemeinden auf den Verkehr in das Rheinthal angewiesen, der sich auf dem fraglichen Wege bewegt und sie benützt denselben insbesondere als Abfuhrweg für die bedeutenden Quantitäten Holz, welche sie aus ihren Waldungen gegen das Rheinthal zu verbringt.

Der recurrirenden Gemeinde Brenden dient die fragliche Wegstrecke hauptsächlich nur zur Vermittlung des localen Verkehrs mit Staufen und Rhönerbach, während dieselbe ins Rheinthal nicht über Staufen zu fahren braucht und nach Bonndorf die Straße durch's Mettmathal benützt.

Wenn es nun auch richtig sein mag, daß der nachbarliche Verkehr, welchen die Gemeinde Brenden mit der Gemeinde Staufen auf diesem Verbindungswege unterhält, kein sehr lebhafter ist, und daß der in östlicher Richtung weiter führende Verkehr sich nach Ausführung der Correction Brenden-Heidemühle theilweise dem Mettmathale zuwenden wird, so kann doch im Hinblick auf die unbestrittene Thatsache, daß der fragliche Weg die einzige und directe Verbindung zwischen den beiden benachbarten Gemeinden Brenden und Staufen bildet, keine Rede davon sein, daß derselbe für erstere Gemeinde von gar keinem Nutzen ist und es kann daher das Gesuch der recurrirenden Gemeinde um gänzliche Befreiung von der Unterhaltungspflicht

der fraglichen Wegstrecke auf Bulgenbacher Gemarkung nicht als begründet erachtet werden.

Ebensowenig konnte sich der Gerichtshof davon überzeugen, daß die Gemeinde Brenden durch die ihr vom Bezirksrath auferlegte Beitragsquote beschwert sei.

Aus den oben angeführten Thatsachen geht heror, daß die Gemeinde Staufen die fragliche Wegstrecke nicht nur für den localen, sondern auch für ihren weiteren Verkehr in das Rheinthal benützt, während Brenden denselben nicht für den weiteren, sondern nur zur Vermittlung des nachbarlichen Verkehrs mit Staufen gebraucht und der Gemeinde Bulgenbach der Weg nicht einmal als Verbindungsweg mit den benachbarten Gemeinden, sondern nur zur Besorgung des wirthschaftlichen Betriebes innerhalb ihrer eigenen Gemarkung dient. Jede der drei betheiligten Gemeinden ist somit im verschiedenen Maße an dem Bestande des Weges interessirt. Dem verschiedenen Grade des Nutzens, welchen die betheiligten Gemeinden für ihren Verkehr aus der fraglichen Wegstrecke ziehen, entspricht daher eine Abstufung in der Vertheilung der Unterhaltungspflicht.

In Berücksichtigung dieser Sachlage fand der Gerichtshof keine Veranlassung, an dem von dem Bezirksrath — dessen Mitglieder mit den örtlichen Verhältnissen wohl bekannt sind — festgesetzten Vertheilungsmaßstabe eine Aenderung eintreten zu lassen."

Ullmann.

23.

Verwaltungrechtsstreit über die Beitragspflicht eines Kreisverbandes zu den Kosten der Herstellung einer Brückenanlage.

Gegen eine Entscheidung der Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, durch welche dem Kreisverband B. auf Grund des § 5 Z. c des Straß.-Ges. ein Sechstel des Gesammtaufwandes für die Herstellung einer Brückenanlage zum Ersatz zugewiesen wurde, erhob der betheiligte Kreisausschuß Berufungsklage an den Großh. Verwaltungsgerichtshof, indem derselbe in erster Reihe die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Straßengesetzes auf die in Frage stehende Brückenanlage und somit seine Beitragspflicht im Allgemeinen, eventuell die Höhe des ihm auferlegten Beitrags bestritt.

Der Berufungskläger wurde jedoch durch Erkenntniß des Großh. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 1878 Nr. 1049 mit der erhobenen Klage abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen, in welchen zugleich das zum Verständniß des Falles erforderliche thatsächliche Material enthalten ist.

„Nach dem Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen steht fest, daß die Zufahrtsstraße zur Schiffbrücke bei Greffern einen Theil der nach Maßgabe des § 3 des Straß.-Ges. in die Classe der Landstraßen eingereihten Straßen Nr. 129 von Bühl nach Greffern und an den Rhein bildet.

Maßgebend für Herstellungen von Landstraßen ist § 5 des Straß.-Ges., welcher unter Ziff. c bestimmt, daß die Kosten für den Neubau oder für die Hauptverbesserung einer Landstraße, insoweit das Staatsbudget die Mittel hiezu bietet, zu vier Sechsstel von der Staatscasse, zu ein Sechstel von den Gemeinden, durch deren Gemarkung die zu erbauenden Straßen führen und zu ein Sechstel von den Kreisverbänden dieser Gemeinden getragen werden.

Unbestritten ist, daß die fragliche Zufahrtsstraße in der Strecke vom Hauptrheindamm bis zur Vorlandgrenze wiederholt in den Jahren 1872 und 1876 vom Hochwasser durchbrochen und zu einem bedeutenden Theil ganz abgetrieben worden ist.

Da durch diese Ereignisse der allgemeine Verkehr in empfindlicher Weise geschädigt wurde, so war es Pflicht der Straßenbauverwaltung, Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Wiederkehr solcher Verkehrsstörungen für die Zukunft vorgebeugt wurde. Die Entscheidung der Frage, in welcher Weise dies am zweckmäßigsten geschehen könne, war als eine Aufgabe rein technischer Natur dem Ermessen der Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues anheimgegeben.

Diese gelangte auf Grund der Gutachten der technischen Unterbehörden zu der Ueberzeugung, daß es sich nicht empfehle, den früheren Straßendamm wiederherzustellen, oder die Straße auf Geländehöhe tieferzulegen, sondern daß der beabsichtigte Zweck am sichersten durch eine Brückenanlage zu erreichen sei. Nach Maßgabe dieser Auffassung ließ die Gr. Oberdirection behufs Wiederherstellung der Zufahrtsstraße eine circa 300 Meter lange hölzerne Jochbrücke errichten, welche in der Weise angelegt wurde, daß sie in Zukunft voraussichtlich nicht mehr durch den Andrang des Hochwassers gestört werden kann. Die Mittel zur Erbauung dieser Jochbrücke waren in der Forderung für Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen vorgesehen, wofür ein Administrativcredit ertheilt worden war, über dessen theilweise Verwendung den Landständen Vorlage gemacht und dessen unverwandter Rest im Finanzgesetz für die laufende Budgetperiode aufrecht erhalten wurde. Nach den vorgelegten rechnungsmäßi-

gen Nachweisung beträgt der Gesammtaufwand für die Erbauung der Brücke 61,199 M. 84 Pf., von welcher Summe dem Kreisverband B. durch Erkenntniß der Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 27. Mai 1878 ein Sechstel mit 10,199 M. 97 Pf. zum Ersatz zugewiesen wurde.

Mit der hiergegen erhobenen Berufungsklage verlangt der genannte Kreisverband in erster Reihe vollständige Befreiung von jedem Beitrag, indem er darzuthun sucht, daß die Herstellung der von der Straßenbauverwaltung zur Ausführung gebrachten Jochbrücke sich nicht als Hauptverbesserung einer Landstraße, sondern als Wasser- bezw. Fluß- und Dammbauanlage charakterisire, für welche nicht die Bestimmungen des Straßengesetzes, sondern jene über Instandhaltung der Gewässer (Art. 88 u. ff.) maßgebend seien, durch welche dem Kreisverband keinerlei Beitragspflicht auferlegt werde.

Allein diese Anschauung ist offenbar eine irrige.

Die Straßenstrecke, zu deren Wiederherstellung allein die Jochbrücke erbaut wurde, ruht nicht auf dem seit langer Zeit bestehenden Rheinschutzdamm, sondern wurde erst bei Erbauung der Straße Nr. 128 als Straßendamm neu angelegt. Dieser letztere ist aber, wie sich aus einem Blick auf den bei den Acten befindlichen Situationsplan ergibt, schon seiner Lage und Richtung nach in keiner Weise geeignet, den daranstoßenden Ufern Schutz gegen Angriffe des Wassers und Ueberschwemmung zu gewähren oder einen geregelten Wasserablauf herbeizuführen. Die Jochbrücke bildet vielmehr einen Theil der Straße, deren Instandhaltung die zuständige Staatsaufsichtsbehörde im Interesse des öffentlichen Verkehrs für nothwendig erachtete. Da die Herstellung der Brücke die Ausbesserung der durch die Hochwasserereignisse eingetretenen Beschädigungen zum Zwecke hatte, so war deren Behandlung als Hauptverbesserung einer Landstraße gerechtfertigt.

Das Hauptmotiv, durch welches die Straßenbauverwaltung bei Ausführung der Brückenanlage geleitet wurde, war zweifellos die Offenhaltung des allgemeinen Verkehrs. Durch die dabei zu berücksichtigenden flußbaulichen Interessen wegen ungestörter Verlandung und Beseitigung stagnirender Gewässer wurde der Hauptcharacter der Anlage als Wiederherstellung eines Theiles der Straße keineswegs geändert. Denn diese Wiederherstellung durfte selbstverständlich nur in einer solchen Weise zur Ausführung gebracht werden, daß dabei andere Interesse, also beispielsweise eben jene Rücksichten auf den Fluß- und Dammbau nicht verletzt wurden.

Immerhin wurden aber alle bei der Herstellung getroffenen Vorkehrungen verursacht durch den Zweck der Erhaltung der Landstraße, weil deren gesicherte Erstellung nach maßgebendem technischen Urtheil nur durch die Errichtung der Brückenanlage ermöglicht wurde.

Da hiernach die für Herstellung der Jochbrücke aufgewendeten Kosten wesentlich durch die Interessen des Straßenbaues veranlaßt wurden, so ist für die Vertheilung derselben die eben erwähnte Bestimmung des Straßengesetzes entscheidend, nach welcher der klagende Kreisverband zur Uebernahme eines Sechstels des Aufwandes als verpflichtet erscheint, weshalb dessen Begehren um gänzliche Befreiung von jedem Beitrag nicht als begründet erachtet werden kann.

Eventuell hat der klagende Kreisausschuß darum gebeten, daß der Beitrag des Kreises auf ein Sechstel von 12,000 M. also 2000 M. herabgesetzt werde, indem er behauptet, daß nur der Aufwand für die betreffende Straßenstrecke, welcher auf 12,000 M. veranschlagt sei, der Berechnung zu Grunde gelegt werden dürfe, während der Aufwand für die Jochbrücke, welcher 50,000 M. betrage, außer Anschlag bleiben müsse.

Da jedoch aus den früheren Ausführungen hervorgeht, daß die Jochbrücke als Theil der Landstraße, mithin selbst als Straßenanlage anzusehen ist, so müssen die Bestimmungen des Straßengesetzes, welche bezüglich der Vertheilung der Kosten für Herstellung der ganzen Straße gelten, in gleicher Hinsicht auch auf diesen Theil derselben Anwendung finden, weßhalb auch das eventuelle Begehren des klagenden Theiles als hinfällig erscheint.

Ullmann.

24.

Ist es zulässig, den fürsorglich unterstützenden Armenverband bezüglich seines Ersatzanspruches an den endgiltig verpflichteten ganz oder theilweise auf Vermögensstücke des Unterstützten zu verweisen, deren Vorhandensein erst während der Dauer der gereichten öffentlichen Unterstützung festgestellt worden ist?

Obige Frage, welche den Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreites des Ortsarmenverbandes Baden gegen den Landarmenverband Baden wegen Ersatz fürsorglich geleisteter Unterstützung bildete, wurde von Großh. Verwaltungsgerichtshof in verneinendem Sinn entschieden. Die Gründe zu dem betreffenden Erkenntnisse vom 18. Februar 1869, welche auch über die dem Streit

zu Grunde liegenden Thatsachen näheren Aufschluß geben, lauten:

„Es ist unbestritten, daß Adolf Huber von Lahr, welcher während der Dauer seiner Dienstzeit in Baden am 14. Juni 1876 erkrankte, von da an bis zum 1. September 1877 im städtischen Krankenhause daselbst verpflegt worden ist.

Seine Verpflegung erfolgte während der ersten acht Wochen auf Kosten der zufolge Ortsstatuts bestehenden Krankencasse, später aber auf Anordnung des Armenraths zu Baden, welcher den Zustand der Hilfsbedürftigkeit des Huber als vorhanden annahm und deßhalb der ihm gemäß § 28 U.-W.-G. obliegenden fürsorglichen Unterstützungspflicht Genüge leisten wollte.

Den Ersatz des hiedurch nöthig gewordenen Aufwandes verlangte der Ortsarmenverband Baden von dem beklagten Landarmenverbande, nachdem solcher seine Unterstützungspflicht dem landarmen Adolf Huber gegenüber anerkannt hatte.

Diesem Anspruche setzt der Beklagte den Einwand entgegen, die Hilfsbedürftigkeit des Huber und folgeweise auch die Nothwendigkeit seiner öffentlichen Unterstützung habe nicht während des ganzen Zeitraumes vom 10. August bis 1. September 1877 bestanden, da derselbe, wie sich nachträglich ergeben, gleich bei dem anfänglichen Eingreifen der öffentlichen Armenpflege eine Forderung von 200 M. an seinen Bruder besessen habe. Zur Beitreibung dieser Forderung, behufs Begleichung seines bisherigen Verpflegungsaufwandes aber sei der klägerische Verband verpflichtet gewesen und mindere sich, da er dies unterlassen, um diesen Betrag die von ihm eingeklagte Ersatzforderung.

Dieser Einwand ist jedoch nicht begründet.

Ueber das Vorhandensein des Zustandes der Hilfsbedürftigkeit bezüglich einer Persönlichkeit, welche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für sich beansprucht und die daraus sich ergebende Nothwendigkeit der Gewährung der Letzteren hat nach dem Gesetze in erster Reihe die Armenbehörde des fürsorglich unterstützungspflichtigen Verbandes zu entscheiden.

Mit Recht hat der Armenrath zu Baden bezüglich des Huber den Zustand der Hilfsbedürftigkeit angenommen, denn es ist gewiß, daß in dem Zeitpunkte, in welchem letzterer überhaupt in armenrechtlichen Betracht kam, Huber diejenigen Mittel nicht besessen hat, welche ihm die sofortige Bestreitung des durch seine Erkrankung und Verpflegung verursachten Aufwandes ermöglicht hätten. Als solche konnte auch eine nicht sofort baar zur Verfügung stehende Forderung nicht gelten. Von dem Bestande dieser Forderung hatte in dem gedachten Zeitpunkte zudem der Armenrath zu Baden überhaupt keine Kenntniß und war demnach nach den damals vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege für Huber unbedingt nothwendig. Das gleiche Verhältniß aber dauerte bis Ende Januar 1877 fort, in welchem Zeitpunkte erst der klägerische Verband von dem Bestande der fraglichen Forderung Kenntniß erhielt. Damals aber hatte die Verpflegung des Huber im städtischen Krankenhause schon mindestens 170 Tage angedauert, so daß diese Forderung, falls sie sofort baar erhebbar zur Verfügung gestanden hätte, durch den bisherigen Verpflegungsaufwand vollständig aufgezehrt gewesen wäre und deßhalb für den Armenrath zu Baden nicht Anlaß zu vorübergehender Einstellung der Unterstützung des Huber abgeben konnte. Aus dem gleichen Grunde bewirkte sie aber auch bezüglich des hilfsbedürftigen Zustandes des Huber, wie er bis zum 1. September 1877 fortgedauert hat, keinerlei Veränderung.

Hiernach fragt es sich nur, ob eine Verweisung des Klägers mit einem Theile seiner Ersatzforderung an das fragliche Vermögensobject des Hilfsbedürftigen statthaft ist.

Diese Frage ist zu verneinen.

Jeder Ortsarmenverband, welcher der gemäß § 28 U.-W.-G. ihm obliegenden Pflicht Genüge geleistet hat, hat dem endgiltig verpflichteten Verbande gegenüber gemäß § 30 U.-W.-G. einen Anspruch auf Ersatz des fürsorglich bestrittenen Unterstützungsaufwandes. Das Gesetz macht diesen Anspruch von keiner weiteren Voraussetzung abhängig.

Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher der fürsorglich unterstützungspflichtige Armenverband dazu verbunden wäre, die Forderung eines Hilfsbedürftigen, von welcher er während der Dauer der Gewährung der öffentlichen Unterstützung Kenntniß erhält, gegen dessen Schuldner zu betreiben, besteht nicht.

Das badische Armengesetz bezeichnet allerdings in § 5 die einem Hilfsbedürftigen gewährte Unterstützung als einen Vorschuß, zu dessen Rückerstattung letzterer, sobald er zu hinreichendem Vermögen gelangt, öffentlich rechtlich verpflichtet ist. Hieraus ergibt sich, daß jeder Verband, der eine Unterstützung, sei es als fürsorglich, sei es als endgiltig verpflichteter Verband gewährt hat, berechtigt ist, solche von dem Unterstützten, sobald geeignete Vermögensobjecte in seinem Besitze sich befinden, zurückerstattet zu erlangen und gleichzeitig von den zur Sicherung seiner Forderung zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln geeigneten Gebrauch zu machen.

Das nähere rechtliche Interesse aber an der Ausübung dieser Befugniß hat zweifellos der endgiltig verpflichtete Armenverband, denn er ist es, der, sobald er seine Unterstützungspflicht anerkannt hat, für die

bereits aufgewendeten und künftig noch erforderlichen Kosten allein aufzukommen hat, und deßhalb zur Ersatzklage gegen den Hülfsbedürftigen, sobald er von Vermögensstücken desselben Kenntniß erhielt, vollständig legitimirt erscheint.

Wenn nun der klägerische Verband den Beklagten von dem Vorhandensein der Forderung des Verpflegten an seinen Bruder, allerdings unter dem Hinweise, daß deren baarer Betrag dem Letzteren nicht zur Verfügung stehe, benachrichtigt hat, so hat er damit Alles gethan, was erforderlich war, um den beklagten Verband zur rechtzeitigen Wahrung seines Interesses in Stand zu setzen und es ihm zu ermöglichen, den Unterstützungsaufwand für Huber auf das geringste Maß zu beschränken. Zur selbständigen Beitreibung dieser Forderung aber war er weder durch das Gesetz verpflichtet, noch auch durch sein eigenes Interesse veranlaßt. Aus der Unterlassung dieser Handlung läßt sich deßhalb auch ein den klägerischen Ersatzanspruch theilweise beseitigender Einwand nicht ableiten.

Auch aus der Bestimmung des § 34 Abs. 2 bad. Arm.-Ges. kann die dem Kläger von dem Beklagten angesonnene Verpflichtung nicht begründet werden.

Die fragliche Bestimmung trifft nicht zu, weil Huber nach Ablauf der außerordentlichen Verpflegungsdauer zweifellos auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen war. Die Kenntniß von der ihm zustehenden Forderung aber fällt, wie oben dargethan, in einen Zeitpunkt, in welchem sie bezüglich der Fortdauer des hilfsbedürftigen Zustandes des Huber von keiner Erheblichkeit mehr war.

Hiernach ist der beklagte Verband zur Anerkennung des klägerischen Anspruchs, soweit er auf den Ersatz des Aufwandes für die Verpflegung des Huber während der Zeit vom 10. August 1876 bis 1. Septbr. 1877 gerichtet ist, unter Vorbehalt der Liquidation der einzelnen Beträge gesetzlich verpflichtet und erscheint durch das angefochtene bezirksräthliche Erkenntniß nicht beschwert."

F.

25.

1. Die Rechtsgültigkeit einer Ehe als Incidentpunkt eines Rechtsstreites zwischen inländischen Armenverbänden über die armenrechtliche Unterstützungspflicht.
2. Collision auswärtiger mit inländischen Rechtsbestimmungen.
3. Anwendbarkeit des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851.

Die sogenannten bayrischen Reservatrechte hinsichtlich der öffentlichen Armenpflege, Ehebeschränkungen und Heimathverhältnisse greifen hie und da in sehr überraschender Weise in die inländische armenrechtliche Praxis ein und führen alsdann zu Consequenzen, die man vom Standpunkt der Billigkeit und reciproken Rechtsgleichheit kaum wird billigen können.

Wenn beispielsweise ein bayrischer Staatsangehöriger sich mit einer Inländerin und überhaupt mit einer im Geltungsbereich des U.-W.-Ges. angehörigen Frauensperson außerhalb seines Heimathstaates verheirathet, um die dort noch geltenden beschränkenden Bestimmungen über den Eheabschluß zu umgehen (was freilich nur gelingen wird, wenn der Standesbeamte den § 81 seiner Instruction unbeachtet läßt), so werden allerwärts die Frau sowie die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder als legitim angesehen. Jede Armenbehörde wird sich bei dem ihr vorgelegten beglaubigten Auszug aus dem Standesbuche, wodurch der eheliche Stand hinreichend erwiesen erscheint, begnügen. Nach dem Freizügigkeitsgesetz kann eine solche Familie überall ihren Aufenthalt nehmen. Die Armenbehörde des Aufenthaltsortes wird um so weniger Schwierigkeiten bereiten, weil ja von Erwerbuug eines Unterstützungswohnsitzes Seitens der Familie keine Rede sein kann, mithin im Falle eintretender Unterstützungsbedürftigkeit ein Ersatz der Kosten mit Sicherheit zu erwarten sei.

In dieser Anschauung und Sache befangen, leistet der Armenverband des Aufenthaltsortes die in Folge eingetretener Unglücksfälle nöthig gewordenen Unterstützungen an die Familie. Erst bei Anlaß der Geltendmachung seines Ersatzanspruches nach § 60 des U.-W.-Ges. wird ihm Seitens der bayrischen Behörden bemerklich gemacht, daß die Ehe wegen Mangels des erforderlichen districtspolizeilichen Eheconsenses nach bayrischem Rechte als nichtig zu betrachten sei, weßhalb keine Pflicht zur Uebernahme und Unterstützung der betreffenden Frau und ihrer Kinder Seitens des bayrischen Staates oder einer bayrischen Gemeinde bestehe.

Dies hat nun zur Folge, daß der Armenverband des Aufenthaltsortes, der sich bisher nur für den fürsorglich Verpflichteten hielt, wider Erwarten zum definitiv Verpflichteten wird, wenn die Frau und ihre Kinder durch 2jährigen ununterbrochen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erworben haben.

War nämlich die Ehe keine bürgerlich gültige, so hat die Frau ihren bürgerlichen Stand ebensowenig wie ihre seitherige Staatsangehörigkeit verändert. Sie konnte also als Reichsangehörige im Sinne des U.-W.-Ges. für sich und ihre natürlichen Kinder den Unterstützungs-Wohnsitz in der Aufenthaltsgemeinde erwerben.

Man kann indeß immerhin darüber Bedenken hegen, ob für die Rechtspflichten inländischer Armenverbände ein anderes, als das Reichsgesetz über den Unterst.-Wohnsitz maßgebend sein kann und ob es nicht den Armenbehörden zuviel zugemuthet erscheint, noch mehr als die formelle Legalität eines Standesactes zu prüfen. Auch könnte man einwenden, daß der von den bayrischen Behörden geltend gemachte Anstand wohl erheblich wäre, wenn es sich um die Frage handeln würde, ob Bayern zur Uebernahme von Familien gegenüber Baden auf Grund des Gothaer Vertrages verpflichtet sei, daß aber der civile Bestand der Ehe hievon nicht abhängig sein könne, so lange sie nicht durch Richterspruch für aufgelöst erklärt sei, weßhalb auch an den armenrechtlichen Beziehungen inländischer Armenverbände durch solche Beanstandungen Nichts geändert werden könne, vielmehr es lediglich die Staatscasse sei, welche für die Folgen der Collision des Reichsgesetzes über die Aufhebung polizeilicher Ehebeschränkungen mit dem bayrischen Particularrecht einzutreten habe.

Der Gerichtshof ist indeß in mehreren, ihm zur Entscheidung vorgelegten Fällen von anderen Anschauungen ausgegangen. Er hat den Einwand der materiellen Rechtsunwirksamkeit einer solchen Ehe nach bayrischem Particularrecht für relevant erachtet und folgeweise, je nach Lage des Falles, bald den Ortsarmenverband, oder, wo die Erwerbung eines Unterst.-Wohnsitzes Seitens der Frau nicht darzuthun war, den betreffenden Landarmenverband zur definitiven Unterstützung derselben und ihrer Kinder für verpflichtet erklärt. Von einem Falle der letzten Art handeln die folgenden Entscheidungsgründe:

„Sara Guggenheim von Gailingen kehrte nach längerm Aufenthalte im Auslande im Jahre 1875 mit ihren beiden Kindern in ihre Heimath zurück. Sie gerieth dort in mißliche Verhältnisse, so daß sie genöthigt war, die öffentliche Armenpflege um Unterstützung anzugehen. Diese wurde ihr vom kl. Verbande nach § 28 U.-W.-G. vom 21. Januar 1877 an mit wöchentlich 2 Mark verabreicht. Der Rückersatz dieser Leistungen, zusammen mit 175 M. 40 Pf wird vom Beklagten auf Grund des § 30 lit. b des U.-W.-G. begehrt, weil Sara Guggenheim nirgends einen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, somit als landarm zu behandeln sei. Der beklagte Landarmenverband läßt zwar die Frage der Hilfsbedürftigkeit und die Größe des Unterstützungsaufwandes unbestritten, behauptet aber einredend, daß die Obige durch ihre mit Peter Arnold von Stockstadt (königl. bayr. Bezirksamt Aschaffenburg) zu Paris am 20. August 1861 vollzogenen Ehe, Ausländerin in armenrechtlichem Sinne geworden und deßhalb nach § 50 des U.-W.-G. nicht von ihm, sondern von der Gr. Staatscasse zu unterstützen sei. Der gr. Verwaltungshof als Vertreter der letzteren und als solcher zum Processe beigeladen, bestreitet diese Folgerung und schließt sich den Ausführungen der Klage an. Bei dieser Sachlage liegt der Schwerpunkt der Entscheidung lediglich in der Beantwortung der Frage, *ob die Sara Guggenheim in der That durch eine Eheeingehung ihre Staatsangehörigkeit geändert hat, resp. die Ehefrau eines bayrischen Staatsangehörigen geworden sei.* Wäre dies der Fall, so könnte die Genannte, weil dem Stande ihres Mannes folgend, nicht mehr als dem Geltungsbereich des U.-W.-G. angehörend, angesehen werden und wäre damit der Klageanspruch gegen einen inländischen Armenverband hinfällig geworden (§ 13 Z. 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1770 über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Gesetz- und Verordnungsblatt Beilage S. 136). Diese Frage muß aber nach dem zur Zeit geltenden internationalen Rechtszustand zwischen den deutschen Bundesstaaten und dem Königreiche Bayern, hinsichtlich der Ehebeschränkungen und Heimathverhältnisse, verneint werden. Vergl. Ziff. III § 1 des Vertrages mit Bayern vom 23. Nov. 1870 Bundesgesetzblatt 1871 S. 18. Schlußprotokoll de dato Versailles 23. November 1870 Ziffer I und III. B.-G.-Bl. 1871 Seite 23. § 3 der deutschen Reichsverfassung (Reichsgesetzblatt 1871 S. 63). § 81 der Instruction für Standesbeamte, Ges.- u. Verordnbl. 1875 Nr. 37. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich eines Theils, daß das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehe betreff. für *Bayern* keine Anwendung findet, anderntheils daß der sogen. *Gothaer Vertrag* vom 15. Juli 1851 immer noch die Rechtsgrundlage bildet, nach welcher die Heimathverhältnisse und Uebernahmepflicht, soweit sie zwischen den deutschen Bundesstaaten gegenüber Bayern in Frage kommt, beurtheilt werden sollen. Nach § 3 Abs. 4 des letzteren Vertrages ist nun die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu bemessen, *welchem der Ehemann angehört.* Es ist dies im Grunde nur eine Bestätigung des schon im gemeinen Recht anerkannten Rechtssatzes, daß bei Collision von Gesetzen des Inlandes und Auslandes die Frage der *Rechtsfähigkeit* und des *Zustandes* (status, état) Jemandes *nach den Gesetzen seines Heimathstaates auch im Auslande zu beurtheilen ist* (s. L.-R.-S. 3 Abs. 3, Thibaut Pandekten § 38, Zachariä Handbuch B. 1 § 31, Behaghel das bürgerl. Recht B. 1 § 17). Da nun eine Frau ihren Stand als Ehefrau *nur*

von einem Manne herleiten kann, so entsteht nothwendig für die Beurtheilung ihres Standes die weitere Frage, ob dieser Mann auch rechtsfähig war, die Ehe mit ihr einzugehen. Dies war aber hier nicht der Fall, weil nach dem Gesetze seines Heimathstaates Bayern ihm die erforderliche districtpolizeiliche Ehebewilligung ermangelte und deshalb seiner Ehe Seitens der bayrischen Bezirks- und Ortsbehörde die Rechtsgültigkeit, auf Grund des bayrischen Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath und Verehelichung versagt wird.

Das erwähnte bayrische Gesetz erklärt eine solche Ehe für schlechthin bürgerlich ungültig. Oeffentliche rechtliche Folgen, wie Staatsangehörigkeit, Heimathsrechte, können daher auch dann nicht hergeleitet werden. wenn zur Zeit eine Nichtigkeitserklärung durch den bürgerlichen Richter noch nicht erfolgt sein sollte. Wenn man sich beklagter Seits auf eine frühere diff. Entscheidung (mitgetheilt in der Zeitschrift für Verwaltung ꝛc. Jahrgang 1767 S. 30) glaubt berufen zu können, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Ehe, um die es sich damals handelte, auch nach bayrischem Rechte eine gültige gewesen ist, weil das bayrische Gesetz vom 23. Februar 1872 (Art. 5) welches zu Gunsten der Reichsgesetzgebung verschiedene Bestimmungen des erwähnten früheren Gesetzes vom 16. April 1868 modificirte, und von dem districtspolizeilichen Eheconsens dann absieht, wenn die Ehe außerhalb Europas abgeschlossen war. In dem früheren Rechtsstreite traf dies zu (New-York war der Ort des Eheabschlusses. Vergl. Rocholl Armenpflegerecht Anhang S. 336) hier ist dies aber nicht der Fall. Bei der früheren Entscheidung handelte es sich auch mehr um die Frage, ob die Unterlassung des Aufgebots im Inlande, eine Folge für den Nichtbestand der Ehe nach sich ziehen könne. Da sich aber die Formen eines Rechtsgeschäftes nach den Gesetzen des Ortes richten (locus regit actum) und auch die diesseitige wie die Reichsgesetzgebung die Unterlassung einer solchen Formvorschrift nirgends mit Nichtigkeit bedrohen, so mußte diese Frage verneint werden. Wesentlich verschieden hievon ist der vorliegende Fall geartet. Hier ist die Ehe der Sara Guggenheim aus einem materiellen Grunde, wegen Mangels der erforderlichen Rechtsfähigkeit des Mannes in Folge des fehlenden staatlichen Eheconsenses, wie dargelegt wurde, bürgerlich ungültig gewesen. Die Sara Guggenheim hat somit ihren Stand resp. ihre Staatsangehörigkeit nicht verändert, sondern ist vor wie nach Angehörige des Geltungsbereiches des Unterstützungswohnsitzgesetzes geblieben. Als solche hat sie aber, wie unbestritten ist, nirgends einen Unterstützungswohnsitz erworben und ist deßhalb als landarm im Sinne des § 30 lit. 6 des U.-W.-G. zu betrachten.

Hiernach erscheint der beklagte Landarmenverband, in dessen Bezirke sich die Sara Guggenheim bei Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit befand, zur Uebernahme und zum Ersatze der fürsorglich vom Kläger aufgewandten Kosten rechtlich verpflichtet. § 31 U.-W.-G.

Aus diesen Gründen und wegen der Kosten nach Ansicht des § 56 Y.-O. vergl. mit § 168 und folg. der bürgerlichen Proc.-Ord. mußte, wie geschehen erkannt werden."

v. F.

Entscheidungen der bürgerlichen u. Strafgerichte.

4.

Die Beseitigung eines Grenzsteines und der darunter befindlichen geheimen Zeichen bildet eine Beschädigung einer Grenzmarke im Sinne des Art. 8 Abs. 1 d. Ges. vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betr.
Oberhofg. 12. Octbr. 1878, in Annalen 1878, S. 270.

5.

Zustellungsbeurkundungen der Ortspolizeidiener in zur bürgermeisteramtlichen Zuständigkeit gehörigen Polizeistrafsachen sind öffentliche Urkunden.
Oberhofg. 2. Novb. 1878, in Annalen 1878, S. 298.

6.

In Baden bildet das über eine vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in die Standesbücher eingetragene Geburt von einem Pfarramt ausgestellte Zeugniß keine öffentliche Urkunde. Ein nicht beweiskräftiges amtliches Geburtszeugniß kann auch nicht als zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde angesehen werden.
Oberhofg. 2. Nov. 1878, in Annalen 1878, S. 301.

7.

Die Erhebung einer Anklage wegen Beleidigung der Mitglieder des Gendarmeriecorps durch die Staatsanwaltschaft (§ 196 R.-St.-G.-B.) geschieht im öffentlichen Interesse. Die einzelnen Gendarmen sind nicht als Ankläger zu betrachten.
Oberhofg. 15. Juni 1878, in Annalen 1878, S. 310

Verantwortlicher Redacteur: Ministerialrath Fr. Wielandt in Karlsruhe, Stephanienstraße 12.
Druck und Verlag von Adolph Emmerling und Sohn, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Heidelberg.

Erscheint
alle vierzehn Tage.
Preis jährlich 8 Mark 50 Pf.
einschließlich Postprovision und
Trägerlohn.

Zeitschrift

für

badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege.

Insertionsgebühr
für die zweispaltige Petitzeile oder
deren Raum 15 Pfennige.
Beilagen nach Uebereinkunft.

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Großh. Verwaltungsgerichtshofes sowie der Herren Geh. Rath Dr. Bluntschli und Ministerialrath und Landescommissär A. Eisenlohr
herausgegeben von Friedrich Wielandt, Ministerialrath in Karlsruhe.

No. 14. Karlsruhe, den 5. Juli 1879.

Inhalt.

I. Die Kreisversammlungen des Jahres 1878. 7. Kreis Karlsruhe. — II. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. 3. — III. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: 26. Ruhen des Laufes der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes. 27. Erstattungspflicht der Landarmenverbände. 28. Zur Anwendung des Art. 73 des Wassergesetzes. — IV. Ueber die Behandlung der Dienstwohnungen in Bezug auf die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.

I.

Die Kreisversammlungen des Jahres 1878.

7. Kreis Karlsruhe.

A. Aus dem Bericht, das Erziehungswesen der Armenkinder betreffend.

Die Betheiligung des Kreises Karlsruhe an dem Erziehungswesen der Armenkinder hat im Rechnungsjahr 1877/78 unter Beobachtung der bisherigen Grundsätze stattgefunden und mehr denn je zuvor hat sich die Beihilfe des Kreises zur Armenkinderpflege bei den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen als eine segensreiche Einrichtung erwiesen.

Am 1. October 1878 waren 928 Armenkinder in Verpflegung gegen 929 im Vorjahre, so daß der Zahl nach eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten ist.

Nach den Amtsbezirken vertheilen sich die Kinder folgendermaßen:

Amtsbezirk	Bretten	103
"	Bruchsal	171
"	Karlsruhe	316
"	Durlach	70
"	Ettlingen	43
"	Pforzheim	225

zusammen 928 Kinder.

Wirklicher Aufwand des Kreises.

Im Amtsbezirk	Bretten . . .	3,218 M. 4 ₰
" "	Bruchsal . . .	4,506 M. 52 ₰
	Summa	7,724 M. 56 ₰
	Uebertrag	7,724 M. 56 ₰
Im Amtsbezirk	Karlsruhe . . .	10,866 M. 89 ₰
" "	Durlach . . .	1,993 M. 38 ₰
" "	Ettlingen . . .	1,998 M. 15 ₰
" "	Pforzheim . . .	7,355 M. 25 ₰
		29,938 M. 27 ₰

Der Aufwand betrug im Rechnungsjahr:

1874	auf 75	bei 881	Kindern	23,643 M. 62 ₰
1875	" 76	" 830	"	25,074 M. — ₰
1876	" 77	" 929	"	27,781 M. 95 ₰
1877	" 78	" 928	"	29,938 M. 25 ₰

Die von den Herren Bezirksräthen erstatteten Berichte lauten im Allgemeinen günstig und Wünsche oder Anträge auf irgend welche Abänderungen sind nicht gestellt worden.

Zu erwähnen wollen wir nicht unterlassen, daß der Armenrath Karlsruhe den Versuch gemacht hat, in wohlhabenden Landgemeinden Armenkinder in größerer Anzahl in einer Gemeinde vereinigt unterzubringen, welche Maßregel bis jetzt sehr günstige Resultate aufweist, indem nach Mittheilung der vorgenommene Ortswechsel, die Trennung von Verwandten sowie das Landleben überhaupt eine wesentliche Besserung auf die gesundheitlichen und moralischen Zustände dieser Armenkinder ausgeübt haben soll.

B. Aus dem Bericht, die Verbesserung der Gemeindewege betreffend.

Die Straßenbehörde hat schon wiederholt, insbesondere auch im Laufe des Jahres 1877 den Kreisausschuß auf die großen Vortheile hingewiesen, welche nach ihrer

Ansicht aus einer Zusammenlegung der Straßenwart-Bezirke sich für die Verbesserung der Gemeindewege ergeben würden. Allein da sich bei den früher gemachten Erhebungen die Mehrzahl der Bezirksräthe des Kreises und schließlich die Kreisversammlung selbst entschieden gegen eine derartige Maßregel ausgesprochen hatte, so glaubte der Kreisausschuß auch im vorigen Jahre von der Stellung bestimmter Anträge in dieser Angelegenheit an die Kreisversammlung Umgang nehmen zu sollen.

Unmittelbar vor dem Zusammentreten der Kreisversammlung des Jahres 1877 hatte die Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues einen Erlaß an den Großh. Herrn Kreishauptmann gerichtet, in welchem sie, um denselben mit dem von ihr auf diesem Gebiete gemachten neuesten Wahrnehmungen bekannt zu machen, Folgendes ausführte:

Die immer mehr zur Anerkennung kommenden Vortheile des in dem Kreise Mannheim eingeführten Systems der Gemeindeweg-Unterhaltung auf Kreiskosten habe nicht allein bereits dahin geführt, daß die Wege sich in diesem Kreise in vortrefflichem Zustande befinden, sondern daß auch in dem benachbarten Kreise Heidelberg der Wunsch zur Einführung einer ähnlichen Einrichtung lebhaft hervorgetreten sei, obgleich man auch hier nicht verkenne, daß mit dem seither eingehaltenen System der Aufstellung von Kreis-Straßenwarten eine ganz erhebliche Verbesserung der Gemeindestraßen erwirkt worden sei. Aehnliche Erfahrungen lägen in dem Kreise Mosbach vor und auch in dem Kreise Freiburg, woselbst seit einem Jahre Kreis-Straßenwarte thätig seien, hätten die Straßen sich bereits sehr gebessert.

Aus allen übrigen Kreisen kommen der Oberdirection seitens der Straßenmeister und Inspectionen zahlreiche Klagen darüber zu, daß die Gemeindeweg-Verbesserung zwar von vielen Seiten Unterstützung finde, im Allgemeinen aber einen sehr langsamen Fortgang nehme.

Obgleich die Bemühungen der Großh. Bezirksämter und der Herren Landescommissäre auf diesem Gebiete, sowie auch die einsichtsvolle Wirksamkeit vieler Bürgermeister und Gemeinderäthe in vollem Maße Anerkennung finde, so gehe doch die Ansicht aller technischen Beamten übereinstimmend immer wieder dahin, daß so lange nicht die unmittelbare Aufsicht und Besorgung der Straßenunterhaltung zusammenhängend geordnet sei und zu diesem Ende nicht tüchtige und gutbezahlte Kreis-Straßenwarte aufgestellt würden, ein erheblicher Fortschritt nicht zu erwarten sei.

(Schluß folgt.)

II.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimath-Wesen.

3.

(Centr.-Bl. f. d. Dtsche. Reich 1879, Nr. 20, S. 352.

Darüber, inwieweit etwaige Pensionsansprüche des Unterstützten der Erstattungsklage des vorläufig verpflegenden Armenverbandes entgegenstehen, hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen in dem Erkenntniß vom 29. März 1879, betreffend die Streitsache gegen Groß-Schneen, wie folgt, ausgesprochen:

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß der pensionirte Gendarm Karl D. während seiner zweimaligen Verpflegung im St. Hedwig-Krankenhause zu Berlin, deren Kosten Kläger auf sofortiges Anfordern der Krankenhausverwaltung auf Armenfonds übernommen hat, nicht gänzlich und fortdauernd von paraten Mitteln zur eigenen Bestreitung der Kurkosten entblößt war, denn wie durch die in jetziger Instanz vervollständigte Beweisaufnahme festgestellt ist, hat D. während seines Aufenthaltes im Krankenhause zwei Monatsraten seiner Pension im Betrage von je $52_{,50}$ M. erhoben und zwar am 1. Februar und 3. April 1877, während die in der Mitte liegende Monatsrate von ihm am 2. März 1877, also innerhalb des siebentägigen Zwischenraums zwischen der ersten und zweiten Verpflegung eincassirt worden ist. Daß er diese Rate vor dem 7. März, dem Tage der Wiederaufnahme in das Krankenhaus, anderweit verwendet hat, und am 7. März von Mitteln entblößt war, ist nicht ausgeschlossen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die beiden anderen Raten, welche er während der Verpflegung erhob oder erheben ließ, zur Bestreitung der Curkosten wenigstens des größten Theils derselben, disponibel waren. Hat Kläger keine Kenntniß davon erlangt, so ist dies seine eigene Schuld, da er durch Receptionsverhandlung von dem Pensionsanspruche des Verpflegten unterrichtet war.

Wären die zwei zur Verfügung stehenden Pensionsraten von zusammen 105 M. dem Kläger zugeflossen, so würden seine Aufwendungen für D. in demjenigen Betrage, welchen er der Krankenhausverwaltung hat zahlen müssen (140 M.), bis auf 35 M. gedeckt sein. Er war, wie das Bundesamt wiederholt entschieden hat, berechtigt, die Zahlung aus den Mitteln des Hülfsbedürftigen zunächst auf denjenigen Theil seiner Forderung zu rechnen, für welchen der solidarisch mitverpflichtete verklagte Armenverband nicht haftete, nämlich auf den die tarifmäßigen Pauschquanta übersteigen-

den Betrag der Curkosten (Wohlers Entscheidungen III p. 65 VIII p. 94 f. IX p. 114 f.) Verklagter hat demgemäß noch 35 M. zu erstatten. Die gegentheilige Ansicht des ersten Richters beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß der preußische Tarif nicht blos der Ersatzforderung zwischen Armenverbänden eine Grenze ziehe, sondern nach der Intention des Gesetzgebers auch das zulässige Maß der Unterstützung fixire. (Vergl. Wohlers Entscheidungen IX p. 111 f., 114 f.)

Allerdings würde jeder Erstattungsanspruch wegfallen, wenn D. als zahlungsfähiger Kranker nicht im Wege der Armenfürsorge in der Krankenanstalt verpflegt worden wäre, oder doch, wie Verklagter behauptet, der Armenfürsorge überhaupt nicht bedurft hätte. Allein die erstgedachte Annahme widerlegt sich durch Einsicht der vorgelegten Verwaltungsacten des Klägers. Darnach hat sich die Verwaltung der Krankenanstalt auf das von D. gemachte Anerbieten, die Curkosten nach seiner Genesung zu bezahlen, nicht eingelassen, sondern alsbald die Armenverwaltung wegen Uebernahme der Fürsorge in Anspruch genommen, welche auch zugesagt worden ist. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß die Kosten der in Streit befangenen Verpflegung von der Krankenanstalt dem D. creditirt seien. Die Nothwendigkeit der Armenpflege überhaupt aber wird vom Verklagten ohne hinreichenden Grund bestritten. Wenn die verehlichte D. zur Zeit der Verpflegung selbst noch das angegebene geringe Vermögen besessen hätte, was von ihr in Abrede gestellt wird, so würde deshalb Kläger seine Fürsorge nicht haben ablehnen dürfen, da das Vorhandensein zur Alimentation verpflichteter und fähiger Privatpersonen die Hilfsbedürftigkeit an sich nicht ausschließt. Nur wenn Privatverpflichtete thatsächlich für das Bedürfniß genügend Sorge tragen, ist die Intervention der Armenpflege entbehrlich. Ebensowenig war der Pensionsanspruch des D. geeignet, von vornherein jede Hilfsbedürftigkeit auszuschließen. Erst als die Forderung des D. zur Realisirung gelangte, gewährte sie verfügbare Mittel zur Deckung der Curkosten.

III.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

26.

Ruhen des Laufes der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes (§ 14 d. U.-W.-G.). — Einigung zwischen dem vorläufig und dem definitiv verpflichteten Armenverband über das Verbleiben der auszuweisenden Person an ihrem bisherigen Aufenthaltsort. (§ 55 d. U.-W.-G.)

Der Armenverband Furtwangen verlangte von dem Armenverband Schönenbach Erstattung der Kosten der Unterstützung und Uebernahme des Georg Linder von Furtwangen, welcher sich vom 1. Mai 1871 bis 1. Juni 1877 in Schönenbach aufgehalten und an letzterem Tage wieder nach Furtwangen zurückgezogen war.

Durch Erkenntniß des Bezirksrathes Villingen vom 29. März 1878 wurde der Armenverband Schönenbach zur Erstattung der durch die Unterstützung des Genannten erwachsenen und noch erwachsenden Kosten vorbehaltlich der Richtigstellung der letzteren verurtheilt.

Den gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Recurs stützte der Vertreter des beklagten Armenverbandes in der mündlichen Verhandlung vornehmlich auf zwei Behauptungen; zunächst darauf, daß die Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes für Georg Linder in Schönenbach nicht abgelaufen sei, weil dessen Hilfsbedürftigkeit bereits unter dem 7. Januar 1874 hervorgetreten sei und ferner darauf, daß zwischen den streitenden Armenverbänden eine Einigung im Sinne des § 55 des U.-W.-G. zu Stande gekommen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte jedoch unter dem 17. September 1878 das bezirksräthliche Erkenntniß, indem er bei dieser Entscheidung von folgenden Gründen ausging:

„Richtig ist zwar, daß Georg Linder, welcher unbestrittenermaßen vom 7. Mai 1872 bis 1. Juni 1877 in der Gemeinde Schönenbach seinen Wohnsitz gehabt hat, am 7. Januar 1874 sich daselbst noch keine zwei Jahre lang aufgehalten hatte. Allein der Lauf der zweijährigen Erwerbsfrist ruht nach § 14 d. U.-W.-G. nur während der Dauer der von einem Armenverband wirklich gewährten öffentlichen Unterstützung. Daß aber Georg Linder während seines Aufenthalts in Schönenbach eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhalten habe, ist ebensowenig nachzuweisen, als daß dessen Hilfsbedürftigkeit am 7. Januar 1874 hervorgetreten sei, da als hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne nur Derjenige zu betrachten ist, welcher wirklich der öffentlichen Armenpflege zur Last fällt, was bei Georg Linder zu der angegebenen Zeit keineswegs der Fall gewesen ist.

Unbestritten ist ferner, daß der Armenrath von Furtwangen unter dem 7. Januar 1875 einen Revers ausgestellt hat, worin er beurkundet, daß er die Unterstützungspflicht für Georg Linder für die Zukunft anerkenne. Es fragt sich nun, ob dieser Revers die

Wirkung äußern konnte, daß durch denselben der Lauf der zweijährigen Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in Schönenbach für Georg Linder unterbrochen worden wäre, welche Frage der Gerichtshof jedoch verneinen mußte.

Nach § 55 des U.-W.-G. ist es zwar den zur vorläufigen Unterstützung und beziehungsweise zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen. Der Gerichtshof war auch nicht im Zweifel darüber, daß eine solche Einigung der verpflichteten Armenverbände über die Unterstützungspflicht und über das Verbleiben eines Hilfsbedürftigen an seinem bisherigen Aufenthaltsort schon vor ergangener Entscheidung bezw. ganz ohne jedes Streitverfahren zulässig sei. Allein immerhin kann einer solchen privaten Einigung nur unter der Voraussetzung rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden, wenn im einzelnen Fall eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nothwendig geworden ist. So lange eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht geleistet werden mußte, kann nicht von der Hilfsbedürftigkeit einer Person im armenrechtlichen Sinn die Rede sein, wegen deren Unterstützung eine Einigung zwischen den ververpflichteten Armenverbänden getroffen wird.

Im vorliegenden Falle ist es nun zwar zweifellos, daß zwischen den streitenden Armenverbänden wegen der Ausweisung bezw. der Unterstützung des Georg Linder Verhandlungen gepflogen worden sind, in Folge deren der klagende Armenverband den Revers vom 7. Januar 1874 ausgestellt hat, in welchem er die Unterstützungspflicht für Georg Linder für die Zukunft urkundlich anerkennt. Dieses urkundliche Anerkenntniß konnte aber nur dann eine rechtliche Wirksamkeit äußern, wenn die anerkannte Unterstützungspflicht wirklich in Anspruch genommen worden wäre. Die Verhandlungen zwischen den streitenden Armenverbänden, welche zur Ausstellung des Anerkenntnisses führten, waren nur eingeleitet für den Fall, daß eine Unterstützung des Georg Linder aus öffentlichen Mitteln nothwendig werden sollte. Nachdem aber, wie sich aus den gemachten Erhebungen mit Bestimmtheit ergibt, die Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung nicht eingetreten ist, kann auch dem von dem klagenden Armenverband ausgestellten Anerkenntniß eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt werden.

Wenn aber hiernach dem Revers vom 7. Januar 1874 eine rechtliche Folge nicht gegeben werden kann, so war die Verpflichtung des klagenden Armenverbandes zur Unterstützung des Georg Linder nur so lange gesetzlich begründet, als derselbe den Unterstützungswohnsitz daselbst nicht verloren und solchen in einem anderen Armenverband nicht erworben hatte. Da Georg Linder sich jedoch unbestrittenermaßen über fünf Jahre lang ununterbrochen und ohne Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, in Schönenbach aufgehalten hat, so hat er nach § 10 des U.-W.-G. den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben nnd solchen gemäß § 22 des U.-W.-G. in Furtwangen verloren. Diesen in Schönenbach erworbenen Unterstützungswohnsitz konnte derselbe in der Zeit vom 1. Juni 1877, wo er wieder nach Furtwangen zog, bis zum December 1877, zu welcher Zeit er vom Armenverband Furtwangen Unterstützung erhielt, nicht wieder verlieren. Wenn Georg Linder somit den Unterstützungswohnsitz in dem beklagten Armenverband zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit noch besaß, so ist der letztere nach §§ 28 u. 30 des U.-W.-G. zur Erstattung der durch die Unterstützung des Genannten bereits erwachsenen und noch erwachsenden Kosten verpflichtet, weßhalb der recurrirende Armenverband durch das bezirksräthliche Erkenntniß nicht als beschwert erachtet werden kann.

Gegenstand dieses bezirksräthlichen Erkenntnisses ist nur die Entscheidung über den von dem klagenden Armenverband erhobenen Kostenersatzanspruch gewesen. Allerdings war in der Klage auch noch das weitere Begehren auf Uebernahme des Georg Linder durch den beklagten Armenverband gestellt. Eine formelle Entscheidung über dieses Begehren konnte jedoch in dem Erkenntniß des Bezirksrathes nicht gegeben werden, weil die Frage, ob die Voraussetzungen des § 31 des U.-W.-G. bezw. des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes bei Georg Linder vorhanden seien, in den erstinstanzlichen Verhandlungen gar nicht näher geprüft und erörtert worden war. Der Bezirksrath hat sich deßhalb darauf beschränkt, in den Entscheidungsgrüuden auszuführen, daß diesem Begehren nicht entsprochen werden könne. Unter diesen Umständen konnte die Zurückweisung des Begehrens auf die Entscheidung über die Kosten des Streitverfahrens keinen Einfluß ausüben, und es erscheint demgemäß auch die von dem Vertreter des beklagten Armenverbandes in dieser Beziehung in der Recursinstanz vorgetragene Beschwerde nicht als begründet."

Ullmann.

27.

Erstattungspflicht der Landarmenverbände.

Mit welchem Zeitpunkte und in welchem Bezirke ist die Hilfsbedürftigkeit den Umständen des Falles nach als eingetreten zu betrachten?

Der zu Winterfulgen, Bezirksamt Pfullendorf geborene, aber unstreitig landarme Tagelöhner Eduard B. leidet seit Jahren an einer tiefeingewurzelten und hartnäckigen Knochen-Syphilis und mußte deßhalb in der letzten Zeit in verschiedenen Spitälern der Bodenseegegend, zuletzt im Spitale zu Friedrichshafen verpflegt werden. Am 1. März 1877 entfernte derselbe sich von dort und kam Abends nach Konstanz, wo er auf Grund des Zeugnisses des Spitalarztes in das dortige Krankenhaus aufgenommen und daselbst bis zum 6. Mai 1877 verpflegt wurde.

Der Ortsarmenverband Konstanz verlangte mi verwaltungsgerichtlicher Klage Erstattung der durch diese Verpflegung erwachsenen Kosten im Betrage von 115 M. 50 Pf. von dem Landarmenverband Konstanz, indem er seinen Ersatzanspruch darauf stützte, daß diejenige Hilfsbedürftigkeit, welche die Aufnahme des B. in das Krankenhaus in Konstanz nothwendig gemacht und die eingeklagten Verpflegungskosten veranlaßt habe, erst in Konstanz hervorgetreten sei, während der beklagte Landarmenverband behauptete, daß diese Hilfsbedürftigkeit schon in Friedrichshafen vorhanden gewesen sei.

Der Bezirksrath Konstanz erließ verurtheilendes Erkenntniß nach dem Klagbegehren, welches auf ergriffenen Recurs von dem Verwaltungsgerichtshof unter dem 29. October 1878 Nr. 958 aus folgenden Gründen bestätigt wurde:

„Wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, so ist zum Ersatz der durch die Unterstützung erwachsenen Kosten nach § 30 des U.-W.-G. derjenige Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk der Unterstützte sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befunden hat. Hilfsbedürftigkeit in armenrechtlichem Sinn kann erst dann als eingetreten erachtet werden, wenn sie das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege nothwendig macht.

Wird die Hilfsbedürftigkeit durch Krankheit veranlaßt, so kommt es nicht auf das Bestehen der Krankheit und den inneren Zusammenhang der verschiedenen Stadien derselben an, sondern es fragt sich, wo die durch diese Krankheit hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit im einzelnen Falle erkennbar in solcher Art hervorgetreten ist, daß deßhalb Fürsorge seitens der öffentlichen Armenpflege, also beispielsweise Verpflegung in einem Spitale erforderlich war.

Wird ein wegen Krankheit Unterstützter, wenn auch nicht geheilt, doch soweit hergestellt, daß er der öffentlichen Fürsorge entbehren kann oder entzieht er sich unter förmlicher oder thatsächlicher Verzichtleistung auf fernere Fürsorge der Armenpflege, so hört er auf, hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinn zu sein. Fällt er, wenn auch nach kurzer Unterbrechung, der öffentlichen Armenpflege wiederum anheim, so ist dieser Zustand, selbst wenn er auf der gleichen inneren Ursache beruht, nicht als eine Fortsetzung der früheren, sondern als ein neuer und rechtlich selbstständiger Abschnitt von Hilfsbedürftigkeit zu behandeln.

Daß ein solcher Abschnitt in der Hilfsbedürftigkeit des B. bei seiner Entfernung aus dem Spital in Friedrichshafen eingetreten war, darüber konnte der Gerichtshof nach dem Ergebniß der gemachten Erhebungen nicht im Zweifel sein. Entscheidend für diese Annahme ist insbesondere das Gutachten des Spitalarztes in Konstanz; dieser schildert das Grundleiden des B. als eine schwere Form von Syphilis, welche sich zeitweise bessert, so daß derselbe wieder arbeitsfähig wurde, zeitweise aber auch mit Erscheinungen verbunden war, welche den Genannten zwangen, Aufnahme in einem Spital zu suchen; letztere zeigten einen großen Wechsel in Bezug auf die Art des Auftretens, des Verlaufs und die Stärke der Erkrankung, indem bald epileptiforme, bald schlagähnliche Anfälle eintraten, deren Folgen bisweilen in einigen Stunden, bisweilen erst nach mehreren Wochen verschwanden; Anfälle, welche meist ohne alle Vorboten auftraten, sich hie und da in kurzer Zeit wiederholten oder auch größere Pausen machten.

Daß B. in der That von solchen sich in kurzer Zeit wiederholenden, ohne Vorboten auftretenden Anfällen, deren Folgen rasch wieder verschwanden, während das zu Grunde liegende syphilitische Leiden nicht gehoben war, zu der Zeit befallen wurde, als er wiederholt sich in das Spital in Friedrichshafen und nach seiner Entfernung von dort Aufnahme in das Spital in Konstanz suchte und fand — wird ferner bestätigt durch die Angaben der Spitalbeamten in Friedrichshafen. Der Spitalarzt daselbst erklärt, daß die Folgen des Anfalles, wegen dessen B. zum zweitenmal in das dortige Spital aufgenommen wurde, am 1. März 1877 vollständig gehoben gewesen seien, daß er sich ganz wie ein Gesunder, und zwar wie ein muthwilliger und boshafter Gesunder geberdete; derselbe weist ferner darauf hin, daß die Folgen des zweiten Anfalles viel unbedeutender als diejenigen eines ähnlichen in der Nacht vom 10. auf den 11. Februar 1877 aufgetre-

tenen Anfalles gewesen seien, so daß er deßhalb keinen Anstand genommen hätte, den B. am 1. März 1877 aus dem Spital zu entlassen, auch wenn derselbe sich nicht, wie es der Fall war, ohne Erlaubniß entfernt hätte. In voller Uebereinstimmung hiermit befinden sich die Aussagen des Aufsichtspersonals, nach welchen der Zustand des B. bei seiner Entfernung aus dem Spital in Friedrichshafen derart war, daß er ohne seinen Wunsch entlassen worden wäre und wonach derselbe ungehindert gehen konnte, ohne daß man irgend etwas Auffallendes an ihm bemerkt hätte. Wenn also auch das Grundleiden des B. bei seiner Entfernung aus dem Spital in Friedrichshafen noch fortdauerte, und wenn auch zwischen dieser Entfernung und seiner Aufnahme in das Spital in Konstanz nur der kurze Zwischenraum eines Tages lag, so ist doch auf Grund dieser Zeugnisse anzunehmen, daß seine Krankheit bei seiner Entfernung aus dem Spital in Friedrichshafen in ein Stadium eingetreten war, in welchem er der öffentlichen Fürsorge nicht mehr bedurfte und daß der Zustand, in Folge dessen er am 1. März 1877 Abends in das Spital in Konstanz aufgenommen werden mußte, als ein neuer und rechtlich selbstständiger Abschnitt seiner Hilfsbedürftigkeit anzusehen war.

Hat sich aber B. hiernach bei dem Eintritt derjenigen Hilfsbedürftigkeit, durch welche die eingeklagten Verpflegungskosten veranlaßt wurden, im Bezirke des Kreises Konstanz befunden, so erscheint der beklagte Landarmenverband zur Erstattung dieser Kosten nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zweifellos als verpflichtet."

Ullmann.

28.

Zur Anwendung des Artikels 73 des Wassergesetzes.

1. Eine Gemeinde kann nicht verlangen, daß der gesetzliche Betrag ihrer Flußbausteuer in demselben Verhältniß gemindert werde, in welchem die Fläche des Ueberschwemmungsgebietes zu jener der Gesammtgemarkung steht.
2. Vielmehr kommt es darauf an, ob und in wie weit der auf sie entfallende Beitrag an Flußsteuer, im Vergleich mit dem Nutzen, den die Gemeinde seit Beginn der planmäßigen Regulirung des Flusses durch den Flußbau erlangt hat, als unverhältnißmäßig hoch angesehen werden müßte.

Die Gemeinde Graben hatte mittelst einer Berufungsklage den Antrag auf weitere Herabsetzung ihres Beitrags zur Flußbausteuer pro 1877 gestellt indem sie behauptete, daß die Rheincorrection für ihre Gemarkung von keinem erheblichen Vortheile sei, der erzielte Nutzen sich vielmehr nur auf ein Ackerfeld der Niederung im Flächengehalte von 246 Morgen beschränke. Der Großh. Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 18. März 1879 die Klage ab und zwar aus folgenden Gründen:

„Der Art. 71 des Wassergesetzes stellt den durchgreifenden Grundsatz auf, daß die am Rheinflußbau betheiligten Gemeinden zusammen ein Fünftel des ganzen, während einer Budgetperiode erwachsenen Bauaufwandes zu übernehmen haben und daß der Kostenantheil jeder einzelnen betheiligten Gemeinde nach Verhältniß der in ihrem Kataster aufgenommenen Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien, einschließlich des Steuercapitals der Gemeinde selbst, also nach Maßgabe ihrer Steuerkraft resp. Leistungsfähigkeit auszuschlagen sei, vorbehaltlich jedoch daß dieser Beitrag niemals das in Art. 76 bestimmte Maximum übersteigen darf. Wenn daher das Klagbegehren der Gemeinde Graben dahin gerichtet werde, daß sie nur im Verhältnisse der Fläche ihres in der Niederung gelegenen Ackerfeldes ad 264 Morgen zu der Gesammtfläche der Gemarkung mit 5674 Morgen für beitragspflichtig erklärt werde, so steht dieses Begehren von vornherein im Widerspruch mit der obigen Disposition des Gesetzes, welches eine derartige Theilung der Gemarkungslast nicht kennt, auch selbst dann, wenn man zugeben wollte, daß in der That das bezeichnete Ackerfeld einzig und allein Vortheil aus der Rheincorrection innerhalb der Gesammtgemarkung gezogen habe. Es kann sich daher in vorliegendem Falle nur darum handeln, ob der Nachweis erbracht sei, daß eine Beitragsminderung nach Art. 73 des Gesetzes in noch weiterem Maaße einzutreten habe, als sie bereits durch Nachlaß von $^1/_3$ des gesetzlichen Beitrags pro 1877, d. h. von 2145 Mark auf 1430 M. nach Entschließung Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 10. April v. Jahres zugestanden wurde. Der Artikel 73 des Gesetzes geht nämlich davon aus, daß eine solche Beitragsminderung dann begehrt werden könne, wenn im Vergleiche mit dem, einer Gemeinde aus dem Flußbau erwachsenen Nutzen, der auf sie entfallende gesetzliche Beitrag unverhältmäßig hoch erscheinen würde. Was als Nutzen in diesem Sinne hierbei in Betracht kommen kann, bestimmt Absatz 2 des obigen Art. Als Nutzen begreift

hienach das Gesetz nicht blos diejenigen Vortheile, die gegenwärtig noch zu Tage treten, sondern auch solche, die seit Beginn der Flußregulirung eingetreten waren. Wenn daher die Berufungsklägerin glaubt, daß die Vortheile der Rheincorrection für sie keine sehr erhebliche mehr seien, diese sich vielmehr lediglich auf die Verbesserung des Ackerfeldes der Niederung beschränkten, so übersieht sie vollständig die weit bedeutenderen Vortheile, welche dem ganzen Gelände der Niederung schon mit Beginn der Correction durch den gewährten Schutz gegen verheerende Hochwasser zugegangen sind. Während diese Fläche früher durch den ungeregelten Lauf des Rheinstromes der Versumpfung preisgegeben war, hat die Gemeinde den jetzigen Culturzustand derselben ausschließlich dem großen Unternehmen der systematischen Regulirung des Rheinlaufes zu verdanken; wodurch eine directe Bedrohung durch Ueberfluthung beseitigt und die Entwässerung des fruchtbaren Geländegebietes möglich gemacht wurde. Dieses in früheren Jahren, namentlich 1816 und 1824 von Hochwasser überfluthete Gelände der Niederung beträgt nahezu $^1/_4$ der Gemarkung und repräsentirt ein Steuercapital von über $^1/_4$ des Gesammtsteuercapitals. Schon diese allgemeinen Vortheile eines ausreichenden Schutzes dieses werthvollen, bedeutenden Gütercomplexes gegen Wasserverheerung und die Sicherheit des Verkehrs auf demselben müssen als eminente bezeichnet werden. Denen gegenüber kann auf die von der Gemeinde behaupteten Nachtheile, welche in Folge der Rheincorrection für die Gemarkung eingetreten sein sollen, kein weiteres Gewicht gelegt werden. Die schädlichen Einwirkungen auf die Fruchtbarkeit der Felder des Hochgestades, welche die Gemeinde als Folge der Senkung des Horizontalwasserstandes durch die mit der Correction eingeleitete Tieferlegung des Rheinwasserspiegels geltend machen will, stehen nach dem vorliegenden technischen Gutachten durchaus in keinem nachweisbaren Zusammenhang mit dem Flußbau. Ebenso unrichtig ist die weitere Behauptung der Klägerin, daß die früheren Ueberfluthungen des Rheins nur die Spitzen ihrer Gemarkung berührt hätten. Es liegen positive Angaben von Zeugen vor, welche aus eigener Wahrnehmung wissen, daß 1824 die ganze Niederung bis nahe an das Hochgestade überfluthet war. Diese Angaben von Georg Herbst und Christoph Geiß sind durch technische Untersuchung, welche die Gr. Flußbaubehörde durch eine Höhenaufnahme nach den vorhandenen Wasserstandsmarken in Liedolsheim vornehmen ließ, vollständig bestätigt werden. (cf. das Zeugenverhörprotokoll des Bezirksamtes Karlsruhe v. 28. Nov. u. f. und das Operat des Baugeometers Bussath vom Januar letzt. Jahres.)

Dadurch verlieren die entgegenstehenden Angaben der Zeugen Waibel, Herbster, Heilmann und Hammerer, welche sich nur an eine kleine Ueberfluthung der sog. Kranichwiesen erinnern wollen, jede Bedeutung. Wenn letztere wegen Trockenheit des Bodens in Ackerfeld umgearbeitet werden mußten, so ist der von der Gemeinde behauptete Nachtheil des Minderertrages, jedenfalls im Vergleich mit dem sonstigen wirthschaftlichen Vortheil, den die gesammte Niederung von der Rheincorrection genießt, von keinem Belange.

Als solcher specieller Nutzen für den landwirthschaftlichen Betrieb muß aber die erst mit der Rheincorrection möglich gewordene bessere Entwässerung der ganzen Niederung angesehen werden. Nicht blos das Ackerfeld, auch die Wiesen, namentlich die sogen. Oberbuchwiesen haben dadurch an Werth und Ertragbarkeit sehr bedeutend gewonnen. (Vergl. hierüber die Ausführungen des Wiesenbaumeisters vom 1. März v. J.)

Die Erbauung des Pfinzkanals, welcher für die Entwässerung von größtem Einfluß ist, war nur durch die Rheincorrection möglich geworden. In Erwägung aller dieser Momente ist der Gerichtshof zu der Ueberzeugung gelangt, daß die pro 1877 geltend gemachte Flußbausteuer in dem ermäßigten Betrage von 1430 M. (also per Hectar der Niederung circa $2^1/_3$ M.) im Vergleiche mit dem durchgreifenden, sehr bedeutenden Nutzen, den ein beträchtlicher Theil der Gemarkung Graben von der Flußregulirung gezogen hat und noch zieht, keineswegs unverhältnißmäßig hoch sei und daß die Gr. Flußbaubehörde die zu Gunsten von Graben sprechenden Umstände (entfernte Lage der Gemarkung vom Rheinstrom und zwar circa $^5/_7$ auf dem Hochgestade) durch Ermäßigung des gesetzlichen Beitrags auf $^2/_3$ gebührend berücksichtigt habe. Aus diesen Gründen wurde wie geschehen, erkannt." v. F.

IV.

Ueber die Behandlung der Dienstwohnungen in Bezug auf die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.

(Zu § 4 des Reichsgesetzes betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.)

Seit einer Reihe von Jahren ist die Frage, ob

Dienstwohnungen öffentlicher Beamten von der Verpflichtung zur Quartierleistung befreit seien, in hiesiger Stadt, die fast jedes Jahr einige Wochen lang mit Einquartirung bedacht wird, streitig und gerade deßhalb, weil die hiesige Einwohnerschaft fast alljährlich in die Lage kommt, der Einquartirungspflicht genügen zu müssen, ist die Frage, ob auch Dienstwohnungen quartierpflichtig oder ob solche nach § 4 Ziff. 3 des allegirten Gesetzes von Einquartirungslasten befreit seien, bei der ziemlich beträchtlichen Anzahl der dahier befindlichen Dienstwohnungen von großer praktischer Bedeutung.

Die hiesige Einquartirungs-Commission hielt bisher an dem Grundsatze fest, daß zu den nach § 4 Z. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 von der Einquartirungspflicht befreiten Räumlichkeiten die Dienstwohnungen nicht gehören, diese vielmehr mit Einquartirung zu belegen seien. In Anwendung dieses Grundsatzes wurden auch dieses Jahr die Dienstwohnungen sämmtlicher öffentlicher Beamten, in den im Laufe des Monats Mai mit Einquartirung zu belegenden Stadttheilen hierzu beigezogen.

Einem höheren Beamten wurden hierbei mit Rücksicht auf seine sehr geräumige Wohnung und seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse 4 Mann zugetheilt. Die Wohnung dieses Beamten befindet sich mit noch zwei anderen Dienstwohnungen im dritten Stocke eines ärarischen Gebäudes, dessen erster und zweiter Stock zum öffentlichen Dienste bestimmt sind.

Gegen diese Anordnung hat der erwähnte Beamte Einsprache erhoben und ist in Folge dessen diese Angelegenheit zur Entscheidung des Bezirksrathes gelangt.

Diese Einsprache war folgendermaßen begründet: „Nach § 4 Ziff. 3 des angezogenen Gesetzes (im Entwurfe § 3) sind von der Einquartirungslast befreit diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile." In dem Entwurfe stand nach dem Worte „Behörden": „oder zu Dienstwohnungen für öffentliche Beamte." Diese Worte wurden auf Antrag der Commission gestrichen.

Hierzu bemerkt der Commissionsbericht: „„Auf Seiten der Herren Vertreter der Bundesgewalt meinte man zwar, daß die Befreiung nicht im Interesse der Beamten, sondern im Interesse des öffentlichen Dienstes constituirt sei, zumal die Dienstwohnungen meistens in den Dienstgebäuden belegen und eine Stätte für die Erledigung dienstlicher Geschäfte seien; in der Commission wies man aber dem entgegen darauf hin, daß, wenn die Dienstwohnungen zugleich in Gebäuden, die zum Gebrauch von Behörden bestimmt seien, gelegen wären, sie nach der übrigen Fassung des § 3 überhaupt von der Einquartirung frei bleiben müßten, da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen."" Archiv des nordd. Bundes v. Koller, Berlin 1869, Seite 396, insbesondere Seite 509, 410, 412.

Hiernach ist zweifellos, daß Gebäude, welche zum Gebrauch von Behörden bestimmt sind, wie das hier in Frage stehende, im Ganzen, also auch insoweit dasselbe die Dienstwohnung des Beschwerdeführers enthält, von der Einquartirungslast befreit sind."

Der Bezirksrath dahier hat diese Beschwerde mit Erkenntniß vom 24. April d. J. als unbegründet verworfen.

In den Entscheidungsgründen ist u. A. ausgeführt: „Der Bezirksrath konnte die in der Beschwerde geltend gemachte Anschauung nicht theilen, gewann vielmehr die Ueberzeugung, daß nach Lage der Gesetzgebung fiscalische Gebäude von der Einquartirungslast nur insoweit befreit sind, als dieselben zu einem öffentlichen Dienst benutzt werden, wogegen für Dienstwohnungen, auch wenn solche einen Theil öffentlicher Dienstgebäude bilden, eine solche Befreiung nicht verlangt werden kann. Bestärkt in dieser Annahme ist der Bezirksrath durch den im D. Reichsanzeiger pro 1876 Nr. 23 bekannt gegebenen, im Einverständniß mit dem preuß. Ministerium des Innern erlassenen Bescheid des preußischen Finanzministeriums, wonach mit Bezug und auf Grund der Verhandlungen des Reichstags die von Beamten in Dienstgebäuden benützten Wohnungen zu den einquartirungspflichtigen Gebäudetheilen zu rechnen sind. Aus diesen Gründen und nach Ansicht der §§ 1, 4, 5, 6 des R.-Ges. vom 25. Juni 1868, § 2 der Ausführungsinstruction vom 31. Dec. 1868, der Verordn. Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Decbr. 1871 Z. 1 und 2 wurde wie geschehen erkannt."

Eine endgiltige Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) wurde durch den Beschwerdeführer nicht angerufen; die Herbeiführung einer solchen endgiltigen Entscheidung dieser noch mehrfach bestrittenen Frage wäre sehr wünschenswerth gewesen.

Freiburg. Röttinger.

Verantwortlicher Redacteur: Ministerialrath Fr. Wielandt in Karlsruhe, Stephanienstraße 12.
Druck und Verlag von Adolph Emmerling und Sohn, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei in Heidelberg.